

Das
Vaticanische Concilium

dessen
äußere Bedeutung
und
innerer Verlauf.

Dargestellt
von
Dr. Joseph Dähler,
Bischof von St. Pölten.

Wien, Grau & Pest.
Verlag von Carl Sartori,
Päpstlichem und Primatial-Buchhändler.
1871.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Berufung des Vaticanischen Conciliums	9
II. Die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des Vaticanischen Conciliums	11
III. Der Vorsitz auf dem Vaticanischen Concilium	23
IV. Die Gegenstände der Verhandlung	24
V. Die Verhandlungsweise auf dem Vaticanischen Concilium 25	
1. Der Unterschied zwischen den General-Congregationen und den öffentlichen Sitzungen	25
2. Der Ort der General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen .	29
3. Die Conciliums-Ordnung vom 27. November 1869	31
4. Die Nachtragsbestimmungen zur Conciliums-Ordnung im Decret vom 20. Februar 1870.	42
5. Die vorläufige Versammlung am 2. December 1869	50
6. Die erste öffentliche Sitzung am 8. December 1869	51
7. Die ersten General-Congregationen	54
8. Die Zusammensetzung der Commissionen	56
9. Die zweite öffentliche Sitzung	61

10. Die General-Congregationen bis zur dritten öffentlichen Sitzung	65
11. Die dritte öffentliche Sitzung	78
12. Die folgenden General-Congregationen bis zur vierten Sitzung	80
13. Die vierte öffentliche Sitzung	92
VI. Die förmliche Beschlussfassung	94
VII. Die Bestätigung der Beschlüsse des Conciliums.	98
Schlussbemerkungen	101

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung und mag wohl zum Forschen nach den Gründen Anlaß geben, wenn man die scheinbar widersprechende Aufnahme betrachtet, die meine vor einigen Monaten gegen den Herrn Professor Dr. Schulte herausgegebene Schrift: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste“ in der katholischen Kirche und außer derselben gefunden hat. Diese meine Schrift hatte den Zweck, die von Seite der Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit behauptete gar weite Ausdehnung der über diesen Gegenstand am 18. Juli 1870 erlassenen dogmatischen Entscheidung des vaticanischen Conciliums auf ein viel geringeres Maß zurückzuführen und hiedurch den wahren Umfang der genannten Entscheidung Jedermann klar zu machen. Man hätte wohl denken können, daß eine solche einschränkende Darstellung bei den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit Widerspruch finden dürfte, hingegen bei den Gegnern dieser Unfehlbarkeit, die sich „Altkatholiken“ zu nennen belieben, mit Beifall aufgenommen würde. Aber was geschieht? Von Seite derjenigen, welche die dogmatische Entscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes als stimmberechtigte Teilnehmer am Vaticanischen Concilium gefällt haben, wird meine Schrift sehr beifällig aufgenommen; es ist mir von dieser Seite nicht der geringste Ausdruck der Unzufriedenheit bekannt geworden. Hingegen aus dem Lager der Feinde der päpstlichen Unfehlbarkeit erhebt sich ein lauter, vielstimmiger Ruf des Unwillens, daß ich es gewagt habe, zu behaupten, die dogmatische Entscheidung des Vaticanischen Conciliums habe durchaus nicht den

großen Umfang und die weite Ausdehnung, welche die Gegner ihr beizulegen versuchen. Sonst pflegt wohl der Freund zu vergrößern und der Feind zu verkleinern. Hier geschieht gerade das Gegentheil. Woher diese seltsame Erscheinung? Etwa weil der Freund bei der einfachen Wahrheit bleibt, der Feind aber sich zuerst seine Windmühlen bauen muß, um sie dann als schauderhafte, ungeschlachte Riesen zu bekämpfen?

Diese Art des Erfolges meiner ersten Schrift ermutigt mich fortzufahren. Hätten meine Amtsbrüder, die Bischöfe, oder hätte gar der Papst den Inhalt meiner frühern Schrift irgendwie mißbilligt, dann hätte ich daraus erkannt, daß ich von der katholischen Wahrheit abgewichen sei und daß ich somit besser schweige. Denn obwohl ich durch Gottes Gnade selbst ein Mitglied der lehrenden Kirche bin, so steht mir dennoch die Autorität der gesammten lehrenden Kirche, den Papst an ihrer Spitze, so hoch, daß ich vor derselben mich willig beuge. Da aber die Feinde der katholischen Kirche sich gegen meine Schrift erklärten, so darf ich mit Grund annehmen, daß ich darin der katholischen Wahrheit gedient habe; und darum will ich mit Gottes Hilfe versuchen, dieses auch weiter zu thun.

Es dauerte nicht lange, bis die oben erwähnten Gegner einen andern Sturmbock gegen die katholische Kirche erfanden. Wieder mußte sich Herr Dr. Schulte dazu hergeben, denselben an das Tageslicht zu fördern, da der eigentliche Urheber ohne Zweifel seine guten Gründe hatte, einen bloßen Strohmann vorzuschieben und selbst unsichtbar im Hinterhalt auf den Erfolg zu lauern.

Dieser neue Sturmbock trägt die Aufschrift: „Das Unfehlbarkeits-*Decret* vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Herausgegeben von Dr. Johann Friedrich Ritter von Schulte &c.“

Der Inhalt der genannten Schrift läuft darauf hinaus, dem Vaticanischen Concilium den Charakter eines öcumenischen Conciliums abzustreiten und daraus den

Schluß zu ziehen, daß „das Decret vom 18. Juli als ordnungsmäßig und frei zu Stande gekommene Entscheidung eines öcumenischen Concils nicht angesehen werden könne“ (S. 43), mit der beigefügten Behauptung, daß „diese Auseinandersetzung sich lediglich auf die Verhandlungen der Vaticanischen Versammlung stütze,“ „nicht auf Zeitungsnachrichten, sondern auf notorische Thatsachen und amtliche Actenstücke.“

Prüfen wir vorläufig die Wahrheit der an die Spitze der von Herrn Dr. Schulte herausgegebenen neuen Schrift gestellten Behauptung. Dieselbe lautet: „Der Leser wird bemerken, daß die nachfolgende Untersuchung über die Verbindlichkeit des päpstlichen Decretes vom 18. Juli 1870 sich nicht auf Zeitungsnachrichten stützt.“ So ist zu lesen auf der dritten Seite der Schrift; dann folgt eine ganz leere Seite; und auf der sechsten Seite der Schrift finden wir bereits zwei Zeitungsnachrichten, aus einer französischen und aus einer deutschen Zeitung („Français“ und „Katholik“). Auf Seite 9 begegnen uns wieder zwei Zeitungsblätter („Tablet“ und „Rheinischer Merkur“) als Quellen des Behaupteten. Auf Seite 17 wird das „Journal des Debats“ mit einem anonymen Brief als Quelle angeführt; dieser Brief soll von einem französischen Prälaten herrühren, was sehr unglaublich klingt, da dieser angebliche französische Prälat behauptet: „Es hat eine Räubersynode von Ephesus gegeben; das hat nicht gehindert, daß später eine wahre Synode von Ephesus zu Stande kam“ (S. 18). Es kommt mir nun ganz unglaublich vor, daß irgend ein französischer Prälat so wenig in der Kirchengeschichte bewandert sei, um nicht einmal zu wissen, daß die Räubersynode von Ephesus im Jahre 449 gehalten wurde, die wahre Synode von Ephesus aber schon achtzehn Jahre früher, nämlich im Jahre 431. Bei einem gewöhnlichen Zeitungsschreiber, der jenen Brief nur erdichtet hat, ist eine solche Unwissenheit schon eher glaublich. Auf Seite 22 erscheinen wieder

eine französische und eine deutsche Zeitung („Français“ und „Rheinischer Merkur“) als Quellen des Erzählten. Auf Seite 30 wird die „North British Review“ als Quelle der Darstellung namhaft gemacht. Endlich Seite 39 stützt sich die Darstellung auf einen Bericht des „Mainzer Katholiken.“ Wenn nun die von Herrn Dr. Schulte herausgegebene Schrift ihren Lesern solche Urtheilslosigkeit zumuthet, daß, nachdem sie als Programm an die Spitze gestellt hat, der Leser soll bemerken, daß ihre Darstellung sich nicht auf Zeitungsnachrichten stützen werde, gleich auf den nächstfolgenden Seiten eine Zeitung nach der andern als Zeuge ihrer Behauptungen erscheint, wie jeder vernünftige Leser mit eigenen Augen sehen, mit Händen greifen kann, was darf sich wohl der Leser versprechen von der Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit eines solchen Autors?

Unser Autor nimmt es überhaupt mit den innern Widersprüchen in seiner Darstellung nicht so genau, wenn sie auch noch so grell in die Augen springen. Ein Proöbchen dieser Art dürfte nicht schaden, um den Leser über den Werth und Gehalt der fraglichen Schrift zum Vorhinein etwas aufzuklären. So sagt der Verfasser auf Seite 6: „Das Ungenügende der Vorbereitungen des Concils durch die vom Papste berufenen Theologen läßt es doppelt bedauerlich erscheinen, daß bei den conciliarischen Berathungen zu Rom den Theologen so gut wie gar keine Betheiligung gestattet worden ist, während dieselben an den Verhandlungen zu Trient einen so hervorragenden Antheil nahmen.“ Und gleich darauf S. 10 heißt es: „So ist die dogmatische Commission in Wahrheit das Concil, welches von ihrem Winke abhängt und ihre Weisungen in allem befolgt; die Commission aber wird von den Theologen dirigirt, wenigstens in dem Sinne, daß sie deren Ansichten adoptirt.“ Das reimt, wer da kann. Zuerst die Klage, daß die Theologen gar nichts

thun können bei diesem Concil; und gleich darauf die Klage, daß die Theologen Alles thun bei diesem Concil.

Doch lassen wir diese vorläufigen Bemerkungen, so charakteristisch sie übrigens für die richtige Beurtheilung des Werthes der fraglichen Schrift auch sein mögen, und wenden wir uns zu der höchst wichtigen Hauptfrage, ob das Vaticanische Concilium als ein öcumenisches Concilium anzusehen sei. Ich nenne diese Frage die Hauptfrage, und erkenne ihr die höchste Wichtigkeit zu, weil die richtige Beantwortung dieser Frage für jeden katholischen Christen die gläubige Annahme der dogmatischen Entscheidungen dieses Conciliums von selbst zur Folge hat.

Es ist eigentlich eine seltsame Erscheinung. Die katholische Kirche hält in der feierlichsten Form ein allgemeines Concilium, das Vaticanische in Rom. Der Papst und die Bischöfe der katholischen Welt erkennen es einmüthig als solches an; die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk, mit sehr geringer Ausnahme, schließt sich dem vereinigten Episcopat an; und nun erhebt sich plötzlich von Außen ein Sturm, welcher diesem Concilium den Charakter eines öcumenischen Conciliums bestreitet, so daß man in der katholischen Kirche sich genöthigt sieht, diesen öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums klar zu stellen, nicht als ob er irgendwie zweifelhaft wäre, sondern damit nicht die Schwachen und Unwissenden durch diesen unbefugten, unbegründeten Lärm irremacht werden, und anfangen, an dem zu zweifeln, was in Wahrheit keinem Zweifel unterliegt.

Aber warum ist dieser Sturm gegen das Vaticanische Concilium losgebrochen? Der Grund liegt nahe. Es gibt Leute, welchen jede höhere Autorität in der Welt verhaßt ist, weil sie ihrer Willkür und ihren Gelüsten Schranken zu setzen droht; natürlich ist Solchen die höchste Autorität, welche in der katholischen Kirche vorhanden ist, nämlich die eines allgemeinen Conciliums, gründlich verhaßt. Es gibt Leute, die wohl noch von Religion oder von

Christenthum reden, aber nur eine Religion der Liebe ohne das Fundament des göttlichen Glaubens anerkennen; natürlich ist Solchen ein allgemeines Concilium, welches von Gott befügt ist, die von Ihm geoffenbarten Glaubenswahrheiten der Welt zu verkünden, im höchsten Grade zuwider. Es gibt Leute, die sich aus der heiligen Schrift oder anderswoher ihren sogenannten christlichen Glauben selbst nach Belieben zurechtlegen, Jeder nach seiner Weise oder auch Mehrere zusammen, und darin nicht gestört sein wollen; natürlich ist Solchen ein allgemeines Concilium, welches die göttliche Lehre nicht dem Belieben der Einzelnen anheimstellt, sondern durch den besondern Beistand Gottes den einzig wahren Sinn der heiligen Schrift authentisch erklärt und aus der lebendigen Ueberslieferung der Kirche Gottes den allein wahren Glauben Allen, die selig werden wollen, zur gläubigen Annahme vorschreibt, außerordentlich unangenehm. Es gibt Leute, welche sich, bisher innerhalb der katholischen Kirche stehend, über den Papst und die Kirche ihr System gebildet haben, welches sie höher achten, als die Stimme der Bischöfe, „die der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu leiten,“ höher, als die Stimme des Papstes, „des Vaters und Lehrers aller Gläubigen,“ und weil nun die Glaubensentscheidung des Vaticanischen Conciliums mit ihrem System nicht übereinstimmt, so liegt es ihnen nahe, diese Glaubensentscheidung unter einem anständigen Vorwande zu verwerfen; als solcher Vorwand dient ihnen aber die Behauptung, das Vaticanische Concilium sei kein wahres öcumenisches Concilium; denn wenn sie es als solches gelten ließen, müßten sie als katholische Christen in nothwendiger Folge der Glaubensentscheidung desselben sich unterwerfen, ihren Verstand und ihre Wissenschaft unter das Joch des Glaubens beugen. Das wollen sie aber nicht; ihre Wissenschaft steht ihnen höher, als der katholische Glaube. Aus diesen verschiedenen Elementen ist der jetzt tobende Sturm gegen das wahrhaft allgemeine Vaticanische Concilium zusammengesetzt; und von dieser Seite wird

nun der Versuch gemacht, demselben den Charakter eines öcumenischen Conciliums abzustreiten. Die erste oder vorderste Reihe der Kämpfer gegen das Vaticanische Concilium bilden jene, denen ein wahres öcumenisches Concilium noch als die höchste und entscheidende Autorität in der Kirche gilt; hinter diesen aber stehen hegend und schürend, sie aneifernd und unterstützend, die andern zuvor genannten Classen von Gegnern, welche in dieser Bekämpfung des Vaticanischen Conciliums eine erwünschte Gelegenheit finden, ihrem alten Hasse gegen die katholische Kirche, oder gegen das Christenthum, oder überhaupt gegen jede Autorität freien Lauf zu lassen. Diese hoffen, in dem ausbrechenden Kampfe die ihnen zumeist verhaßte Einheit der katholischen Kirche zu brechen und zu zertrümmern, jene Einheit, durch welche die katholische Kirche in der Kraft Gottes hervorragt über all die Zersplitterung des häretischen Sectenwesens, das sie rings umgibt. Diese von Gott ihr verliehene Einheit erregte seit Langem den tiefsten Unwillen und den heftigsten Neid Jener, welche trotz aller menschlichen Bemühungen keine kirchliche Einheit unter sich zuwege bringen, und so das in der Einheit liegende Merkmal der wahren Kirche Christi, welches sie an der katholischen Kirche täglich vor Augen sehen und nicht leugnen können, widerwillig anzuerkennen genöthigt sind. Aber sie werden, auch wenn sie einige, die den Namen von Katholiken tragen, vor sich her zum Kampfe gegen die katholische Kirche treiben, die katholische Kirche nicht zu zerstören, ihre göttliche Einheit nicht zu zertrümmern vermögen; sie werden höchstens einige Unglückliche von ihr losreißen, einige Schwache ihr entfremden, einige Unwissende in die Netze ihres Irrthums verlocken, einige Hochmüthige zum Falle bringen, einige innerlich schon Faule zur äußern Kundgebung ihrer längst vorhandenen innern Fäulniß bewegen. Um den in solchen neuen Streitfragen, wie sie jetzt auftauchen, weniger bewanderten Katholiken die nöthige Aufklärung für sich und Andere an die Hand zu geben, damit sie nicht den überall drohenden An-

griffen auf die katholische Wahrheit schutzlos preisgegeben seien, habe ich mich entschlossen, diese Schrift zu verfassen, in welcher durch eine einfache Darlegung des Verlaufes des Vaticanischen Conciliums die absichtlich oder unabsichtlich über dasselbe verbreiteten Irrthümer berichtigt werden sollen, der wahrhaft öcumenische Charakter desselben jedem Unbefangenen anschaulich vor die Augen treten soll.

Hier wird vielleicht Jemand erwarten, daß ich die gesetzliche Norm über die Merkmale eines wahren allgemeinen Conciliums voranstelle, und darnach das Vaticanische Concilium prüfend durchgehe, ob wohl alle diese Merkmale an demselben vorhanden seien. Allein es gibt keine gesetzliche Norm, keine autoritative Bestimmung, wie ein Concilium beschaffen sein müsse, um als ein öcumenisches oder allgemeines in der Kirche zu gelten.

Wohl aber hat sich die Wissenschaft der Theologie und des canonischen Rechtes von jeher mit diesem Gegenstande befaßt; und es sind hiedurch gewisse Merkmale festgesetzt und allgemein recipirt worden, die sich theils aus der Natur der Sache ergeben, theils aus dem genauen Studium der von der katholischen Kirche anerkannten allgemeinen Concilien ermittelt und abgeleitet werden können. Im Hinblick hierauf werden folgende Gesichtspunkte in's Auge zu fassen sein:

Die Berufung des Conciliums;

die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des Conciliums;

der Vorsitz auf demselben;

die Verhandlungsgegenstände desselben;

die Verhandlungsweise;

die förmliche Beschlußfassung;

die Bestätigung.

I.

Die Berufung des Vaticanischen Conciliums.

Es ist das anerkannte Recht des römischen Papstes als Oberhauptes der katholischen Kirche, ein allgemeines Concilium zusammenzuberufen; und es sind Alle, welche nach dem Rechte oder vermöge eines Privilegiums zur Theilnahme an demselben befugt sind einzuberufen.

Diese Einberufung ist wirklich erfolgt durch die Ausschreibungsbulle des Papstes vom 29. Juni 1868 *), worin derselbe im Hinblick auf die Worte Christi: „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18, 20.), gestützt auf die Autorität des allmächtigen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, so wie der heiligen Apostel Petrus und Paulus, in die Vaticanische Basilica zu Rom ein öcumenisches, allgemeines Concilium auf den 8. December des Jahres 1869 ansagt, mit dem ausdrücklichen Willen und Befehl, „daß von allen Orten her sowohl die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, als auch die Aebte und alle Andern, welche kraft des Rechtes oder eines Privilegiums an den allgemeinen Concilien theilzunehmen und in denselben ihre Stimme abzugeben befugt sind, dabei sich einfinden sollen,“ wenn sie nicht durch ein begründetes Hinderniß abgehalten seien, dieser Verpflich-

*) Bulle: Aeterni Patris vom 29. Juni 1868. Man findet dieselbe abgedruckt in dem Werk: Das öcumenische Concil. Freiburg 1869, I. Heft. Seite 7. ff. Auch: Das öcumenische Concil vom Jahre 1869. Regensburg 1869 im Anhang zum II. und III. Heft. Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871. p. 48 — 53. Diese Bulle hat große Aehnlichkeit mit der von P. Paul III. im Jahre 1542 erlassenen Ausschreibungsbulle des Conciliums von Trient, die man in jeder Ausgabe dieses Conciliums gleich im Eingange zu finden pflegt. Nur hat P. Paul III. den Zweck des Conciliums kürzer bezeichnet, als es in der Bulle des P. Pius IX. geschieht.

tung nachzukommen. „Auf diesem oecumenischen Concilium soll Alles auf das Sorgfältigste berathen und beschlossen werden, was in der gegenwärtigen bedrängten Zeit die größere Ehre Gottes, die unversehrte Reinheit des Glaubens, die würdige Feier des Gottesdienstes, das ewige Heil der Menschen, die Disciplin und eine heilsame und gründliche Bildung der Welt- und Ordensgeistlichkeit, die Beobachtung der Kirchengesetze, die Verbesserung der Sitten, den christlichen Unterricht der Jugend, den allgemeinen Frieden und die Eintracht Aller zuvörderst angeht; auch sei mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß mit Gottes Hilfe alle Uebel von der Kirche und von der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, daß Laster und Irrthümer ausgerottet werden, daß unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre allenthalben wieder belebt, immer weiter verbreitet, immer mehr auf das Leben angewendet werde, und daß so Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum größten Nutzen der menschlichen Gesellschaft gedeihen und erblühen. Denn Niemand wird je zu läugnen im Stande sein, daß der Einfluß der katholischen Kirche und ihrer Lehre nicht allein das ewige Heil der Menschen angehe, sondern auch dem zeitlichen Wohle der Völker und ihrem wahren Glücke, der Ordnung und Ruhe, so wie dem Fortschritt und der festen Begründung der menschlichen Wissenschaft zu Statten komme.“

Zugleich drückt der Papst die Hoffnung aus, daß alle Staatsoberhäupter, besonders aber die katholischen Fürsten, indem sie mehr und mehr zur Einsicht gelangen, daß die katholische Kirche der menschlichen Gesellschaft den größten Nutzen bringt und die festeste Grundlage der Reiche und Staaten ist, nicht blos die Bischöfe und alle anderen zuvor Genannten am Erscheinen auf dem Concil nicht hindern, sondern sie vielmehr dabei unterstützen und fördern, und wie es katholischen Fürsten geziemt, zu Allem, was zur größeren

Ehre Gottes und zum Besten des Concils gereichen mag, ihre eifrige Mitwirkung gewähren werden.

Vom Oberhaupte der katholischen Kirche war somit das Vaticanische Concilium zusammenberufen; die Berufung war an alle vermöge des Rechtes oder eines Privilegiums zur Theilnahme Berechtigten ergangen; und es war eine Frist von fast anderthalb Jahren gewährt (vom 29. Juni 1868 bis 8. December 1869), welche genügte, um bei dem heutzutage so sehr beschleunigten Verkehr die Nachricht bis in die entferntesten Gegenden zu bringen und den Bischöfen jener Gegenden die Reise nach Rom zu ermöglichen, wie denn auch wirklich die Bischöfe aus Californien und Mexiko, aus Brasilien, Peru, Chili und Neu-Granada, von den Philippinen und Australien, die apostolischen Vicare (Bischöfe) aus Ostindien, Siam, Tunkin, China und Japan sich zur rechten Zeit einfanden. Auch die Staatsgewalt hat fast ohne Ausnahme dem in sie gesetzten Vertrauen so weit entsprochen, daß nicht nur in allen katholischen und protestantischen Staaten, sondern auch in den türkischen und heidnischen Ländern die Bischöfe ungehinder dem Rufe des Papstes zum Concil folgen konnten.

II.

Die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des Vaticanischen Conciliums.

Ein allgemeines Concilium muß nicht nur rechtmäßig zusammenberufen werden, sondern es müssen auch so viele der Berufenen wirklich zusammenkommen, daß die Versammlung mit Recht als ein öcumenisches, als ein Welt-Concilium angesehen werden kann.

Fragt hier Jemand, wie groß die Zahl sein müsse, um als ein solches Concilium zu gelten, so läßt sich hierauf keine ziffermäßige Antwort geben, da weder durch ein allgemeines Kirchen-

gesetz, noch durch den Brauch der frühern allgemeinen Concilien eine bestimmte Zahl hiefür vorgeschrieben oder eingeführt ist. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, einen Rückblick auf die frühern, allgemeinen Concilien in dieser Beziehung zu werfen, um daraus mindestens einige Anhaltspunkte zur Orientirung über diese Frage zu gewinnen.

Das erste allgemeine Concilium zu Nicäa zählte nach der gewöhnlichen Annahme 318 Bischöfe; das zweite zu Constantinopel bestand nur aus 150 katholischen und 36 arianisch gesinnten Bischöfen; die Zahl der in Ephesus zum dritten allgemeinen Concilium eingetroffenen Bischöfe belief sich im Ganzen höchstens auf 250; bei dem vierten allgemeinen Concilium zu Chalcedon finden sich bei den Alten verschiedene Angaben, entweder 520, oder 630. Das fünfte allgemeine Concilium (das zweite von Constantinopel) hatte 165 Bischöfe, das sechste (wieder in Constantinopel) hatte deren 170, das siebente (oder das zweite von Nicäa) hatte über 300, oder nach einer andern genauern Angabe 367 Bischöfe, das achte endlich (abermals zu Constantinopel) hatte nur 106 Bischöfe. Von den spätern, im Abendlande gehaltenen allgemeinen Concilien zählte das erste Lateranensische mehr als 300 Bischöfe und sehr viele Aebte; das zweite Lateranensische Concilium hatte beinahe tausend Prälaten*); das dritte Lateranensische Concilium zählte wieder mehr als 300 Bischöfe; auf dem vierten Lateranensischen Concilium waren beinahe 500 Bischöfe und mehr als 800 Aebte oder Prioren zusammengekommen. Das erste Concilium zu Lyon bestand aus 140 Bischöfen und vielen Aebten, das zweite aus 500 Bischöfen, 60—70 Aebten und ungefähr 1000 anderen

*) Man findet jedoch in den Quellen der Geschichte dieses Conciliums die Zahl der Bischöfe und jene der Aebte oder anderen Prälaten, welche in der Gesamtzahl von tausend zusammengesaft erscheinen, nirgends geschieden, so daß man nur aus der Analogie der andern allgemeinen Concilien jener Zeit ungefähr schließen kann, wie groß die Zahl der Bischöfe, und wie groß die Zahl der Aebte auf diesem Concilium gewesen sein dürfte.

Prälaten. Das Concil von Vienne hatte 300 Bischöfe nebst vielen Prälaten. Das Concil von Constanz bestand aus 112 Bischöfen und 124 Aebten. Bei dem Concilium zu Florenz schwanken die Angaben in Betreff der Zahl der anwesenden Bischöfe und andern stimmberechtigten Theilnehmer zwischen 200 und 400. Das fünfte Lateranensische Concilium hatte nur etwa 120 Bischöfe. Auf dem Concilium von Trient war die Zahl der anwesenden Bischöfe in den verschiedenen Sitzungen ungleich; während in den ersten Sitzungen die Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder nicht über 60 oder 70 stieg, belief sich dieselbe später in der zahlreichsten Sitzung auf 213.

Ich habe mich früher oft gewundert, daß bei den allgemeinen Concilien die genaue Zahl der Theilnehmer sich so schwer ermitteln läßt, so daß die vorstehenden möglichst zuverlässigen Angaben entweder schon in ihrer Fassung selbst („höchstens“, „ungefähr“, „mehr als“) eine gewisse Unbestimmtheit zeigen, oder auch einzelne Ziffern sich mehr oder minder anfechten lassen. Seit dem ich aber selbst dem Vaticanischen Concilium beigewohnt und so die unmittelbare Anschauung erlangt habe, wie es in solchen Fällen zu gehen pflege, wundere ich mich nicht mehr über die Schwierigkeit einer genauen Zahlenangabe hinsichtlich der Theilnehmer an einem allgemeinen Concilium, besonders wenn ihre Zahl viele Hunderte beträgt. In den letzten Wochen und ganz besonders in den letzten Tagen vor der Eröffnung des Conciliums strömen die Bischöfe und andere stimmberechtigte Theilnehmer von allen Seiten herbei. Viele melden sich nicht; Einigen wird die Wohnung angewiesen, Andere haben sich selbst die Wohnung besorgt, der Eine hier, der Andere dort.

Am Bahnhof der römischen Eisenbahn waren immer Mitglieder der zum Empfange der Bischöfe und Prälaten vom Papste eigens hiezu eingesetzten Commission bereit, um die Ankommenden, wenn sie als solche (Bischöfe oder Prälaten) zu erkennen waren,

zu empfangen und zu geleiten; aber Einzelne schlüpfen im Gewühl der angekommenen Menge von Reisenden unerkannt durch, oder sie waren von Bekannten erwartet und wurden von diesen rasch weiter befördert. So kömmt der Tag der ersten Sitzung heran, wobei sich natürlich Alle, welche bis dahin eingetroffen waren, in dem vorgeschriebenen kirchlichen Gewand in der vaticanischen Basilica einfanden und eine Stelle angewiesen erhalten; doch gibt es Solche, welche von der langen und beschwerlichen Reise so angegriffen sind, daß sie der fünfstündigen Eröffnungssitzung nicht beizuwohnen vermögen. Diese Sitzung selbst besteht nach einer feierlichen Procession aus einem Hochamte, mit Predigt und zahlreichen Gebeten, während deren die allgemeine Andacht und der kirchliche Anstand nicht gestatten, daß man herumgehe und die Einzelnen um ihre Namen frage und sie in ein Verzeichniß bringe. Mehrere Bischöfe konnten erst nach dieser Sitzung eintreffen; Andere erkrankten sehr bald in dem ungewohnten Klima und konnten selten oder fast nie an den Versammlungen Theil nehmen; sehr bald, während Einzelne, die auf der Reise erkrankt waren, allmählig eintrafen, baten Andere um die Erlaubniß, wegen andauernder Krankheit oder höchst dringender Geschäfte wieder abreisen zu dürfen; war die Erlaubniß ertheilt, so blieben sie mitunter noch längere Zeit in Rom, oder sie kehrten nach einiger Zeit wieder zum Concil zurück, so daß ein beständiges Auf- und Abwogen der Väter des Conciliums stattfand, und sich daher auch bei dem vaticanischen Concilium die Zahl der Väter im Allgemeinen kaum anders, als annäherungsweise bestimmen läßt. Nur für gewisse Tage läßt sich die Zahl mit voller Sicherheit angeben. Es ist wohl hinlänglich gewiß, daß die Zahl der Väter des Vaticanischen Conciliums in der Mitte des Monats December 1869 sich etwas über siebenhundert belief. Allein durch die zuvor angegebenen Ursachen, wozu noch einige Todesfälle kamen, sank die Zahl im Laufe der nächsten Monate so, daß in der dritten Sitzung, welche am

24. April 1870 stattfand, die Zahl der in dieser Sitzung wirklich anwesenden und abstimmenden Väter 667 betrug *). Diese theilten sich in folgende Classen:

- 43 Cardinäle,
- 9 Patriarchen,
- 8 Primaten,
- 107 Erzbischöfe,
- 456 Bischöfe,
- 1 Bisthumsverweser (Administrator Apostolicus),
- 20 Aebte,
- 23 Ordensgenerale oder mit anderem Titel bezeichnete oberste Vorstände eines religiösen Ordens.

Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, die einzelnen vorgenannten Classen der Theilnehmer am Concilium genauer durchzugehen mit einigen sachdienlichen Bemerkungen.

Unter den 43 Cardinälen waren 28, welche die bischöfliche Weihe empfangen hatten, und nur 15, die nicht Bischöfe waren. Von den 28 Cardinälen, welche die bischöfliche Weihe empfangen haben, sind 5 Cardinal-Bischöfe der zunächst um Rom liegenden Diöcesen (der sogenannten suburbikarischen Bisthümer), dann 15 Bischöfe von meist sehr bedeutenden Erzbisthümern oder Bisthümern Italiens (wie Neapel, Benevent, Fermo, Ravenna, Bologna, Pisa, Ferrara, Venedig u. s. w.), 2 Erzbischöfe aus Oesterreich (Wien und Prag), 2 Erzbischöfe aus Frankreich (Bordeaux und Rouen), 2 Erzbischöfe aus Spanien (Sevilla

*) Indessen überstieg doch auch zu dieser Zeit die wirkliche Zahl der Väter des Conciliums noch immer 700, da eine nicht unbedeutende Anzahl derselben, und zwar namentlich ziemlich viele Italiener und Oesterreicher, auch einige Franzosen, mit Urlaub für die Charwoche und die Oftertage in ihre Heimat gegangen, und bis zum weißen Sonntag (24. April, Tag der dritten Sitzung) noch nicht wieder in Rom eingetroffen waren, Andere, durch Krankheit verhindert, der Sitzung nicht betwohnen konnten, wie z. B. der syrische Patriarch von Antiochia, die französischen Bischöfe von Nimes, Evreux, Verdun, der General des Kapuzinerordens u. A.

und Balladolid), endlich 7 Erzbischöfe, welche größtentheils früher als päpstliche Nuntien oder in andern hohen Stellen die bischöfliche Weihe empfangen hatten (wie Cardinal de Luca, Sacconi, Fürst Hohenlohe u. s. w).

Unter den 9 Patriarchen waren 4 Orientalen und 5 Abendländer; da waren die Patriarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Babylon, Cilicien und der Patriarch beider Indien.

Die Primaten waren anwesend von folgenden Ländern: Deutschland (Salzburg), Brasilien (S. Salvador o. Bahia), Polen (Gnesen = Posen), Ungarn (Gran), Belgien (Mecheln), Irland (Armagh), dann aus Spanien (Tarragona) und aus Unter-Italien (Salerno).

Wenn man sodann die 107 Erzbischöfe in Gruppen zusammenstellt, so finden sich darunter 23 Griechen und Orientalen (nämlich 8 Armenier, 5 Chaldäer, 4 Maroniten, 3 Syrier, 1 Grieche, 1 griech. Melchit und 1 Rumäne), ferners 23 Italiener, und 46 Erzbischöfe aus den übrigen Ländern (nämlich 10 aus Frankreich, 10 aus Nordamerika, 6 aus Südamerika, 5 aus Spanien, 4 aus der Türkei und Griechenland, 3 aus Oesterreich, 3 aus Deutschland, 2 aus Irland, 2 aus Holland *) und 1 aus England), endlich 15 Erzbischöfe in partibus. Da ertönten bei dem mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten Namensaufruf der einzelnen Erzbischöfe nach ihren Kirchen neben den alten, meist auf den öcumenischen Concilien wohlbekanntem Namen, wie Ephesus und Corinth, Smyrna und Palmyra, Thessalonica und Philippi, Iconium und Sardes, Edessa und Nisibis, Florenz und Mailand, Tarent und Bari, Messina und Catania, Paris und Rheims,

*) Holland hat zwar nur Einen wirklichen Erzbischof in Utrecht; allein der gegenwärtige Diöcesanbischof von Herzogenbusch war früher Erzbischof von Utrecht, und behielt seinen Rang unter den Erzbischöfen, wie Andere in gleichem Falle.

Bourges und Cambrai, Avignon und Albi, Tours und Toulouse, Granada und Saragossa, Utrecht und Cöln, Tuam und Cashel, auch gar viele Namen, die noch auf keinem öcumenischen Concil gehört worden, wie: München und Bamberg, Westmünster und Manilla, St. Jago (in Chili), Buenos-Ayres, la Plata, Guatimala, Quito, Venezuela, Mexiko und Guadalaxara, Oregon City und Toronto, Halifax und Cincinnati, Baltimore und New York, S. Louis und S. Francesco in Californien.

Bei den 456 Bischöfen wird Niemand erwarten, daß ich alle ihre Sitze aufzähle, da ich schon bei den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen fürchten muß, die Leser durch zu viel Detail ermüdet zu haben. Es genügt für meinen Zweck zu zeigen, daß alle fünf Welttheile gehörig vertreten waren. Man wird es natürlich finden, daß Europa in Anbetracht der alten und festen Organisation der katholischen Kirche mit den vielen bischöflichen Sitzen die meisten katholischen Bischöfe zum Concilium entsendet hatte, wobei man übrigens hier, wie in den andern Welttheilen, auch Rücksicht nehmen muß auf jene Bischöfe, denen, obwohl sie keine eigentlichen Diöcesen haben, ein mehr oder minder großer Bezirk der Kirche vom Papste zur Belehrung in der katholischen Wahrheit und zur geistlichen Oberleitung anvertraut ist, wie z. B. dem apostolischen Vicar im Königreich Sachsen, der zwar den Titel: Bischof von Leontopolis trägt, aber sonst alle Gewalt hat, die einem Bischof von Sachsen zükäme, ebenso der apostolische Vicar von Luxemburg, welcher auf dem Concil anfänglich noch den Titel: Bischof von Halikarnas führte, jetzt aber in Folge der seither vorgenommenen Organisation schon Bischof von Luxemburg heißt, ohne daß seine Lehrgewalt, seine Weihe- und Regierungsgewalt in Luxemburg hiedurch eine wesentliche Aenderung erfuhr.

Dies vorausgesetzt, entfallen auf Europa 297 Bischöfe, auf Amerika 73, auf Afrika 9, auf Asien 46, auf Australien 13; außerdem finden sich noch 18 Bischöfe, welche ohne bestimmten

bischöflichen Wirkungskreis sind, weil sie entweder schon früher im Dienste der Kirche ihre Kräfte erschöpft und nun sich in die stille Ruhe zurückgezogen haben, oder eine Stelle einnehmen, in der sie in anderer Weise der Kirche ihre Dienste widmen, wie Heinrich Maret, der Bischof von Sura, in Paris.

Sollte sich Jemand dafür interessiren, wie sich die Zahl dieser Bischöfe in Europa auf die einzelnen Länder vertheilte, so ergibt sich folgendes Resultat der Zählung im Einzelnen. Italien sendete 122 Bischöfe *), Frankreich 61, Spanien 31, Oesterreich mit Ungarn 18 (darunter ein Bischof der Rumänen), Irland 16, Deutschland 15, England mit Schottland 11, Türkei mit Griechenland 9 (darunter ein Bischof der Bulgaren), die Schweiz 7 **), Belgien und Holland 5, Portugal 2.

Die 73 Bischöfe von Amerika vertheilten sich in folgender Weise: 51 aus Nordamerika mit Canada, Neu-Schottland, Mexiko, Texas und Californien, 6 aus Central-Amerika, 16 aus Südamerika, von wo insbesondere das Kaiserthum Brasilien, dann die argentinische Republik, Chili, Bolivia, Peru, Venezuela, Neu-Granada und Aequator vertreten waren.

Afrika hatte seine wenigen Bischöfe gesendet aus Egypten (für die Kopten), Algier und Tunis, von den Inseln des grünen Vorgebirges, vom Kap der guten Hoffnung, von der Natal-Küste von der Insel Bourbon und aus Abyssinien.

In Asien ist Vorder-Asien und Hinter-Asien zu unterscheiden. Aus Vorder-Asien war es interessant, die Bischöfe des griechischen und der verschiedenen orientalischen Ritus (5 Ar-

*) Hier, wie bei den folgenden Ländern sind auch die sogenannten Weibbischöfe mitgezählt, deren Zahl jedoch nur sehr gering war.

**) Zur Erklärung dieser Zahl bemerke ich, daß außer den eigentlichen (4) Diöcesanbischöfen hier auch gezählt sind der Weibbischof in Genf (Mermillod, Bischof von Sebron), der Weibbischof von Chur (Willi, Bischof von Antipatris) anstatt seines abwesenden Diöcesanbischofs, und der Bischof von Bethlehem in der Abtei St. Moriz (im Wallis).

menier, 4 Chaldäer, 2 Syrier, 2 griechische Melchiten) auf dem Concilium zu sehen. Hinter-Asien oder das östliche Asien war vertreten durch 13 Bischöfe aus Ostindien, und 19 Bischöfe aus China, mit den Nachbarländern Siam, Tunkin und Cochinchina; auch der einzige Bischof in Japan war erschienen.

Australien hatte von der großen Insel Neu-Holland entsendet die Bischöfe von Wellington und von Brisbane, von Goulburn und von Victoria, von Perth, von Armidale, von Adelaide und von Melbourne; auch der Bischof von Hobarttown auf der Insel Vandiemenland war gekommen, dann die Bischöfe von Batavia, von den Sandwichinseln, von den Marquesas-Inseln und von Central-Oceanien.

Die Bischöfe, welche aus Afrika, aus Asien und aus Australien gekommen waren, leben mit ihren christlichen Gemeinden größtentheils unter türkischer oder heidnischer Bevölkerung, gar oft auch unter türkischer oder heidnischer Regierung, so daß sie nicht selten, wie die Christen in der alten Zeit, blutigen Verfolgungen ausgesetzt sind. Einer dieser Bischöfe, welcher zur Reise nach Rom auf dem kürzesten und schnellsten Wege zwei Monate gebraucht hatte (die französischen und englischen Schiffe gewährten diesen armen Bischöfen meist unentgeltliche Ueberfahrt und Verpflegung), wurde von mir gefragt, ob er denn wieder in dieses ferne heidnische Land, in dem ein Theil der christlichen Bevölkerung seiner Hirtenpflege anvertraut war, zurückzukehren gedenke, und er antwortete mir: „Ja gewiß! und zwar sobald als möglich. Meine zwei Vorgänger daselbst sind als Märtyrer für ihren Glauben gestorben, und ich gedenke auch nicht im Bette zu sterben.“ Es kam mehr als einmal vor, daß solche Bischöfe um die Erlaubniß baten, in ihr Bisthum oder in den ihnen zugewiesenen Bezirk unferzüglich zurückkehren zu dürfen, weil ihren Christengemeinden blutige Verfolgung von den Heiden drohe, oder eine solche Verfolgung bereits ausgebrochen sei, und sie als Bischöfe daher nicht

länger von ihren Gläubigen ferne bleiben dürfen, da diese ihrer Hilfe jetzt am meisten bedürfen. Es versteht sich von selbst, daß auf jede solche Bitte alsogleich die nöthige Erlaubniß gegeben wurde. Aber solche Vorkommnisse erinnerten lebhaft an die ersten Zeiten des Christenthums, wo die Christen in gleicher Lage gegenüber der heidnischen Bevölkerung und gegenüber den heidnischen Regierungen sich befanden.

Ja man kann, selbst abgesehen von der Zahl der versammelten Bischöfe und von den Ländern, aus welchen sie gekommen waren, noch unter einem andern Gesichtspunkte die Bedeutung desselben erkennen. Es war darin die alte, mittlere und neue Zeit der Kirche beisammen. Wenn die Bischöfe aus den heidnischen Ländern unter Verhältnissen leben, welche an die ältesten Zeiten des Christenthums lebhaft erinnern, so dürften in andern Ländern, besonders mit romanischer Bevölkerung, die Zustände wie sie im Mittelalter sich ausgebildet haben, noch ziemlich unverändert sich forterhalten, und daher die Bischöfe solcher Länder das mittlere Zeitalter der Kirche darstellen, während wieder in andern Ländern, z. B. in Nordamerika, die Neuzeit mit ihren eigenthümlichen Ideen bereits stark hervortritt und die Bischöfe unter diesen Verhältnissen ihre Wirksamkeit entfalten müssen. Auch fehlte es neben den Vielen, welche, treu und gewissenhaft den überlieferten Glauben bewahrend, in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise ihn der Geistlichkeit und dem Volke mittheilten und im Leben der Völker zum Ausdruck brachten, nicht an Solchen, die zudem in der Theologie oder in andern Gebieten des menschlichen Wissens durch ihre gelehrten Arbeiten einen weitverbreiteten Ruf genossen, wie die Cardinäle: de Luca, Bizzarri, Pitra, Kauscher, der Erzbischof von Wien, Cullen, der Erzbischof von Dublin, Tonnet, der Erzbischof von Bordeaux, und Morichini, der Bischof von Jesi; wie Tizzani, der Erzbischof von Nisibi, und Ginoulhiac, der Erzbischof von Lyon, wie Greith, der Bischof von St. Gallen, Hefele, der Bischof von

Rottenburg, Ketteler, der Bischof von Mainz, Martin, der Bischof von Paderborn, Heinrich Maret, der Bischof von Sura u. s. w.

Die Gesamtzahl der bei der dritten Sitzung anwesenden Bischöfe betrug, wenn man die Cardinäle, welche die bischöfliche Weihe empfangen haben, dann die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe zusammenzählt, 608; eine Zahl, die so groß ist, daß, wenn man die beiden von zweifelhafter Zahl (das von Chalcedon *) und das zweite Lateranensische) ausnimmt, kein früheres allgemeines Concilium eine solche Anzahl von Bischöfen aufzuweisen hat. Auch leuchtet es jedem Kenner auf den ersten Blick ein, daß bei keinem frühern allgemeinen Concilium alle Länder der Welt mit katholischer Bevölkerung in so umfassender Weise vertreten waren, wie dies auf dem Vaticanischen Concilium nach der obigen genauen Darstellung der Fall war. Insbesondere war auch die griechische und orientalische Kirche stark vertreten, da namentlich bei dieser dritten Sitzung im Ganzen 43 Bischöfe (Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe) der verschiedenen griechischen und orientalischen Ritus anwesend waren und ihre Stimmen abgaben.

Außerdem war noch auf dem Concilium zugelassen der Bisthumsverweser von Podlachien in Rußland.

Dazu kamen 5 Aebte, welche keiner Diöcese angehören (Abbates Nullius), sondern vielmehr außer ihrem Kloster ein eigenes kirchliches Gebiet haben, in welchem sie über die dort befindlichen Weltgeistlichen und Laien ähnliche Rechte, wie der Bischof

*) Hätte ich bei dieser Darstellung nicht, um einen durchaus festen und unzweifelhaften Anhaltspunkt zum Beweis für die gleichzeitige Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Bischöfen und andern Vätern zu haben, blos auf die Abstimmenden bei der dritten Sitzung mich beschränken wollen, so wäre es leicht, aus der Liste der damals heurlaubten und der kranken Väter nachzuweisen, daß die Zahl der Bischöfe auf diesem Concilium selbst die höchste Zahl der Väter, die im Concilium von Chalcedon angegeben wird — 630 — übersteige.

in seiner Diöcese (mit Ausnahme der streng bischöflichen Weihehandlungen) auszuüben befugt sind, wie z. B. der Erzabt von Martinsberg in Ungarn.

Ferners waren 15 infulirte Aebte, die entweder an der Spitze eines ganzen Ordens standen, wie der General-Abt der Lateranensischen regulirten Chorherrn, der General-Abt der Cisterzienser u. s. w., oder die Vorstände (Praesides) der aus den Klöstern eines Ordens in einigen Ländern nach alter kirchlicher Vorschrift gebildeten Congregationen (wie solche bei den Benediktinern in der Schweiz, in England, in Amerika, in Baiern und in Italien vorhanden sind).

Endlich waren auch zur Theilnahme mit Sitz und Stimme berufen die Ordensgenerale, oder mit anderem Titel bezeichnete oberste Vorstände der übrigen religiösen Orden mit feierlichen Gelübden, deren Zahl sich auf 23 belief.

Vergleicht man die Zahl der Bischöfe auf diesem Concilium mit der Zahl der übrigen Conciliumsväter, die nicht Bischöfe waren, so ergibt sich, daß neben 608 Bischöfen nur 59 andere stimmberechtigte Mitglieder des Conciliums bei der dritten Sitzung waren, daß also diejenigen, welche nicht Bischöfe waren, nicht einmal den zehnten Theil des Conciliums bildeten. Uebrigens waren diese Mitglieder des Conciliums, welche nicht Bischöfe waren, mit Ausnahme des durch ein besonderes Privilegium zugelassenen Bischofsverwesers, die Cardinäle, die Aebte, die Ordensgenerale, sämmtlich nach älterem Herkommen zur Theilnahme an dem allgemeinen Concilium berufen. Es war dies auch so vollständig und allgemein anerkannt, daß über die Zulassung der Vorgenannten keinerlei Beschwerde von irgend einem Berechtigten erhoben wurde.

In Betreff jener Bischöfe, welche zwar die bischöfliche Weihe empfangen hatten, aber keine eigene Diöcese besitzen, sondern nur den Titel eines Bischofs in partibus infidelium tragen, hatte sich schon vor dem Beginn des Conciliums in französischen Zei-

tungen eine Controverse entsponnen, ob sie zur Theilnahme an dem öcumenischen Concilium befugt seien. Die Entscheidung fiel mit vollem Recht dahin aus, daß kein wirklicher und rechtmäßiger Bischof, sei er mit oder ohne Diöcese, von der Theilnahme an einem allgemeinen Concilium auszuschließen sei.

III.

Der Vorsitz auf dem Vaticanischen Concilium.

Den Vorsitz auf diesem Concilium führte in den öffentlichen Sitzungen der Papst Pius IX. in eigener Person, wie es in der Natur einer Versammlung der allgemeinen Kirche liegt, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche in derselben den Vorsitz habe. Es hatte dies auch bei allen frühern in Rom gehaltenen allgemeinen Concilien (den sogenannten Väteranensischen Concilien), so wie bei den außer Rom gehaltenen allgemeinen Concilien, wenn der Papst dabei sich einfand, ebenso stattgefunden.

Für die sogenannten General Congregationen, in welchen alle Mitglieder des Conciliums die Verhandlung über die vorgelegten Gegenstände der künftigen Beschlüsse vornahmen, hat der Papst gleich Anfangs als seine Stellvertreter fünf Cardinäle ernannt, nämlich den Cardinal-Bischof von Sabina, Graf Reissach als ersten Präsidenten, dann die Cardinäle de Luca, Bizzarri, Bilio und Capalti, welche gemeinsam den Vorsitz bei denselben zu führen hatten. Leider starb der erste Präsident schon am 23. December 1869, ohne daß er, weder bei der ersten Sitzung, noch bei den folgenden General Congregationen sich je persönlich einfanden konnte. An seine Stelle als erster Präsident wurde hierauf noch im December vom Papste ernannt der Cardinal de Angelis, Erzbischof von Fermo.

Auch für das Concilium von Trient hatten die Päpste, da sie auf denselben nicht persönlich anwesend waren, Cardinäle als ihre Stellvertreter im Präsidium, und zwar sowohl für die öffentlichen Sitzungen, als für die General-Congregationen, ernannt; die Zahl der wirklich fungirenden Präsidenten des Conciliums von Trient war in seiner letzten Epoche, da die Zahl der Bischöfe 200 überstieg, ebenfalls fünf.

IV.

Die Gegenstände der Verhandlung.

Die Verhandlungsgegenstände des Vaticanischen Conciliums ergeben sich schon aus dem oben gemäß der Ausschreibungsbulle angegebenen Zwecke desselben: Reinerhaltung des Glaubens, Ausrottung der Irrthümer, Bewahrung und Herstellung der Disciplin unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit, Ausbreitung des katholischen Glaubens in der ganzen Welt.

Hiemit standen auch die wirklich behandelten Gegenstände vollkommen im Einklange. Es kamen nämlich folgende Vorlagen bereits in Verhandlung:

1. Ein dogmatischer Entwurf zur Darlegung der katholischen Lehre gegen die mannigfachen Irrthümer, die aus dem Rationalismus entspringen *).

2. Ein dogmatischer Entwurf, welcher die Darstellung der Lehre von der Kirche Christi enthielt.

3. Ein Gesetzentwurf, welcher von den Bischöfen, von den Provincial- und Diöcesan-Synoden, und von den General-Bisaren handelte.

*) Schema (b. h. Entwurf) de doctrina catholica contra multiplices errores ex rationalismo derivatos.

4. Ein Gesetzentwurf über die zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Sitzes für den betreffenden Sprengel zu treffenden Vorkehrungen *).

5. Ein Gesetzentwurf über den Lebenswandel und die Standespflichten der Geistlichen (de vita et honestate Clericorum).

6. Ein Gesetzentwurf über die Einführung eines gleichförmigen kleinen Katechismus im ganzen Umfange der katholischen Kirche **).

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese bis jetzt zur Verhandlung auf dem Vaticanischen Concilium gekommenen Vorlagen oder Entwürfe den Glauben (die 2 ersten) und die allgemeine Disciplin (die 4 andern) der katholischen Kirche, also ohne allen Zweifel solche Gegenstände betreffen, welche vom ersten allgemeinen Concilium in Nicäa bis zum letzten in Trient immer als Hauptgegenstände der Verhandlungen eines allgemeinen Conciliums galten.

V.

Die Verhandlungsweise auf dem Vaticanischen Concilium.

Die Berathung dieser Vorlagen oder Entwürfe fand Statt in den sogenannten General-Congregationen (General-Versammlungen), die definitive Schlußfassung darüber erfolgte in den öffentlichen Sitzungen. Ueber die einen, wie über die andern dürften einige Vorbemerkungen hier am Platze sein.

1. Der Unterschied zwischen den General-Congregationen und den öffentlichen Sitzungen.

Die Unterscheidung zwischen General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen war bei den allgemeinen Con-

*) Schema de Sede vacante.

***) Schema de parvo Catechismo.

cilien schon früher üblich, wie man insbesondere auf dem Concilium von Trient sieht, welches hierin den vorausgehenden Concilien folgte; ja selbst auf dem Concilium von Chalcedon (S. 451) läßt sich schon eine deutliche Spur hievon finden *).

Es liegt dies wohl schon in der Natur der Sache. Zuerst werden die in Frage kommenden Gegenstände genau erörtert, dann wird erst der Beschluß gefaßt. Bei dieser Erörterung treten die abweichenden Anschauungen zu Tage und gleichen sich allmählig aus, weil bei dem Forschen nach der Wahrheit Alle der Geist der Liebe beseelt. Lesen wir ja schon in der Apostelgeschichte, daß, als auf dem Concilium zu Jerusalem die Apostel und die Ältesten sich versammelten zur Entscheidung der Streitfrage, ob die Christen das Gesetz Moses zu befolgen verpflichtet seien, darüber eine große Erörterung stattfand **) vor der Entscheidung. Man sieht daraus, daß vor der Entscheidung des Conciliums die Ansichten sehr getheilt waren, die Einen dafür, die Andern dagegen ihre Gründe vorbrachten, also wohl auch eine Majorität und eine Minorität schon auf diesem Apostel-Concilium vorhanden war. Als aber endlich die Entscheidung gefällt war, wurde der Beschluß als eine unter der Leitung des heiligen Geistes von dem versammelten Concilium getroffene Entscheidung angesehen, die von jedem Christen als solche anzunehmen war ***), mochte er früher was immer für eine Ueberzeugung aus was immer für Gründen gehabt haben.

*) Mansi Concil. T. VII. col. 101. Die Väter sagen von einer in der fünften Sitzung dieses Conciliums beanstandeten Formel der Glaubensentscheidung: „Gestern hat sie doch Allen gefallen.“ Es war aber am Tage zuvor keine öffentliche Sitzung gehalten worden. Somit hatten sie sich in anderer Weise versammelt, um über die Form des Glaubensdecretes zu berathen und ihre Stimme darüber abzugeben.

**) *Convenerunt Apostoli et Seniores videre de verbo hoc. Cum autem magna conquisitio fieret, surgens Petrus etc. Act. Apost. 15, 6—7.*

***) *Visum est Spiritui Sancto et nobis etc.* so lautet die den Kirchen mitgetheilte Entscheidung. *Apost. Gesch. 15, 28.*

Von dem ersten allgemeinen Concilium zu Nicäa (S. 325), wo die katholische Lehre von der Gottheit Christi in Verhandlung kam, bezeugt uns die Geschichte, daß „viele Tage lang auf dem Concilium unter den Bischöfen die Streitfrage über diese Glaubenslehre verhandelt wurde, indem ein Theil eine abweichende Ueberzeugung festhielt und dem Arius sich günstig zeigte, die Mehrzahl aber seine Ansicht mit Abscheu verwarf *). Man sieht hieraus, daß schon auf dem ersten weltberühmten allgemeinen Concilium verschiedene persönliche Ueberzeugungen sich geltend machten. Nachdem aber das allgemeine Concilium von 318 Bischöfen die Glaubenslehre in feierlicher Entscheidung erklärt hatte, mußte, wer noch ferner zur katholischen Kirche gehören wollte, diese Entscheidung gläubig annehmen; denn die Glaubensentscheidung dieses Conciliums enthält am Schlusse die Worte: „Diejenigen aber, welche sagen: Es gab eine Zeit, da der Sohn Gottes noch nicht existirte . . . , belegt die heilige katholische und apostolische Kirche mit dem Banne“ (anathematizat)**).

So war von Alters her auf den allgemeinen Concilien die Berathung und die Beschlußfassung geschieden, wofür im Mittelalter, besonders im 15. Jahrhundert, die Form der General-Congregationen und der öffentlichen Sitzungen beliebt wurde.

Die General-Congregation ist die Versammlung aller Väter des Conciliums in vertraulicher Sitzung (was man im englischen Parlament das Comité des ganzen Hauses nennt) zum Zweck der Verhandlung über die Gegenstände des Conciliums mit Ausschluß der Oeffentlichkeit. Da wurden die Wahlen vorgenommen, die Wahlergebnisse bekannt gegeben, die Vorlagen oder Entwürfe

*) Cum per dies multos in Episcoporum Concilio de fide quaestio verteretur et nonnulli diversa sentirent ac vehementer coeptis Arianismum faverent, plures tamen erant, qui impium execrarentur inceptum. Rufini Histor. Eccles. lib. 10. c. 2. (Romae 1740. P. II. p. 6).

***) Socrat. Histor. Eccles. lib. I. cap. 8. ed. Vales.

den Vätern mitgetheilt, die Debatten darüber geführt; hier geschahen die vorläufigen Abstimmungen über die sorgfältig verhandelten und endlich spruchreif erachteten Entwürfe, wobei es den Vätern frei stand, mit Ja (Placet) oder Nein (Non placet) zu stimmen, oder auch ihre Zustimmung in bedingter Weise (Placet juxta modum) zu ertheilen.

Die öffentliche Sitzung ist ein solemnere kirchlicher Act vor allem Volke, beginnend mit einem Hochamte oder einer feierlichen Messe und darauf folgenden zahlreichen Gebeten, an welche sich dann bei den späteren Sitzungen *) die öffentliche Verlesung der in den General Congregationen gehörig vorbereiteten und endlich zum Abschluß gebrachten Glaubensentscheidungen oder Disciplinargesetze anschließt, über welche sofort ohne Debatte die definitive, namentliche und unbedingte Abstimmung aller anwesenden Väter mit Ja (Placet) oder Nein (Non placet), und die Bestätigung von Seite des vorsitzenden Papstes erfolgt.

Aber auch die General-Congregationen sind, wie die öffentlichen Sitzungen, religiöse Acte. Die General-Congregationen wurden immer Vormittag gehalten; zum Anfange jeder einzelnen General-Congregation wurde auf dem im Sitzungslocale befindlichen Altare eine stille heilige Messe (Missa votiva de Spiritu S.) gelesen, und zwar gewöhnlich von einem Primas oder einem Erzbischof. Die Väter des Conciliums, welche schon zuvor ihre Messe gelesen und am Grabe des heiligen Petrus gebetet hatten, wohnten dieser Messe bei, um sich in Andacht und Geistesammlung, das Licht von Oben erflehend, auf die folgende Verhandlung vorzubereiten. Nach der Messe wurde vom ersten Präsidenten das uralte Eröffnungsgebet für die Synodal-Versammlungen: Adsumus, Do-

*) Die erste Sitzung, bisweilen auch noch die zweite oder dritte, können blos formelle Acte sein, wie man bei den drei ersten Sitzungen des Conciliums von Trient sieht.

mine Sancte Spiritus etc. *) laut vorgebetet und so die Verhandlung begonnen.

2. Der Ort der General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen.

Ja selbst der Ort, wo die General-Congregationen und die öffentlichen Sitzungen gehalten wurden, war ein heiliger Ort, geweiht nicht bloß durch den Act der Consecration, sondern auch durch die Nähe der ehrwürdigsten Reliquien, durch große Erinnerungen seit den Tagen der ersten Blutzengen des Christenthums und durch zahllose Gebete der Gläubigen aus aller Welt seit vielen Jahrhunderten. Dieser Ort war innerhalb der Peterskirche, die bekanntlich in Kreuzesform gebaut ist. Wo die beiden Kreuzearme auf einander treffen, befindet sich in der Tiefe das Grab der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus (die Confessio genannt), über diesen erhebt sich der von allen Seiten freistehende Hochaltar, und darüber wölbt sich die prachtvolle Kuppel, eines der erhabensten Bauwerke der Welt mit der innern Aufschrift: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam.

Wenn man von dem großen Haupteingange der Kirche her gegen diesen Hochaltar, unter dem das Grab des heiligen Petrus ist, über dem die herrliche Kuppel in schwindelnder Höhe aufsteigt, vorwärts geht, öffnet sich gleich rechts neben demselben der nördliche Seitenflügel, welcher den rechten Kreuzesarm bildet, und von dem daselbst befindlichen Hauptaltar die Kapelle der heiligen Processus und Martinianus (beide Schüler des heiligen Petrus und Märtyrer) genannt wird. Dieser weite Raum, Kapelle genannt im Verhältnisse zu der ungeheueren Peterskirche, ist aber so groß, daß er wohl viele Domkirchen an Größe bedeu-

*) Man findet dieses ganze Gebet im Pontificale Romanum, und zwar bei dem Ordo ad Synodum nach dem ersten Psalm. Vgl. Harduin Concil. T. I. col. 7 und Catalani Pontificale Romanum Commentariis illustratum. Romae 1740 Tom. III. p. 96—97.

tend übertrifft, und hier war das Sitzungslocale sowohl für die General-Congregationen, als auch für die öffentlichen Sitzungen des Vaticanischen Conciliums, gewöhnlich die Aula Concilii, Conciliums-Halle genannt. Das Locale war für diesen Zweck passend hergerichtet worden. Die Kapelle bildete einen länglichten Halbkreis, in dessen Hintergrund eine etwa um zehn Stufen erhöhte Bühne sich befand, auf welcher in der Mitte der Altar errichtet war, an den Stufen desselben die Präsidentenbank mit dem Tische und den nöthigen Büchern (heilige Schrift, Concilium von Trient und andern *), rechts und links vom Altar und den Präsidenten die Cardinäle im Halbkreis und vor diesen etwas tiefer die Patriarchen. Im übrigen Raum der Kapelle waren längs den Seitenmauern die Sitze für die Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe so angebracht, daß sie allmählig emporstiegen und sich an die vorgenannte Bühne anschlossen. Zwischen den rechts und links emporsteigenden Sitzen war ein bequemer freier Mittelgang auf dem Boden der Kapelle. Hier stand auch gegenüber den Präsidenten und dem Altare die ziemlich hohe Rednerbühne. Die offene Seite der Kapelle gegen das Hauptschiff, welche so breit und hoch war, als die Kapelle selbst, wurde mit einer hohen, elegant überkleideten, beweglichen Wand, in deren Mitte eine stattliche Pforte angebracht war, von der Kirche abgeschlossen. Der innere Raum dieses Sitzungslocales war in würdiger Weise ausgestattet und verziert. In der Höhe waren die weiten Räume mit Gemälden ausgefüllt, deren vier in großen Dimensionen ausgeführt, das Apostel-Concilium zu Jerusalem, und die Concilien von Nicäa (das erste allgemeine im Jahre 325), von Ephesus (das dritte allgemeine im Jahre 431) und das von Trient (das zuletzt gehaltene allge-

*) Bei den öffentlichen Sitzungen, in denen der Papst auf dem Throne präsidirte, nahmen die Präsidenten der General-Congregationen die ihnen gebührende Stelle in der Reihe der Cardinäle ein. Der Altar wurde nicht weit vom Eingange in die Kapelle, in der Nähe des Grabes der Apostelfürsten aufgestellt.

meine in den Jahren 1545—1563) darstellten; im Hintergrund über dem Hochaltar prangte ein großes Gemälde, welches den Versammelten die Herabkunft des heiligen Geistes über die Apostel vor Augen stellte; zwischen und neben diesen größeren Gemälden waren die schönen Mosaik Brustbilder aller Päpste, welche bisher allgemeine Concilien gehalten hatten, vom heiligen Petrus an bis auf Pius IV. und außerdem vier Kirchenlehrer (Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Chrysostomus) angebracht. Auch befanden sich hier auf beiden Seiten die mit weiser Benützung der Durchgangsbogen in die nächstgelegenen Kapellen sehr zweckmäßig hergerichteten Tribünen für die Souveraine und ihre Familienglieder, für das diplomatische Corps, für die Procuratoren der abwesenden Bischöfe und für die Theologen und Kanonisten des Conciliums.*)

3. Die Conciliums-Ordnung vom 27. November 1869.

Nach diesen Vorbemerkungen wird vielleicht Jemand nach der Geschäftsordnung des Vatikanischen Conciliums fragen. Die Kirche hat sich bei der Art der Geschäftsbehandlung auf den allgemeinen Concilien von jeher wenig mit Festsetzung bestimmter Normen abgegeben. Wir finden daher auf den ersten acht allgemeinen Concilien, die im Orient gehalten worden, nie eine Geschäftsordnung erwähnt, ohne daß darum ihr Charakter als ökumenische Concilien je in Frage gestellt worden wäre. Dasselbe gilt von den nächsten sieben im Abendlande gehaltenen allgemeinen Concilien. Erst auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts begegnet uns eine Art von Geschäftsordnung.**)

*) Man kann hiemit vergleichen zur besseren Veranschaulichung den Grundriß der Conciliums-Halle in der Schrift: Das öcumenisch Concil. Freiburg bei Herder 1870. VIII. Heft S. 217.

***) Mansi Concil. T. XXVII. 534—35. et 1229—30. Harduin. T. VIII. 935—38. Augustinus Patricius († 1496) hat in seinem Ceremoniale Romanum lib. I. tit. XIV. (De Concilio generali) die wesentlichsten Bestimmungen zusammengestellt, welche man mit guten Erläuterungen findet in der besten Ausgabe desselben. Romae 1750. T. I. P. 371. seqq.

von Trient fand nicht nöthig, hierüber eine allgemeine Norm zu erlassen, sondern man hielt sich im Allgemeinen an die herkömmlichen Formen*) so namentlich an die Unterscheidung der General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen, und für einzelne Fragen wurden auch vorkommenden Falles Bestimmungen getroffen. Dasjenige, was man hie und da die Geschäftsordnung des Conciliums von Trient nannte, ist nichts Anderes als eine nachträgliche Zusammenstellung Alles dessen, was auf dem Concilium von Trient faktisch beobachtet wurde, durch A. Massarelli, den Secretär des Conciliums.**) Es ist also dieses nicht die vorgeschriebene Geschäftsordnung, sondern der nachträgliche Bericht über die auf dem Concilium eingehaltene Art des Vorgehens, in eine kurze Uebersicht zusammengefaßt, wovon ein bedeutender Theil nur das äußere Ceremoniell schildert, die üblichen Processionen, den ganzen Verlauf der feierlichen Sitzungen, die Schlichtung der verschiedenen Rangstreitigkeiten, den Einzug der päpstlichen Legaten und anderer Cardinäle, u. s. w.

Indessen die Kirche verschließt sich nicht den Lehren der Erfahrung. Die Geschichte des Conciliums von Trient zeigte, daß der Gang der Verhandlungen eines allgemeinen Conciliums wie solche in der neuern Zeit gepflogen werden, leicht aufgehoben und durch Zwischenfragen gehemmt werde, wenn nicht eine bestimmte

*) So war es schon auf dem Concilium von Constanz in der ersten Sitzung ausgesprochen worden: „putamus in hoc recurrendum esse ad observantias antiquorum Patrum.“

**) Insoferne gibt der Titel, welchen Professor Friedrich in seinen *Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870* (Mördlingen 1871) p. 275 den Excerpten daraus nach einem Münchener Codex vorangesezt: *Ordo et modus in celebratione sacri et generalis Concilii Tridentini observatus, a Rmo. Angelo Massarello ejusdem s. Concilii Secretario descriptus*, die Sache ganz richtig an, wenn auch der Titel in der Original-Handschrift des A. Massarelli etwas verschieden lautet, nämlich so: *Ordo celebrandi Concilii generalis Tridenti sub Paulo III., Julio III. et Pio IV. Summ. Pont. observatus.*

Ordnung in der Behandlung der Geschäfte des Conciliums, wenigstens in der Hauptsache, vorgezeichnet sei. Deshalb wurde in sorgfältiger Berücksichtigung des bewährten kirchlichen Herkommens*) eine Ordnung für die Art des Vorgehens auf dem Vatikanischen Concilium vorgeschrieben, welche in dem päpstlichen Breve, welches anfängt mit den Worten: *Multiplikes inter*, vom 27. November 1869 enthalten ist**). Ich glaube, daß es nicht ohne Interesse für den Leser sein werde, genau zu wissen, wie eine solche Conciliums-Ordnung im Einzelnen aussehe. Dieselbe besteht aus neun Abschnitten oder Paragraphen.

a) Der erste handelt von der Lebensweise der auf dem Concilium versammelten Väter (I. *De modo vivendi in Concilio*); hier hat der Papst nach einer Hinweisung auf die in der heiligen Schrift ausgesprochene christliche Grundwahrheit, daß „jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von Oben komme, vom Vater alles Lichtes,“ und daß die Güte des himmlischen Vaters nichts lieber gewähre, als „den guten Geist, Jenen, die Ihn darum bitten“, angeordnet, daß die schon früher von ihm ausgeschriebenen öffentlichen Gebete und guten Werke vom gläubigen Volke und von den Priestern in der ganzen Welt mit reinem Herzen für den glücklichen Ausgang und die heilsamen Wirkungen dieses Conciliums eifrig fortgesetzt werden; dazu hat er verordnet, daß während des Conciliums in den Kirchen von Rom alle Sonntage zu einer

*) „*ex sancta majorum disciplina institutisque*,“ wie in der Einleitung ausdrücklich gesagt wird.

***) *Litterae Apostolicae S. P. Pii IX., quibus Ordo generalis in sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani celebratione servandus constituitur.* Romae 1869. Man findet dieses Breve ganz abgedruckt in dem *Sammelwerk: Acta ex iis decerpta, quae apud S. Sedem geruntur.* Romae ex typograph. S. C. de Propaganda Fide. 1869. Vol. V. Fascic. 53. p. 231. seqq. So auch in den *Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871.* p. 66—74 und in dem *Werk: Das ökumenische Concil. Freiburg bei Herder, 1869.* VI. Heft. S. 10. ff., eben so in der *Schrift: Officielle Actenstücke zu dem nach Rom berufenen ökumenischen Concil.* Berlin 1870. I. Sammlung S. 29. ff.

passenden Stunde die Vitanen gebetet und andere hiefür vorgeschriebene Gebete verrichtet werden; die Bischöfe aber und die übrigen auf dem Concilium anwesenden Väter sollen mit ganz vorzüglichem Eifer dem Gebete, der geistlichen Lesung und Betrachtung der himmlischen Wahrheiten obliegen, aller ihrem hohen Stande angemessenen Tugenden sich befleißigen, und vor Allem die Liebe, wie sie unter Brüdern sich geziemt, hochhalten.

b) Der zweite Abschnitt handelt von den Anträgen und Vorlagen (II. De jure et modo proponendi *). Hierüber bestimmte der Papst Folgendes: Das Recht, die Vorlagen, die auf dem allgemeinen Concilium zu behandeln seien, zur Verhandlung und Abstimmung zu bringen, stehe ausschließlich ihm allein zu (was in seinem Rechte des Vorsizes begründet ist); dabei richtet er an die Väter des Conciliums den Wunsch und die Aufforderung, ganz nach ihrem freien Ermessen alle jene Anträge einzubringen, von denen sie glauben, daß sie für das öffentliche Wohl zuträglich seien. **) In Betreff dieser Anträge wurde jedoch bestimmt, daß sie schriftlich einzubringen seien, und zwar bei einer eigenen, vom Papst hiefür ernannten, aus Cardinälen und Bischöfen zusammengesetzten Commission, ferner daß sie wirklich das öffentliche Wohl der Kirche, nicht etwa blos die Bedürfnisse einer einzelnen Diöcese betreffen, daß darin auch die Gründe anzugeben seien, warum sie für nützlich und zweckmäßig erachtet werden,

*) Der hier gebrauchte lateinische Ausdruck: proponere begreift nämlich zweierlei verschiedene Dinge in sich, nämlich: überhaupt Anträge einbringen über Gegenstände, womit das Concilium sich befassen soll, und bestimmte Vorlagen in der General-Congregation zur Verhandlung und Abstimmung bringen. In jeder wohlgeordneten Versammlung steht das Erstere allen Mitgliedern, das Letztere dem Vorstehenden zu. Nur der Doppelsinn des lateinischen Wortes hat hier einige Mißverständnisse herbeigeführt.

**) Die Worte des Papstes lauten: „ . . . non modo optamus, sed etiam hortamur, ut si qui inter Concilii Patres aliqui proponendum habuerint, quod ad publicam utilitatem conferre posse existiment, id libere exequi velint.“

endlich daß sie nichts enthalten, was gegen die beständige Anschauung der Kirche und ihre unwandelbaren Ueberlieferungen verstoße. Die Commission aber soll dann die eingereichten Anträge in sorgfältige Erwägung ziehen, und ihr Gutachten über deren Zulassung oder Abweisung dem Papste zur Entscheidung vorlegen, worauf derselbe nach reiflicher Ueberlegung beschließen und anordnen wird, ob sie bei dem Concilium in Verhandlung kommen sollen.

c) Der dritte Abschnitt betrifft die Geheimhaltung der Verhandlungen (III. De secreto servando in Concilio), wie solche auch schon in früheren Concilien vorkam, und diesmal, in Anbetracht der rastlosen Thätigkeit einer sehr böswilligen und einflußreichen, dem Concilium feindseligen Partei, doppelt als ein Gebot kluger Vorsicht erscheinen mußte.

d) Der vierte Abschnitt stellt die Rangordnung unter den Vätern des Conciliums fest, nach folgender Abtheilung: die Cardinäle, die Patriarchen, die Primaten (und zwar erhielten diese nur kraft besonderer päpstlicher Bewilligung auf diesem Concilium eine eigene Stelle vor den Erzbischöfen,) dann die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Aebte, welche keiner Diöcese angehören (wohl aber selbst eine Art von Diöcese haben), die General-Aebte (und die Präsidenten von Congregationen mehrerer Klöster), endlich die Generale jener Orden, in denen feierliche Gelübde abgelegt werden. Hiemit war die auf den allgemeinen Concilien schon in früherer Zeit übliche Rechtsverwahrung verbunden, daß durch die Rangordnung auf dem Concilium Niemanden ein Recht auf den Vorrang außer demselben erwachse, und das Recht Anderer nicht beeinträchtigt werde.

e) Im fünften Abschnitt wird verordnet, daß vom Concilium in geheimer, schriftlicher Wahl zwei Arten von Richtern aus seiner Mitte zu bestellen seien, nämlich die fünf *Judices excusationum*, d. h. die Richter, welche zu prüfen haben, ob die Abwesenheit der nicht beim Concilium erschienenen Bischöfe hinlänglich gerechtfertigt, und ihr

Procurator in gehöriger Form bestellt sei, und wieder ob die Gesuche jener Väter, welche das Concilium dauernd verlassen wollen, gehörig begründet seien, um sodann über das Eine, wie über das Andere der General-Congregation ihren Bericht zur Schlußfassung zu unterbreiten; dergleichen die fünf *Judices querelarum et controversiarum*, nämlich die Richter, welche bei allfällig vorkommenden Rangstreitigkeiten, die Sache auf kurzem Wege gütlich beizulegen, und wofern dies nicht zu erzielen wäre, der General-Congregation zur Entscheidung vorzulegen hatten.

f) Der sechste Abschnitt enthält die verschiedenen Kategorien der Conciliums-Aemter; diese sind zwei mit der Sorge für die äußere Sicherheit des Conciliums betraute römische Fürsten: Colonna und Orsini, der Secretär des Conciliums (Bischof), mit einem Unter-Secretär (Prälat) und 2 Gehilfen, 5 Notare (Prälaten) und 2 Notariats-Adjuncten, 8 Stimmensammler oder Stimmzähler — *Scrutatores* (Prälaten), 2 Advocaten für die formelle Seite von Rechtsgeschäften des Conciliums (*Promotores Concilii* von Alters her genannt), der Ober-Ceremoniär des Papstes (Prälat) mit 14 andern päpstlichen Ceremoniären, und zehn Postenanweiser (*assignatores locorum*), welche letzteren sämmtlich Priester und päpstliche Kämmerer waren, mit der Aufgabe, den einzelnen Vätern des Conciliums die ihnen gebührende Stelle in der Conciliums-Halle anzuweisen.*) Alle diese Aemter wurden unentgeltlich besorgt.

g) Der siebente Abschnitt behandelt die General-Congregationen. Zuerst werden hier die fünf Präsidenten für die General-Congregation ernannt, welche auf derselben im Namen und kraft der Autorität des Papstes den Vorsitz zu führen hatten.

*) Dazu kamen noch 24 Stenographen (Kleriker) mit einem Director (Priester) an ihrer Spitze, und eine genügende Anzahl Dolmetscher für die verschiedenen orientalischen Sprachen, deren die anwesenden Bischöfe des Morgenlandes, wegen mangelnder Kenntniß der lateinischen Sprache, sich bedienten.

Diese Präsidenten, denen im Allgemeinen die gute Leitung der General-Congregationen anvertraut wird, haben insbesondere zu sorgen, daß Gegenstände der Glaubenslehre den Anfang der Verhandlungen bilden, worauf sie dann weiterhin Gegenstände des Glaubens oder der Disciplin nach ihrem Ermessen zur Verhandlung bringen können.

Es wird nun erwähnt, daß der Papst schon seit geraumer Zeit gelehrte Theologen und ausgezeichnete Kenner des Kirchenrechts aus den verschiedenen Ländern nach Rom berufen habe, welche dafelbst mit den tüchtigsten römischen Theologen und Kennern des Kirchenrechts in mehreren Commissionen Entwürfe (Schemata) ausgearbeitet haben, um so dem Concilium zur Erleichterung seiner Aufgabe ein Substrat der Berathungen zu bieten*). Diese Entwürfe, welche, um die Väter des Conciliums nicht irgendwie zu binden oder in ihrer freien Aeußerung darüber zu hemmen, keinelei päpstliche Approbation hatten, läßt der Papst den Vätern des Conciliums auf den General-Congregationen ohne allen Vorbehalt zur völlig freien Berathung darüber vorlegen. Demnach haben die Präsidenten einige Tage vor der General-Congregation die Entwürfe, welche auf derselben zur Verhandlung kommen sollen, allen Vätern des Conciliums gedruckt aufstellen zu lassen zum Zwecke einer sorgfältigen und allseitigen Erwägung derselben. Diejenigen Väter des Conciliums, welche über einen mitgetheilten Entwurf in der zur Verhandlung darüber anberaumten General-Congregation sprechen wollen, haben sich spätestens bis zum letzten Tage vor der betreffenden General-Congregation bei den Präsidenten zu melden, um nach ihrer Rangordnung**) die Reihenfolge der Redner

*) Was auf dem Concilium von Trient erst während desselben geschah, war hier vorsorglich schon früher geschehen, um nicht ohne Noth, wohl aber mit großem Nachtheil, die Bischöfe der ganzen Welt allzulange von ihren Diocesen ferne zu halten.

**) So ist es die uralte Ordnung in der Kirche, daß die Bischöfe auf den Concilien nach ihrem Range, und diejenigen, welche gleichen Ranges sind,

bestimmen zu können. Nachdem die zuvor angemeldeten Redner gesprochen haben, steht es Jedem in der Versammlung frei, die Präsidenten um das Wort zu bitten, und sie werden nach ihrer Rangordnung zum Sprechen zugelassen.

Wenn ein vorgelegter Entwurf in der General-Congregation keine Schwierigkeiten findet, oder doch nur so unbedeutende, daß sie alsogleich ohne Mühe behoben werden können, so kann über einen solchen Entwurf sofort zur Abstimmung geschritten werden.

Wenn aber ein vorgelegter Entwurf auf so bedeutende Schwierigkeiten stößt, daß die verschiedenen Ansichten nicht sogleich in der General-Congregation selbst ausgeglichen werden können, dann ist folgendes Verfahren einzuschlagen. Es sind gleich am Beginn des Conciliums vier Commissionen auf die Dauer des Conciliums zu bestellen, nämlich eine für die Gegenstände des Glaubens, eine zweite für die Gegenstände der Disciplin, eine dritte für die Angelegenheiten der geistlichen Orden, und die letzte für die den orientalischen Ritus betreffenden Fragen (womit später auch das Missionswesen verbunden wurde). Jede von diesen vier Commissionen soll aus 24 Mitgliedern bestehen, die von den Vätern des Conciliums durch geheime Abstimmung vermittelst Stimmzettel aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Präsident einer jeden Commission soll ein vom Papst hiezu ernannter Cardinal sein, welcher aus den zum Concilium gehörigen gelehrten Theologen oder Kennern des Kirchenrechtes

nach der Zeitfolge ihrer Erhebung zur erzbischöflichen oder bischöflichen Würde sitzen und sprechen, wie schon vorlängst Papst Gregor der Große angeordnet hatte: „Ceteros vero Episcopos secundum ordinationis suae tempus sive ad consedendum in Concilio, sive ad subscribendum, vel in qualibet alia re sua attendere loca decernimus, et suorum sibi praerogativam ordinum vindicare“ (lib. IX. epist. 168). So wurde es auf den Concilien stets gehalten, so auch auf dem Concilium von Trient, wie aus den Acten von Massarelli zu ersehen ist, wo es in der Congregatio generalis vom 29. December 1545 heißt: Postremo delecti sunt tres Patres, quibus onus esset videndi titulos et promotiones Patrum, et secundum has cognoscerent de ordine eorum (T. I. Fol. 114.) Und nach der Reihe, wie die Väter saßen, hatten sie das Recht zu sprechen.

Einen oder Mehrere nach Bedürfniß zu den Berathungen beiziehen wird. Wenn nun der oben ange deutete Fall stark abweichender Ansichten in der General-Congregation eintritt, dann haben die Präsidenten derselben den Gegenstand mit den dabei vorgekommenen Schwierigkeiten an die betreffende Commission (d. h. die Entwürfe in Glaubenssachen an die Commission für Gegenstände des Glaubens, die Entwürfe über Disciplinar-Angelegenheiten an die zweite Commission, u. s. w.) zur Untersuchung zu überweisen. Die Commission wird über die von ihr angestellte Untersuchung einen Bericht erstatten, welcher gedruckt unter die Väter des Conciliums zu vertheilen ist, um sodann, wenn kein weiterer Anstand obwaltet, in der nächsten General-Congregation die Abstimmung vorzunehmen und die endgiltige Form des Decrets oder des Canons festzusetzen. Die Abstimmung der Väter geschieht mündlich.

h) Der achte Abschnitt behandelt die Art des Vorgehens bei den öffentlichen Sitzungen. Hier sind nach der Messe und den üblichen Gebeten von der Kanzel aus die in den vorausgehenden General-Congregationen durchberathenen und abgeschlossenen Glaubensentscheidungen und Disciplinargesetze zu verlesen, mit der Aufschrift, wie sie von Alters her üblich ist bei den allgemeinen Concilien, auf denen der Papst selbst anwesend ist *). An die Ver-

*) Diese Formel lautet: Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, sacro approbante Concilio, etc. Leute, die Alles hervorjuchten, um das Vaticanische Concilium anzuseinden, haben auch die vorstehende Formel beaufträgt, weil sie von der im Tridentinischen Concilium gebrauchten Formel: Sacrosancta oecumenica et generalis Synodus, in Spiritu S. legitime congregata, verschieden sei. Wer die Geschichte der frühern Concilien kennt, weiß, daß beide Formeln üblich sind. Sagt ja schon der berühmte Peter d'Ailly zur Zeit des Conciliums zu Constanz im J. 1417: „Quaerere, an errores contra fidem, in hoc sacro Concilio damnandi, debeant per Summum Pontificem damnari sub hac forma: Nos, hoc sacro Concilio approbante, damnamus etc. aut damnari debeant sub ista forma: Sacrosanctum Concilium damnat etc. non est quaestio inutilis aut supervacua, nec ad materiam fidei, quae tractatur, est impertinens. Patet, quia utraque forma in decretis Generalium

lesung schließt sich die Frage, ob die Väter des Conciliums diesen Beschlüssen ihre Zustimmung geben; die Stimmenzähler treten vor; der Namensaufruf beginnt; jedes *Botum* wird laut abgegeben und von den Stimmenzählern registriert; die Abstimmung darf nur *Ja* (*Placet*) oder *Nein* (*Non placet*) lauten; kein Abwesender darf sein *Botum* schriftlich abgeben. Nach beendigter Abstimmung wird vom Secretär des Conciliums und den Stimmenzählern die Zählung der *Vota* am päpstlichen Throne vorgenommen und das Resultat dem Papste vorgelegt, welcher sodann den obersten Ausspruch und die feierliche Entscheidung fällt mit der dem Resultate angemessenen Formel. Sodann wird nach der Aufforderung an die Notare des Conciliums (päpstliche Protonotare) zur Anfertigung des authentischen Sitzungsprotocolls die Sitzung mit einem feierlichen *Te Deum* abgeschlossen.

i) Der neunte Abschnitt enthält das Verbot an die Väter, das Concilium ohne Erlaubniß des Papstes zu verlassen.

k) Der zehnte Abschnitt erklärt nach dem Vorgange des Conciliums von Trient, daß die Väter des Conciliums und alle Andern, welche beim Concilium zur Hilfeleistung irgend einer Art verwendet werden, die Einkünfte ihrer Beneficien, ungeachtet ihrer Abwesenheit vom Orte des Beneficiums, ungeschmälert fortbeziehen können, da sie durch die Theilnahme am Concilium oder durch ihre Verwerdung bei demselben der Kirche einen höhern Dienst

Conciliorum reperitur.“ So findet man auf dem Concilium von Constanz selbst beide Formeln im Gebrauch, bei den frühern Sitzungen bis im November 1417 die Formel: *Sacrosancta generalis Synodus Constantiensis,*“ und vom December 1417 bis zum Schluß des Conciliums die andere Formel: *„Martinus Episcopus Servus Servorum Dei . . . Nos . . . sacro approbante Concilio“* etc. Die Ursache des Unterschiedes gibt schon im 15. Jahrhundert Aug. Patricius l. c. mit folgenden Worten an: *„Si Papa est praesens, decreta intitulantur hoc modo: Martinus Episcopus servus servorum Dei, sacro approbante Concilio etc. Si autem abest Pontifex, sic scribitur: Sacrosancta generalis Synodus etc.“* Darnach haben sich die spätern allgemeinen Concilien, nämlich das fünfte Lateranensische, das Tridentinische und das Vaticanische gerichtet.

leisten und somit zum Bezug ihres Einkommens für den Kirchendienst aus diesem Grunde berechtigt sind.

Diese Conciliums-Ordnung wurde im Ganzen und Großen von den Vätern des Conciliums in sehr anerkennender Weise aufgenommen. Es wurden jedoch bald von einem Theile der Väter, namentlich aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Ungarn einige Wünsche in Bezug auf den siebenten Abschnitt eingebracht, wodurch die Verathungen, die bei einer so zahlreichen Versammlung aus allen Ländern der Welt naturgemäß, besonders im Anfang, ihre Schwierigkeiten haben mußten, erleichtert werden sollten *). Gegenüber solchen Wünschen ging man nun allerdings zuerst, bevor die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Concilium nicht jener einfache und rasche Verlauf, wie bei den alten Concilien der Kirche **) stattfinden, mit großer Vorsicht zu Werke.

Als sich aber aus der ersten Reihenfolge der Verhandlungen in der General-Congregation deutlich herausstellte, daß die anfänglich aufgestellte Norm der Geschäftsbehandlung in den General-Congregationen nicht genüge, um eine so große Versammlung, die theils aus parlamentarisch geschulten Männern, theils aus Män-

*) S. Officielle Actenstücke zu dem nach Rom berufenen Decumenischen Concil. Berlin 1870. II. 50. Friedrich: Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum a. 1870. Nördlingen 1871. I. 247. Man darf sich übrigens durch den hochklingenden Titel: Officielle Actenstücke nicht etwa zu der Meinung verführen lassen, als ob diese Sammlung irgend einen officiellen Character hätte.

**) Das erste allgemeine Concilium in Nicäa dauerte höchstens 3 Monate und einige Tage, das zweite in Constantinopel 2 Monate, das dritte in Ephesus 2 Monate und 9 Tage, das vierte in Chalcedon 3 Wochen, das fünfte wieder in Constantinopel einen Monat, das sechste auch in Constantinopel vom 7. November 680 bis zum 16. September des nächsten Jahres, das siebente wieder in Nicäa 1 Monat, das achte abermals in Constantinopel vom 5. October 869 bis zum letzten Februar 870. Die ersten vier Lateranensischen Concilien dauerten jedesmal 14 Tage, höchstens 3 Wochen, so auch das erste von Lyon 3 Wochen, das zweite von Lyon 2 Monate und 10 Tage, das Concilium von Vienne 7 Monate. Erst im 15. Jahrhundert beginnen die allgemeinen Concilien von jahrelanger Dauer.

uern ohne alle parlamentarische Erfahrung bestand, so zu leiten, daß einerseits die volle Freiheit der Aeußerung seiner Ueberzeugung Jedem gewahrt bleibe, andererseits unnöthiger und schädlicher Zeitverlust hintangehalten werde, da schritt man ohne Verzug zur Aufstellung der nöthig und zweckmäßig befundenen Nachtragsbestimmungen. Dabei hatte man vor Augen, daß hier die vom heiligen Geist bestellten Häupter der Kirchen aus der ganzen Welt, die Zeugen der alten Ueberlieferung der Kirche, Männer von solidem, theologischem Wissen, von gereiftem Urtheile, von reicher Erfahrung versammelt seien, Männer des redlichsten Willens und besetzt von brüderlicher Liebe; aber auch zugleich Männer, deren Zeit kostbar, weil so viele Millionen Seelen in vielfach schwierigen Verhältnissen und unter tausend Gefahren ihrer Obhut und persönlichen Verantwortung von Gott anvertraut waren. Galt es daher einerseits die vollkommen freie Aeußerung der Ueberzeugung jedes Einzelnen zu ermöglichen, so mußte doch andererseits auf die unbeschadet dieser freien Aeußerung möglichste Kürzung der Verhandlungen Bedacht genommen werden, da dieses der dringende Wunsch Aller war. Es wäre ein Mittel der Kürzung gewesen, das wiederholt in Anregung gebracht wurde, wenn man jeden Redner auf ein gewisses kurzes Zeitmaß beschränkt hätte; doch wurde dieses Mittel nicht in Anwendung gebracht, weil es die Freiheit der Aeußerung, wie sie Männern von solcher Würde geziemte, zu sehr beschränkt hätte.

4. Die Nachtragsbestimmungen zur Conciliums-Ordnung im Decret vom 20. Februar 1870.

Demnach wurde im Auftrage des Papstes von den Präsidenten der General-Congregation und von der zur Begutachtung der Anträge aufgestellten Commission die Bitte einer sehr großen Zahl der Väter des Conciliums um solche Nachtragsbestimmungen zur Conciliums-Ordnung, wodurch unbeschadet der Gründlichkeit

der Verhandlung bei den General-Congregationen die unnütze Weitläufigkeit und der damit verbundene Zeitverlust vermieden würde, in sorgfältige Erwägung gezogen, deren Resultat vom Papste genehmigt und in dem Decret vom 20. Februar 1870 *) als erläuternder Zusatz oder Nachtrag zur Conciliums-Ordnung bekannt gegeben wurde.

Man kann die einzelnen Bestimmungen dieses Decretes füglich unter drei Gesichtspunkte zusammenfassen, nämlich zuerst die Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über einen vorgelegten Entwurf, dann nach der Umarbeitung dieses Entwurfes auf Grund der darüber eingereichten Bemerkungen die mündliche Debatte über den ungearbeiteten Entwurf („Schema reformatum“), und endlich die vorläufigen Abstimmungen über die bei der mündlichen Debatte gestellten Verbesserungsanträge und schließlich über die einzelnen Theile der größern Entwürfe.

Die Bestimmungen über die mündliche Debatte und über die Abstimmungen bezüglich der Verbesserungsanträge und der einzelnen Theile eines größern Entwurfes werden Niemanden befremden, der mit dem Gange der Verhandlungen bei großen berathenden Körperschaften vertraut ist, und man darf dabei nicht vergessen, daß eine solche General-Congregation mit ihren 700 Mitgliedern ohne Zweifel die weitaus größte berathende Körperschaft der Welt ist, daß daher die in andern Körperschaften solcher Art nothigen Normen hier bei der ungewöhnlich großen Zahl der Versammelten um so mehr nothwendig waren. Die Bestimmungen in Betreff dieser beiden Punkte waren denn auch im Wesentlichen so, wie sie heutzutage für alle großen berathenden Körperschaften all-

*) Man findet dasselbe wortgetreu abgedruckt in der Schrift: Das Oecumenische Concilium. Freiburg bei Herder 1869. VIII. Heft S. 5. ff. Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi. 1871. p. 163. Officielle Actenstücke zu dem nach Rom berufenen oecumenischen Concil. Berlin 1869. II. Samml. S. 70. ff.

gemein üblich sind. Es war kein Grund vorhanden, welcher die Kirche nöthigte, hierin von den allgemein menschlichen, durch die Erfahrung erprobten Normen abzuweichen.

Die der Debatte vorangehende Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über die Entwürfe dürfte jedoch Manchen auffallen, und bedarf daher einer kurzen Erläuterung. Es hatte sich bei der Verhandlung über die ersten, der General-Congregation gemachten, Vorlagen gezeigt, daß in den beiläufig anderthalb hundert Reden, welche vom Beginn bis zum 20. Februar gehalten worden, zwar sehr viele gute und berücksichtigungswerthe Bemerkungen über das Ganze, wie über einzelne Stellen sich fanden, aber auch manche Wiederholungen oder unnöthige Weitläufigkeiten vorkamen, wohl auch Dinge, die an sich gut waren, aber nicht zur Sache gehörten. Als diese Vorträge zu Ende waren, hatten die betreffenden Commissionen den in den gehaltenen Reden massenhaft vorliegenden Stoff zu verarbeiten, wozu bei der hohen Wichtigkeit der Gegenstände, mochte es sich nun um genaue Formulirung der Glaubenslehre, oder um Disciplinargesetze für die ganze Kirche handeln, eine angemessene Zeit erforderlich war. Und wirklich wurde dann auf Grund der in den gehaltenen Reden vorgebrachten Bemerkungen, die von der betreffenden Commission mit der größten Sorgfalt geprüft und berücksichtigt wurden, der erste Entwurf über die Glaubenslehre bis auf den Titel vollständig umgearbeitet, und so als neu bearbeitete Vorlage (Schema reformatum) wieder in der General-Congregation eingebracht, worauf zum zweitenmal die mündliche Verhandlung darüber geführt wurde.

Es schien nun mit Recht, daß derselbe Vortheil, welcher durch die in der General-Congregation über eine Vorlage gehaltenen, von Stenographen aufgezeichneten Reden und deren Uebersetzung an die betreffende Commission zur gewissenhaften Prüfung und Benützung, um auf Grund derselben diesen Entwurf neu zu bearbeiten, erreicht wurde, viel kürzer und eben so gut erreicht

werden könne, wenn nach der Vertheilung der Vorlagen oder Entwürfe den Vätern eine angemessene Zeitfrist gegeben würde, um ihre Bemerkungen über diese Vorlage schriftlich einzureichen, welche dann, wie es bei der Verhandlung über die ersten Vorlagen mit den Reden geschehen war, den betreffenden Commissionen zur gewissenhaften Prüfung und Benützung zugewiesen würden, um auf Grund derselben den betreffenden Entwurf neu zu bearbeiten, und hierauf den so umgearbeiteten Entwurf (Schema reformatum) der General-Congregation zur mündlichen Debatte wieder vorzulegen.

Dies zur Erläuterung vorausgeschickt, mögen nun die einzelnen Punkte des Decretes vom 20. Februar 1870, welche eine weitere Entwicklung der Conciliums-Ordnung vom 27. November 1869 bilden und insbesondere die Geschäftsbehandlung in den General-Congregationen (also eigentlich den siebenten Abschnitt der genannten Conciliums-Ordnung) betreffen, in Kürze folgen.

Wenn ein Entwurf (Schema) ausgetheilt wird, bestimmen die Präsidenten eine angemessene Zeitfrist, binnen welcher die Väter des Conciliums, was sie etwa darüber zu bemerken finden, schriftlich einzureichen haben. (n. 1.)

Diese Anmerkungen sollen zuerst dasjenige enthalten, was die Vorlage oder ihre Haupttheile im Allgemeinen betrifft, dann was sich auf einzelne Stellen bezieht, und zwar mit Beobachtung der Reihenfolge dieser Stellen, wie die Vorlage sie enthält. (n. 2.)

Wer einen ganzen Absatz oder einzelne Ausdrücke beanstandet, soll für das Beanständete eine nach seiner Ansicht bessere Fassung vorschlagen. (n. 3.)

Die von den Vätern des Conciliums in solcher Weise gemachten schriftlichen Bemerkungen sind von ihnen eigenhändig zu unterfertigen, dem Secretär des Conciliums einzureichen, und von diesem an die betreffende Commission zu leiten. (n. 4.)

Die Commission wird dieselben in ihren Sitzungen wohl erwägen, und den Entwurf mit Rücksicht auf die gemachten Bemerkungen umarbeiten, und die neu bearbeitete Vorlage (Schema reformatum) mit einem summarischen Bericht über die eingelaufenen Bemerkungen (beides gedruckt) wieder an die Väter des Conciliums gelangen lassen. (n. 5.)

Darauf werden die Präsidenten der General-Congregation den Tag für die mündliche Debatte darüber bestimmen (n. 6.)

Die mündliche Debatte ist zu scheiden in die General-Debatte, welche nicht bloß über die ganze Vorlage stattfindet, sondern auch nach dem Ermessen der Präsidenten über die einzelnen Haupttheile derselben, und in die Special-Debatte über jeden einzelnen Theil der Vorlage, bei welcher letztern für die beanstandeten Stellen immer eine neue Fassung vorzuschlagen und den Präsidenten nach der mündlichen Entwicklung und Begründung schriftlich zu überreichen ist. (n. 7.)

Wer sich um das Wort meldet, hat anzugeben, ob er über die Vorlage im Allgemeinen oder über deren einzelne Theile, und in diesem letztern Falle, über welche Theile er zu sprechen gedenke (n. 8.)

Den Mitgliedern der betreffenden Commission steht es jederzeit frei, mit Erlaubniß der Präsidenten das Wort zu ergreifen, um auf vorgebrachte Bemerkungen oder Schwierigkeiten zu antworten. (n. 9.)

Die Präsidenten haben darauf zu sehen, daß die Redner bei der Sache bleiben, und sollen sie nöthigenfalls auch daran erinnern. (n. 10.)

Wenn die Debatte, nach einer genügenden Erörterung des Gegenstandes, auf den sich dieselbe zunächst bezieht, ungebührlich in die Länge geschleppt wird, so ist es den Präsidenten freigestellt, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Vätern des Conciliums, die ganze Versammlung zu befragen, ob diese Debatte

noch weiter fortgeführt werden soll, worüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben abzustimmen ist, und wenn die Majorität sich für den Schluß der Debatte ausspricht, so ist die fragliche Debatte zu schließen. (n. 11.)

Wenn die Debatte über einen Theil des Entwurfes beendet ist, so haben die Präsidenten die General-Congregation darüber abstimmen zu lassen, und zwar so, daß zuerst über alle in der Debatte eingebrachten Verbesserungsvorschläge (emendationes), und sodann über den vollständigen Wortlaut dieses Theiles der Vorlage (super integro partis examinatae textu) abgestimmt wird. (n. 12.)

Die Abstimmung sowohl über die Verbesserungsvorschläge, als über die einzelnen Theile einer Vorlage geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und zwar jedesmal mit der Gegenprobe; was die Majorität annimmt, ist als Beschluß der General-Congregation anzusehen und ihr als solcher bekannt zu geben. (n. 13.)

Nachdem in dieser Weise über alle einzelnen Theile einer Vorlage abgestimmt worden, haben die Präsidenten schließlich über die ganze durchberathene Vorlage noch eine GesamtAbstimmung vorzunehmen, wobei die Väter des Conciliums mündlich ihre Stimmen abzugeben haben, was sie in dreifacher Weise thun können, indem sie entweder mit Ja (Placet), oder mit Nein (Non placet) stimmen, oder ihre Zustimmung an eine oder mehrere Bedingungen knüpfen (Placet juxta modum), welche sie in diesem Falle schriftlich zu übergeben haben. (n. 14) *).

*) Angesichts dieser angeführten 14 Punkte (das Decret hat deren nicht mehr) wagt man es, die Behauptung auszusprechen: „Der allgemeine Eindruck, den die Punkte dieser revidirten Geschäftsordnung auf die unbefangenen Gemüther der kirchlich gesinnten Mitglieder des Concils machten, war und konnte kein anderer sein, als daß die größere Zahl derselben nur dazu gegeben sei, die Freiheit der Bischöfe in der Darlegung ihrer Ueberzeugungen auf ein Minimum herabzudrücken, ja gänzlich aufzuheben.“ Man lese doch alle oben aufgeführten 14 Punkte noch einmal ruhig durch, und frage sich dann,

Dies ist der ganze Inhalt des Decretes vom 20. Februar 1870, zu dem ich für das bessere Verständniß der letzten Bestimmung über die Art des Abstimmens nur noch bemerken will, daß diese zu Gunsten der größtmöglichen Freiheit und zum Zwecke der Erzielung der möglichsten Einheit in den Beschlüssen eingeführt wurde. Wenn man nämlich die Conciliums-Ordnung vom 27. November 1869 mit den Nachtragsbestimmungen des Decretes vom 20. Februar 1870, welche letztere sich nur auf den siebenten Abschnitt jener erstern beziehen, vergleicht, so findet man, daß außer den Abstimmungen über die eingebrachten Verbesserungsvorschläge und über die einzelnen Theile einer jeden größern Vorlage, welche durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu geschehen haben, schließlich noch zwei namentliche Abstimmungen über die ganze Vorlage erfolgen müssen, wovon die erste in der General-Congregation statifindet und nur eine vorläufige ist, die zweite aber, nämlich die feierliche in der öffentlichen Sitzung, als die definitive Hauptabstimmung gilt. Da somit die erste dieser beiden Abstimmungen als vorläufig noch eine Aenderung gestattet, wurde hiebei auch die bedingnißweise Annahme der Vorlage zugelassen, um zu sehen, ob die Bedingung so beschaffen sei, daß ihr durch irgend eine leichte Aenderung in dem Entwurfe des Decretes, worüber abgestimmt wurde, entsprochen werden könne. So oft dies irgendwie möglich oder zu'ässig ist, geschieht es, um dadurch die Einstimmigkeit so vollständig als möglich zu machen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Conciliums kann nämlich bei der definitiven Hauptabstimmung in der öffentlichen Sitzung seine in der vorletzten oder letzten vorausgehenden General-Congregation abgegebene Stimme noch ändern, sei es, daß seiner Bedingung entsprochen wurde, sei es, daß sie ihm, wenn er auch ihre Erfüllung wünschte,

ob „die größere Zahl derselben“ die Freiheit einer berathenden Versammlung vernichte. Es ist nur der blinde Haß, der so etwas behaupten kann.

doch nicht von solcher Wichtigkeit scheint, um deßhalb das ganze Decret zu verwerfen, sei es, daß er noch zuletzt eine bessere Uebersetzung gewann *).

Es wurde zwar gegen dieses Decret eine Vorstellung von einem Theil der Bischöfe eingereicht **); doch spricht dieselbe im Allgemeinen nur das Bedenken aus, daß in Folge einiger Bestimmungen dieser Geschäftsordnung möglicher Weise die Freiheit der Väter des Conciliums beeinträchtigt werden könnte, und gibt sodann im Einzelnen an, wie diese Bestimmungen ihrer Ansicht nach zu verstehen und zu handhaben seien, um die Freiheit des Conciliums nicht zu beirren. Die in dieser Vorstellung ausgedrückten Wünsche wurden in vielen Punkten, so weit es nur immer praktisch ausführbar war, von den Präsidenten der General-Congregationen gerne berücksichtigt, um Allen die Beruhigung zu verschaffen, daß es mit diesem Decrete nicht auf die Unterdrückung der nöthigen Freiheit, sondern nur auf die Herstellung einer guten Ordnung abgesehen sei. Es wird sich daher zunächst um die Art der Handhabung dieser Geschäftsordnung für die General-Congregationen handeln. Ich gebe die Anschauung hievon in einem kurzen Bilde des Ganges der Verhandlungen des Vaticanischen Concili-

*) So erklärt es sich, daß bei dem Glaubensdecret für die dritte Sitzung bei der in der General-Congregation vorausgehenden Gesamtabstimmung 83 Stimmen: *Placet juxta modum*, d. h. nur bedingt zustimmend lauteten, und sodann in der öffentlichen Sitzung achtzig von diesen ihr: *Placet* feierlich vor Gott und der Welt unbedingt erklärten. Und unter diesen achtzig befanden sich Männer von hohem Ansehen, von tiefer Gelehrsamkeit, von dem ehrenwerthesten Charakter. Ich euthalte mich die Lebenden aufzuzählen, und beschränke mich darauf, Einen anzuführen, dessen Uebersetzungstreue und Charakterstärke Niemand bezweifeln wird; es ist der gerade in Folge dieser Eigenschaften von der kirchenfeindlichen Revolutionspartei hingemordete, für den Glauben und die Freiheit gefallene Erzbischof von Paris, Georg Darboy.

***) Man findet dieselbe abgedruckt bei Friedrich: *Docum. ad Concil. Vatic. I. Th. S. 258*, und in einer sehr wenig gelungenen deutschen Uebersetzung in: *Officielle Actenstücke. Berlin 1870. II. Sammlung S. 144.*

ums, und glaube dann das Urtheil ruhig dem unbefangenen Leser überlassen zu dürfen.

5. Die vorläufige Versammlung am 2. December 1869.

Am 2. December 1869 fand in der Sixtinischen Capelle eine Vorversammlung (Congregatio Prosynodalis) der bereits anwesenden Väter unter dem persönlichen Vorsitze des Papstes Statt. In dieser hielt der heilige Vater eine Ansprache an die Versammelten *), worin er denselben die hohe Wichtigkeit ihrer Aufgabe, den vielen Uebeln, welche gegenwärtig Kirche und Staat beunruhigen und bedrohen, abzuhelpfen **), vor Augen stellt und ihnen hiezu den Segen Gottes erfleht, seine Freude über die große Zahl derer, welche von allen Seiten her dem Rufe zum Concil Folge leisteten, ausdrückt, ihre Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl und ihren Eifer für das Reich Gottes belobt, sie zur festgeschlossenen Einigkeit im Kampfe gegen die vielen und grimmigen Feinde der Kirche Christi ermuntert; in diesem schon lange andauernden Kampfe sollen sie die geistlichen Waffen: das Vertrauen auf den göttlichen Schutz, den Schild der Liebe, der Geduld, des Gebetes und der Standhaftigkeit fleißig gebrauchen, Herz und Sinn stets zum Ueber und Vollender unseres Glaubens erheben; „und so werden wir mit Freuden für uns, wie für so viele Unglückliche, die vom Wege der Wahrheit abirren, aus dem Kreuze Christi das Heil schöpfen.“ Nach geendeter Ansprache wurden die Namen der Präsidanten der General-Congregationen, sowie der verschiedenen Aemtern des Conciliums den Vätern bekannt gegeben, und die

*) Diese Allocutio ist abgedruckt in dem Sammelwerke: Acta ex iis decerpta quae apud S. Sedem geruntur. Romae ex typograph. S. C. de Propaganda Fide. 1869. Vol. V. Fascic. 53. p. 227. Auch in der Schrift: Das Decumenische Concil. Freiburg b. Herder 1869. VI. Heft. S. 5. ff und Officielle Actenstücke. Berlin 1870. II. S. 1. ff. auch in Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871. p. 133—36.

***) Cum de re maxima agatur, qualis est illa, in qua de remediis comparandis agitur tot malis, quae christianam et civilem societatem hoc tempore perturbant“ etc.

Conciliums = Ordnung *), welche der Papst in seiner Allocution als die zu beobachtende Norm für den ordentlichen Gang des Conciliums bezeichnet und vorgeschrieben hatte, gedruckt unter die Anwesenden vertheilt. Es verdient hier eigens bemerkt zu werden, daß von Seite der Mitglieder des Conciliums gegen die Aufstellung dieser Norm durch den Papst als Haupt des Conciliums keine Einsprache erhoben wurde, wenn auch Bitten um Abänderung einzelner Punkte an ihn gerichtet wurden.

6. Die erste öffentliche Sitzung am 8. December 1869.

Am 8. December, als am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, wurde die erste öffentliche Sitzung des Conciliums in der Peterskirche, zunächst dem Grabe des Apostelfürsten Petrus abgehalten. In feierlicher Procession zogen die Väter des Conciliums nach Anrufung des hl. Geistes betend durch die Peterskirche in die Conciliums-Halle, wo zuerst ein feierliches Hochamt gehalten wurde. Nach demselben trug der Secretär des Conciliums die heilige Schrift auf den Altar in Mitte der Versammlung, wo das Evangelium aufgeschlagen liegen blieb während der ganzen Sitzung. Nun folgte die der hohen Feier angemessene Predigt, welche der Erzbischof von Konium, Puecher-Passavalli, aus dem Orden der Kapuciner, hielt, dann der feierliche päpstliche Segen. Daran schließen sich die alten ehrwürdigen Concilien = Gebete, die der Papst im vollen Pontifical-Ornate laut vorbetet, abwechselnd mit ergreifendem Gesange**), wobei er und die ganze Versammlung

*) *Litterae Apostolicae Pii IX., quibus Ordo generalis in sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani celebratione servandus constituitur*, nämlich das päpstliche Breve: *Multiplices inter* vom 27. November 1869. Dasselbe wurde schon weiter oben (S. 33) erwähnt, mit der Angabe, wo man den Wortlaut desselben finden könne.

**) Es möge mir hier gestattet sein, einige dieser Gebete und Gesänge, die so schön und passend sind, anzuführen. Nach dem schon weiter oben von mir erwähnten uralten Synodalgebet: *Adsumus Domine sancte Spiritus etc.* (welches auch in jeder General-Congregation gebetet wird), folgt der Gesang (aus dem 68. Psalm) „*Exaudi nos Domine, quoniam benigna est*

auf den Knieen liegt, sich erhebt, abermals sich niederwirft, und die Allerheiligen-Vitanei gemeinsam betet, in welcher nach der doppelten Bitte: „daß Gott seine heilige Kirche regieren und erhalten wolle,“ und „daß Er den obersten Hirten und alle Stände der Kirche in der heiligen Religion erhalten wolle,“ noch eigens die dreifache Bitte beigefügt wird: „daß Gott diese heilige Synode segnen, regieren und (in der Wahrheit) erhalten wolle.“ Es wird nun das der Feier angemessene Evangelium gesungen, und vom Papste eine Anrede an das Concilium gerichtet. *) In dieser Anrede begründet der Papst die Nothwendigkeit des Conciliums durch den Hinweis auf die öffentlichen Zustände unserer Zeit, und hebt den Zweck desselben kräftig hervor, indem er den versammelten Vätern sagt: „Ihr, ehrwürdige Brüder, seid jetzt im Namen Christi hier versammelt, um mit Uns Zeugniß zu geben dem Worte Gottes und Zeugniß Jesu Christo, um mit Uns alle Menschen den Weg Gottes in der Wahrheit zu lehren und unter Leitung des heiligen Geistes mit Uns über die widersprechenden Lehren einer falschen Wissenschaft zu richten.“ „Gott stehet in seinem Heiligthum, ist mit unsern Berathungen und Bemühungen, hat uns in einem so erhabenen Werke seiner Barmherzigkeit zu seinen Dienern und Gehilfen ausersehen, und wir müssen uns darum während dieser Zeit diesem Dienste so ganz und gar weihen, daß wir Geist, Herz und alle unsere Kraft einzig darauf verwenden.

misericordia tua; secundum multitudinem miserationum tuarum respice nos Domine“, weiter das Gebet: „*Mentes nostras, quaesumus Domine, Paraclitus, qui a te procedit, illuminet, et inducat in omnem, sicut tuus promisit Filius, veritatem, qui tecum vivit et regnat*“ etc.

*) Diese Allocutio habita in Vaticana Basilica, sacro oecumenico Concilio inchoando, a S. P. Pio IX die 8. Decemb. 1869 findet man abgedruckt in dem schon oben erwähnten Sammelwerke: *Acta apud S. Sedem Romae 1869. Vol. V. Fascic. 53. p. 273.* Auch in der Schrift: *Das Oecumen. Concil. Freiburg b. Herder 1869. VI. Heft S. 24 ff.* und *Officielle Actenstücke Berlin, 1870. II. S. 7 ff.* auch in *Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871. p. 150—53.*

Aber im Bewußtsein unserer Schwäche und voll Mißtrauen auf unsere eigene Kraft erheben wir zu Dir, o heiliger Geist, vertrauensvoll unsere Blicke und unser Flehen, laß du, o Quelle des wahren Lichtes und der Weisheit, das Licht Deiner göttlichen Gnade leuchten unserem Geiste, um zu erkennen, was recht, heilbringend und gut ist; regiere, entzünde, leite unsere Herzen, damit die Verhandlungen dieses Conciliums recht begonnen, glücklich fortgeführt, und heilsam vollendet werden.“ Und nach einer herzlichen Anrufung der sel. Jungfrau und Gottesmutter Maria, der Apostelfürsten Petrus und Paulus und aller Heiligen des Himmels, insbesondere derjenigen, deren Reliquien in dieser Kirche verehrt werden, um Unterstützung der Versammelten durch ihre Fürbitte bei Gott, am Schluß dieser Anrede wirft sich die ganze Versammlung abermals auf die Kniee nieder, und fleht inständig um die Herabkunft des heiligen Geistes mit dem schönen Hymnus: *Veni Creator Spiritus, mentes tuorum visita, imple supernâ gratiâ, quae tu creasti pectora, etc.**) Dann besteigt der zum Vorlesen des Eröffnungsdecretes bestimmte Bischof Valenziani von Fabriano die beim Altar aufgestellte Rednerbühne und liest mit lauter Stimme dieses Decret, des Inhaltes: Ob es den Vätern genehm sei, daß das heilige allgemeine Vaticanische Concilium zum Lobe und zur Ehre des dreieinigen Gottes, zur Förderung und Hebung des Glaubens und der katholischen Religion, zur Beseitigung der herrschenden Irrthümer, zur Sittenverbesserung in Clerus und Volk seinen Anfang nehme und dieser Anfang als geschehen erklärt werde? Auf allseitigen Zuruf:

*) Diese kraftvollen Gebete, verrichtet vom Papste selbst mit den ihn umgebenden Cardinälen und mehr als 600 anwesenden Bischöfen und Tausenden von Priestern und dem sehr zahlreich versammelten, in freudiger Theilnahme zuschauenden andächtigen Volke, unterstützt durch die Fürbitte der demüthig angerufenen Engel und Heiligen und durch die frommen Gebete der Gläubigen in der ganzen Welt, verbürgen wohl zur Genüge jenes übernatürliche Element, welches (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) die Seele der allgemeinen Concilien in der katholischen Kirche bildet.

Placet, erklärt der Papst das allgemeine Vaticanische Concilium für eröffnet, und kündigt in gleicher Weise die nächste zweite öffentliche Sitzung auf das Fest der Erscheinung des Herrn — 6. Jänner 1870 — an. Mit feierlichem Te Deum und dem Segen des Papstes über die Anwesenden wird die Sitzung geschlossen.

7. Die ersten General-Congregationen.

Die ersten General-Congregationen verliefen unter Mittheilungen, die der Versammlung gemacht wurden, und unter Wahlen, die von ihr vorgenommen wurden.

Am 10. December 1869 wurde zum erstenmal eine General-Congregation gehalten, bei welcher, wegen der Abwesenheit des schwerkranken ersten Präsidenten, des Cardinal-Bischofs Graf Reischach, an seiner Statt der Cardinal de Luca als erster Präsident fungirte, und die Versammlung nach der heiligen Messe mit dem vorgeschriebenen Gebete und mit einer kurzen Ansprache eröffnete. Hierauf wurden die 26 Mitglieder der vom Papste ernannten Commission zur Prüfung und Begutachtung der einlaufenden Anträge bekannt gegeben; sodann wurde zur Wahl der gemäß der Conciliums-Ordnung (§. 5) von der Versammlung selbst zu bestimmenden fünf *Judices excusationum* (vgl. oben S. 35) geschritten, und nach der Bertheilung des dogmatischen Entwurfes, enthaltend die Darlegung der katholischen Lehre gegen die mannigfachen Irrthümer, die aus dem Rationalismus entspringen, wurde sofort zur vorschristmäßigen Wahl der fünf *Judices querelarum et controversiarum* (vgl. oben S. 36) übergegangen, und endlich die vom Papst getroffene Anordnung für den Fall seines Todes vor der Beendigung des Conciliums an die Väter gedruckt vertheilt. *)

*) S. P. Pii IX. *Constitutio de electione Romani Pontificis, si contingat, Sedem Apostolicam vacare durante Concilio oecumenico*, erlassen am 4. December 1869, abgedruckt in den oben erwähnten: *Acta*

In der zweiten General-Congregation am 14. December wurden die Namen der in der ersten General-Congregation gewählten Mitglieder der beiden Commissionen bekannt gegeben; sofort schritt man zur Wahl der 24 Mitglieder für die Commission in Glaubenssachen, und schließlich wurde die päpstliche Bulle, enthaltend die Reduction der früher bestandenen Kirchenstrafen*), den Vätern mitgetheilt. Man hat sich darüber aufgehalten, daß der Papst diese Reduction ohne das Concil vornahm. Allein in der Kirche gilt die Regel: Wer bindet, der löst. Der Papst hatte den Vorbehalt vieler Kirchenstrafen in der ältern Zeit gemacht; er hat diesen Vorbehalt jetzt für manche Fälle wieder aufgehoben.

Am 20. December fand die dritte General-Congregation statt, in welcher nach Verkündung des letzten Wahlresultates die neue Wahl der 24 Mitglieder für die Commission in Gegenständen der Disciplin vorgenommen wurde, so wie in der am 28. December abgehaltenen vierten General Congregation die Wahl der Mitglieder für die Commission über die Angelegenheiten der geistlichen Orden. Da in der vierten General-Congregation die Debatte über den ersten dogmatischen Entwurf ihren Anfang nahm**),

apud S. Sedem. Fascic. 53. p. 281—85. Das Decumenische Concil. Freiburg b. Herder VII. Heft S. 5 ff. Officielle Actenstücke. Berlin 1870 II. Samml. S. 161. ff. Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871 p. 95.

*) S. P. Pii IX. Constitutio, qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur, erlassen am 12. October 1869, abgedruckt in den Acta apud S. Sedem. Fascic. 53. p. 287. Das Decum. Concil. Freiburg b. Herder VII. Heft. S. 10. Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871. p. 77. Officielle Actenstücke. Berlin 1870. II. Samml. S. 84. Separatabdruck dieser Constitutio, nonnullis illustrata Commentariis in commodum Confessoriorum, Romae typis Josephi Via. 1870.

**) Man könnte sich wundern, daß erst jetzt — mehr als 14 Tage nach der Bertheilung des ersten dogmatischen Entwurfes — die Debatte darüber begann. Zur Erklärung dessen muß man sich gegenwärtig halten, daß diese Vorlage einen Quartband von 141 Seiten bildete (48 Seiten Text, das Weitere die Anmerkungen) und als die erste, noch dazu stellenweise sehr schwierige Vorlage ein genaueres Studium erforderte, daß in diese Zeit die Weih-

so dürfte es hier angemessen sein, die Zusammensetzung der nun bereits erwähnten sechs Commissionen in's Auge zu fassen.

8. Die Zusammensetzung der Commissionen.

Die vom Papst ernannte Commission zur Prüfung und Begutachtung der eingereichten Anträge bestand aus 12 Cardinälen (von denen nur zwei nicht Bischöfe waren) und aus 14 andern Erzbischöfen oder Bischöfen. An ihrer Spitze stand der rangälteste Cardinal Patrizi, der als Cardinal-Vicar von Rom das besondere Vertrauen des Papstes genoß und in Geschäften aller Art sehr bewandert war. Es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß in dieser Commission außer dem berühmten Cardinal-Staatssecretär Antonelli noch drei andere Cardinäle bemerkt werden, die vor ihrer Erhebung zum Cardinalat im diplomatischen Dienste verwendet waren, nämlich die Cardinäle di Pietro, de Angelis, und Barili. Außer diesen finden sich dabei noch drei Italiener: Corsi, der Erzbischof von Pisa, Riario-Sforza, der Erzbischof von Neapel, und Monaco la Balledda in Rom; dann ein Deutscher, Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien, ein Franzose, Cardinal Bonnehose, Erzbischof von Rouen, ein Irländer, Cardinal Cullen, Erzbischof von Dublin, und ein Spanier, Cardinal Moreno, Erzbischof von Valladolid. Die übrigen 14 Mitglieder vertheilen sich in ähnlicher Weise auf die verschiedenen Länder. Auch hier erscheinen zwei im diplomatischen Dienst verwendete Männer: Erzbischof Franchi und Erzbischof Giannelli, außerdem zwei Patriarchen des Orients, von Antiochia und Jerusalem, zwei Erzbischöfe Italiens (von Turin und Sorrento), je ein Erzbischof aus Frankreich (von Tours), aus England (von West-

nachtsfeiertage mit ihren kirchlichen Functionen fielen und daß die Registrirung der in 720 Stimmzetteln mit je 24 Namen verzeichneten 1728ⁿ Namen bei der Wahl in die dogmatische Commission, und ebenso wieder in die Disciplinar-Commission durch die hiezu bestellten Bischöfe und Conciliumsbeamten eine sehr bedeutende Zeit und Mühe in Anspruch nahm.

minster), aus Spanien (von Balenza), aus Belgien (von Mecheln), aus Nordamerika (von Baltimore), aus Südamerika (von St. Jago in Chili), ein Bischof von Deutschland (von Paderborn) und ein Bischof von der Insel Sicilien (von Patti). Ich betrachte es nicht als meine Aufgabe, die hervorragenden Eigenschaften dieser vom Papste gewählten Männer anzurühmen, aber es möge mir gestattet sein, auf den Umstand hinzuweisen, daß sie theils durch ihre frühere, theils durch ihre gegenwärtige Stellung ganz vorzüglich geeignet waren, die wahren Bedürfnisse der Kirche und der Staaten zu kennen, und auf Grund ihres reichen Wissens und ihrer vielseitigen Erfahrung ein reifes, gediegenes Urtheil abzugeben.

Die übrigen Commissionen wurden von den versammelten Vätern gewählt, wobei eine Art von stillschweigendem Uebereinkommen bestand, daß weder Cardinäle, noch Aebte oder Ordensgenerale in dieselben gewählt wurden.

Die fünf aus der Wahl hervorgegangenen *Judices excusationum* waren: Die Erzbischöfe von Köln (Deutschland), von Granada (Spanien), Rheims (Frankreich), Florenz und Bari (Italien). Die fünf *Judices querelarum* waren überwiegend Italiener: Angelini, der Erzbischof von Corinth, welcher in Rom eine hohe Stelle bekleidete, die Bischöfe von Gubbio und Todi, der Bischof Canzi von Cyrene mit der Dienstleistung in Bologna; außerdem der zur Schweiz gehörige Bischof Mermillod von Hebron, als Weihbischof in Genf.

Mochte das Ueberwiegen der Italiener bei der zuletzt genannten Commission die Väter auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Besprechung und Verständigung für die nächstfolgenden Wahlen in die wichtigen Commissionen für die Gegenstände des Glaubens, der Disciplin u. s. w. aufmerksam gemacht haben, oder war es, abgesehen hievon, das Gefühl billiger Rücksicht auf die verschiedenen Haupttheile der Kirche in der ganzen Welt, es findet sich von nun an eine auffallend gleichmäßige Ver-

theilung der Gewählten auf die verschiedenen Länder, so daß die an Zahl bedeutend überlegenen Italiener freiwillig auf eine ihrer Mehrzahl entsprechende größere Zahl der Mitglieder in den einzelnen Commissionen faktisch verzichteten; daher auch die Wahlen mit absoluter Majorität erfolgten.

In die dogmatische Commission wurden gewählt ein Römer (Erzbischof von Edessa) und drei andere Italiener (der Erzbischof von Modena, der Bischof von Treviso, und der Bischof von Calvi), zwei Bischöfe aus Oesterreich-Ungarn (der Fürst-Erzbischof von Gran, zugleich Primas von Ungarn, und der Fürst-Bischof von Brixen), zwei Bischöfe von Deutschland (die Bischöfe von Regensburg und Paderborn), zwei Bischöfe aus Frankreich (der Erzbischof von Cambrai und der Bischof von Poitiers), zwei Bischöfe aus Spanien (der Erzbischof von Saragossa und der Bischof von Tarragona), je ein Bischof aus England (Erzbischof von Westminster), aus Irland (Erzbischof von Cashel), aus Holland (Erzbischof von Utrecht), aus Belgien (Erzbischof von Mecheln, zugleich Primas von Belgien), aus Polen (Erzbischof von Gnesen-Posen, zugleich Primas von Polen) und aus der Schweiz (Bischof von Sion oder Sitten), dann zwei Bischöfe aus Asien, nämlich aus Vorderasien der armenische Patriarch von Cilicien, und aus dem östlichen Asien der Erzbischof von Bostora mit dem Verwaltungsbezirk in Ostindien; zwei Bischöfe aus Nordamerika (Erzbischof von Baltimore, und Erzbischof von San Francisco in Californien), und zwei Bischöfe aus Südamerika (der Erzbischof von St. Fago in Chili, und der Bischof von Rio Grande in Brasilien.) Diese Commission erhielt vom Papst den Cardinal Bilio zum Präsidenten.

In die Commission für die Disciplinargeseze wurden gewählt außer dem in Rom verwendeten Bischof (Erzbischof) von Orvieto, drei italienische Bischöfe (Erzbischof von Lucca, Erzbischof von Reggio, und Bischof von Sinigaglia), drei Bischöfe

aus Frankreich (Bischof von Nîmes, Bischof von Le Mans, und Bischof von Quimper), zwei Bischöfe aus Oesterreich (Erzbischof von Lemberg, und Fürstbischof von Sekau), zwei Bischöfe aus Spanien (Erzbischof von Burgos, und Bischof von Barcellona), je ein Bischof aus England (Bischof von Birmingham), aus Irland (Erzbischof von Tuam), aus Belgien (Bischof von Lüttich), aus Deutschland (Bischof von Würzburg), aus der Schweiz (Bischof von Lausanne) und aus Sicilien (Bischof von Caltanissetta); dazu der Patriarch von Alexandrien, und der Bischof von Ascalon, mit dem Verwaltungsbezirke in Ostindien; sodann vier Bischöfe aus Nordamerika (Erzbischof von New-York, Erzbischof von Quebec, Erzbischof von Mexiko, und der Bischof von la Crosse), und ein Bischof aus Südamerika (Bischof von Punno in Peru). Diese Commission erhielt vom Papst als Präsidenten den Cardinal Caterini, dessen Stelle, weil er längere Zeit durch Krankheit verhindert war, im Auftrage des Papstes gleich von Anfang der Cardinal Capalti vertrat.

In die Commission für die Angelegenheiten der religiösen Orden erscheinen gewählt acht italienische Bischöfe, wonach die vorangeschickte Bemerkung von der billigen Rücksichtnahme auf die verschiedenen Länder bei den Wahlen in die Commissionen hier keine Anwendung zu finden scheint. Man darf jedoch nicht übersehen, daß bei dieser Commission ganz besonders Kenner und Vertreter des Klosterlebens in seiner practischen Gestaltung, soweit diese als eine berechnete anzusehen ist, nöthig waren. Da aber, wie früher bemerkt wurde, weder die Aebte, noch die Ordensgenerale in die Commissionen aufgenommen wurden, so blieb für den oberwähnten Zweck nur übrig, solche Bischöfe in diese Commission zu wählen, die einem religiösen Orden angehörten. Solche waren jedoch außer Italien nicht leicht zu finden; und wenn auch hie und da in andern Ländern Ordensmänner als Bischöfe gefunden wurden, so waren sie entweder schon in eine

andere Commission gewählt (und man hielt strenge an dem Grundsatz fest, in die vier großen Commissionen Niemand zweimal zu wählen, um nicht die Arbeitskräfte zu zersplittern), oder sie waren sonst hiezu weniger geeignet. So waren von den oben erwähnten acht italienischen Bischöfen der Erzbischof von Catania ein Benedictiner, der Erzbischof von Parma ein Capuziner, die Bischöfe von Mondovi und Tanis Dominicaner, der Bischof von Citta di Castello ein Augustiner Eremit, der Bischof von Tricarico ein Carmelit. Nach vorläufiger Ausscheidung dieser sechs Ordensmänner bleiben noch zwei italienische Bischöfe, die keinem Orden angehörten (die Erzbischöfe von Urbino und von Mailand), zwei Spanier (Erzbischof von Tarragona und der Bischof von Avila), zwei Franzosen (Erzbischof von Rennes, und Bischof von Straßburg), je einer aus Oesterreich (Erzbischof von Olmütz), aus Deutschland (Bischof von Eichstädt), aus England (Bischof von Ely), aus Irland (Bischof von Clonsfert), aus Belgien (Bischof von Brügge), aus der Schweiz (Bischof von Antipatris, Weihbischof von Chur, Benedictiner), aus Portugal (Bischof von Faro), aus der europäischen Türkei (Erzbischof von Antivari und Skutari), der halbdäische Bischof von Amadia in Vorderasien, der Bischof von Nemesi mit dem Verwaltungsbezirk im östlichen Asien, unbefuchter Carmelit, ein Bischof aus Nordamerika (Bischof von Buffalo, aus der Missions-Congregation), und einer aus Südamerika (Erzbischof von Quito). Diese Commission erhielt vom Papst als Präsidenten den Cardinal Bizzarri.

Die vierte Commission für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus, womit auch die Missionsangelegenheiten vereinigt waren, wurde erst etwas später gewählt. Es mag jedoch schon hier bemerkt werden zur Vollständigkeit der Uebersicht, daß in dieselbe fast ausnahmslos nur Bischöfe der verschiedenen orientalischen Ritus, und aus den Missionsländern, in denen die Propaganda ihre weltumfassende Thätigkeit

entfaltet, gewählt wurden, und daß sie vom Papste den Cardinal Barnabo zum Präsidenten erhielt.

9. Die zweite öffentliche Sitzung.

Nachdem in der vierten General-Congregation die Debatte über die erste dogmatische Vorlage begonnen hatte, und durch die drei folgenden General-Congregationen (am 30. December 1869, am 3. und 4. Jänner 1870) fortgesetzt worden war, ohne jedoch ihr Ende zu erreichen, wurde, gemäß der in der ersten öffentlichen Sitzung gemachten feierlichen Ankündigung, am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jänner 1870) die zweite öffentliche Sitzung gehalten, für welche schon von Anbeginn nach dem Vorgehänge des Conciliums von Trient (3. Sitz.) die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses in Aussicht genommen war.

Es ist dies altes Herkommen in der Kirche, welche den von Christo und den Aposteln empfangenen Glauben stets aufbewahrt, treu festhält, deutlich erklärt und den neu auftauchenden Irrthümern in bestimmter Form, die so wenig als möglich eine mißverständliche Auffassung oder Auslegung zuläßt, entgegenstellt, wie solches in der Idee eines lebendigen und beständigen Lehramtes liegt, das der heilige Geist immerfort in der geoffenbarten Wahrheit erhält und in alle Wahrheit einführt (Joh. 16, 13). So wurde das Glaubensbekenntniß des ersten allgemeinen Conciliums von Nicäa auf dem zweiten allgemeinen Concilium (in Constantinopel 381) wiederholt und durch einen Zusatz gegen die Irrlehre des Macedonius erweitert; das so vermehrte Nicänisch-Constantinopolitanische Glaubensbekenntniß wurde auf dem allgemeinen Concilium zu Chalcedon (J. 451) wiederholt, und sofort die Glaubensentscheidung gegen die Irrlehren des Nestorius und Euthyses angeschlossen (Actio V.); ebenso hat das im Jahre 681 zu Constantinopel gegen die monotheletische Irrlehre gehaltene allgemeine Concilium mit dem Nicänisch-Constantinopolitanischen

Glaubensbekenntniß die Glaubensentscheidung des Conciliums von Chalcedon wiederholt, und sofort an diese die neue Glaubensentscheidung gegen den Monotheletismus angeknüpft (Actio XVIII.); so gibt auch das zweite Concilium von Nicäa im Jahre 787 mit förmlicher Wiederholung des Nicänisch-Constantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses und ausdrücklicher Beziehung auf die Glaubensentscheidungen der andern allgemeinen Concilien seine neue Glaubensentscheidung gegen die Bilderstürmer (Actio VII.); und in ähnlicher Weise das letzte allgemeine Concilium in Constantinopel im Jahre 870. (Actio X). So hat ein allgemeines Concilium nach dem andern, festhaltend an der frühern Grundlage, entweder die von Gott geoffenbarte Glaubenslehre mehr entwickelt, oder die von Gott geoffenbarte Sittenlehre auf das Leben angewendet, wie dies auf den spätern allgemeinen Concilien im Lateran, zu Rhon und Bienne geschah. Das allgemeine Concilium von Trient hat Beides gethan, und darum für seine Entwicklung der Glaubenslehre das Bekenntniß des alten Glaubens der Kirche als Grundlage vorausgeschickt (Sessio III.), worin ihm das Vaticanische Concilium mit Recht gefolgt ist, indem es das Tridentinische Glaubensbekenntniß seiner weitem Glaubensentwicklung voranstellte.

Am 6. Jänner 1870 wurde sonach, jedoch ohne Procession und ohne Predigt, die zweite öffentliche Sitzung gehalten soast in gleicher Weise, wie die erste, nur daß an der Stelle, wo in der ersten Sitzung das Eröffnungsdecret verlesen wurde, bei der zweiten Sitzung die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses stattfand. Zuerst erhob sich der Papst von seinem Throne, und gegen die Väter des Conciliums, den Altar mit dem offenen Evangelium und das Grab des heiligen Petrus, um welches Tausende von Gläubigen in gespannter Aufmerksamkeit und Andacht den Glaubensworten des Nachfolgers des heiligen Petrus lauschten, gewendet, legte er mit feierlich erhabener, weithin tönender Stimme

das Tridentinische Glaubensbekenntniß ab, in welchem das Apostolische und das Nicänisch-Constantinopolitanische eingeschlossen ist. Darauf bestieg der Bischof von Fabriano die Rednerbühne und las mit lauter Stimme dasselbe Glaubensbekenntniß, welches nun die Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie die übrigen Väter des Conciliums, einzeln vor den Papst hintretend und das Evangelium in Ehrfurcht küßend, als ihren gemeinsamen Glauben bezeugten. Dieser Vorgang dauerte bei zwei Stunden, und man vernahm hier die Bestätigung des Einen Glaubens Aller in lateinischer, griechischer, syrischer und chaldäischer, arabischer, armenischer und bulgarischer Sprache. Es war ein unglaublich großartiger und erhebender Anblick, nahezu 700 vom heiligen Geist bestellte Häupter der katholischen Christenheit aus der ganzen Welt, deren die Meisten viele Tausende, oder Hunderttausende, Einige sogar über eine Million von Bekennern des gleichen Glaubens unsichtbar in ihrem Gefolge hatten, vor dem gemeinsamen Oberhaupte, dem Stellvertreter Jesu Christi, versammelt zu sehen, wie sie ihre Einigkeit im Glauben und in der Liebe vor Gott dem Allwissenden feierlich betheuern, wie an ihnen das Wort des Herrn in Erfüllung ging, das Er vor Seinem Hingange zum Vater ausgesprochen hat: „Ich bitte Dich nicht bloß für diese (die Apostel), sondern auch für Jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, daß Alle Eins seien, wie Du, o Vater, in mir und ich in Dir, daß auch sie in uns Eins seien, auf daß die Welt glaube, daß Du mich gesendet hast.“ (Joh. 17, 20. 21.) Diese Einigkeit in der ganzen langen Reihe so wichtiger Lehren, wie sie im Tridentinischen Glaubensbekenntniß ausgesprochen werden, ist nicht bloßes Menschenwerk; ein solches wäre längst in Secten und Parteien zerfallen und dem Andränge der feindlichen Mächte erlegen. Diese Einigkeit ist die Wirkung des Gebetes Jesu Christi an seinen himmlischen Vater, sie ist das Werk des heiligen Geistes, welcher die katholische Kirche

durch seine Herabkunft am Pfingstfeste schuf, sie als den Körper Christi beseelt und fortwährend leitet, sie in der Wahrheit und Liebe erhält; wie er die Bischöfe mit dem Papst einigt, so einigt er auch die Priester und das gläubige Volk mit dem Bischöfe, so daß man noch heute, wie einst in den Tagen des aufblühenden Christenthums, mit dem großen Apostelschüler Ignatius im Bischöfe das ganze in Glauben und Liebe geeinigte Volk schauen kann *). Diese Einigkeit weist um so gewisser auf einen höhern Ursprung hin, je größer gerade in unserer Zeit des immer mehr um sich greifenden Subjectivismus und Individualismus die Zerrissenheit und Spaltung auf dem religiösen Gebiete in der Welt sich zeigt. Es war sehr bedeutungsvoll, eben am Feste der Erscheinung des Herrn, an dem Tage, da einst durch den wunderbaren Stern geführt die Erstlinge der Heiden dem Heilande der Welt in Ehrfurcht gehuldigt haben, und wieder bei der Taufe im Jordan die Stimme vom Himmel erscholl: „Dieser ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe,“ und der heilige Geist in Gestalt einer Taube sich auf ihn herabließ, die dem Sohne Gottes huldigende und seinem Worte glaubende, die vom heiligen Geiste geleitete Kirche ihren einmüthigen Glauben an Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist und an die Worte Gottes in Seiner Kirche so feierlich vor dem offenen Himmel und der staunenden Welt bekannte. Mich selbst, der ich kraft meines Amtes diesem hochfeierlichen Acte während seiner ganzen Dauer unmittelbar assistirte, durchdrang hiebei lebhaft der Gedanke, daß ich nie etwas Größeres gesehen habe, noch je sehen werde.

*) S. Ignatii ep. ad Trall. c. 1. Vgl. S. Cyprian. ep. 66. „Unde scire debes, Episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in Episcopo, et si quis cum Episcopo non sit, in ecclesia non esse.“

10. Die General-Congregationen bis zur dritten öffentlichen Sitzung.

Wie schon oben bemerkt wurde, hatte die Debatte über die erste dogmatische Vorlage, welche aus 18 Kapiteln bestand, schon am 28. December 1869, also noch vor der zweiten öffentlichen Sitzung, in den General-Congregationen angefangen und dauerte nach derselben fort bis zum 10. Jänner 1870, in welcher ganzen Zeit sieben General-Congregationen über diesen Entwurf gehalten wurden und 35 Redner sich meldeten, die sämmtlich ihre Ansicht über den Gegenstand im Allgemeinen oder über einen beliebigen Theil desselben bald kürzer, bald ausführlicher darlegten. Dieselben vertheilten sich in folgender Weise: 9 aus Frankreich, 9 aus Italien, 5 aus Oesterreich-Ungarn, 4 aus dem Orient, 3 aus Nordamerika, 1 aus Südamerika, 1 aus Deutschland, 1 aus der Schweiz, 1 aus Spanien und 1 aus Belgien. Welche Mannigfaltigkeit von Rednern dabei zum Vorschein kam, möge die erste General-Congregation zeigen. Da eröffnet die Debatte der Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien; ihm folgen der Erzbischof Kenrik von St. Louis in Nordamerika, der gelehrte Erzbischof Tizzani von Nisibis, der Erzbischof von Sorrento in Unteritalien, der Erzbischof von Smyrna, der Bischof von Malta, und der Erzbischof von Halifax in Neuschottland (Nordamerika). Wie weit aber die Ansichten auseinander gingen, mag aus der Thatsache ersichtlich werden, daß man schon in der ersten General-Congregation von einem Redner hören konnte, der Entwurf sei, mit Ausnahme einiger Stellen, ganz gut und brauchbar, von Andern hingegen, er bedürfe nach Inhalt und Form einer mehr oder minder eingreifenden Umgestaltung, ja von Einem sogar, am besten wäre es, ihn mit Ehren zu begraben. Jeder konnte frei seine Ansicht aussprechen und begründen. Nachdem alle Redner, die sich zum Wort gemeldet hatten, angehört waren, wurde diese Vorlage von den Präsidenten an die dogmatische Commission zur Umarbei-

tung überwiesen, zu welchem Zwecke ihr alle darüber gehaltenen Reden vollständig mitgetheilt wurden.

Sodann schritt man zur Debatte über die dem Concilium vorgelegten Entwürfe von Disciplinargesetzen; und zwar wurden die ersten zwei Entwürfe dieser Art: Von den Bischöfen, und von der Erledigung des bischöflichen Sitzes wegen ihrer nahen innern Verwandtschaft miteinander in Verhandlung genommen. Diese Verhandlung begann am 14. Jänner und dauerte bis zum 25. desselben Monats durch sieben General-Congregationen, in denen 37 Väter ihre Ansichten über diese beiden Gesetzentwürfe darlegten. Sie vertheilten sich in folgender Weise: 11 aus Italien, 7 aus Frankreich, 5 aus Spanien, 4 aus Oesterreich-Ungarn, 4 aus dem Orient, 2 aus Deutschland, und je 1 aus Nordamerika (Mexiko), aus Südamerika, aus Belgien und aus der Schweiz. Beispielsweise mögen auch hier die Redner der ersten General-Congregation erwähnt werden. Da sprachen der Cardinal Schwarzenberg, Fürsterzbischof von Prag, der Cardinal Mathieu, Erzbischof von Besançon in Frankreich, der Patriarch von Alexandria, der Fürst-Primas von Ungarn und der Erzbischof von Granada in Spanien, alle mit großer Freimüthigkeit. Als Niemand mehr über diese Entwürfe zu sprechen verlangte, wurde die Debatte geschlossen, und die Entwürfe sammt den darüber gehaltenen Reden wurden zur Umarbeitung von den Präsidenten an die Commission für die Disciplinargesetze überwiesen.

Hierauf begann noch in der nämlichen General-Congregation vom 25. Jänner die Debatte über den Gesetzentwurf: Vom Lebenswandel und den Standespflichten der Geistlichen, und dauerte durch sieben folgende General-Congregationen bis zum 8. Februar. Es sprachen hierüber im Ganzen 38 Redner, darunter 11 Italiener, 6 aus Spanien, 6 aus dem Orient, 5 aus Oesterreich-Ungarn, 3 aus Deutschland, 2 aus Frankreich, 2 aus Südamerika, je 1 aus Nordamerika, aus England und aus

Belgien. Auch dieser Gesetzentwurf wurde, da Niemand mehr zu sprechen verlangte, zur Ueberarbeitung mit Berücksichtigung der gehaltenen Reden, die zugleich übersendet wurden, an die Commission für die Disciplinargesetze von den Präsidenten überwiesen.

Sofort begann die Debatte über den Gesetzentwurf zur Einführung eines gleichförmigen kleinen Katechismus im ganzen Umfange der katholischen Kirche. Diese dauerte vom 10. bis 22. Februar in sechs General-Congregationen mit 41 Rednern, welche sich in folgender Weise vertheilten: 12 aus Italien, 11 aus Frankreich, 5 aus Spanien, 3 aus Oesterreich-Ungarn, 3 aus Deutschland, dann je 1 aus England, aus Irland, aus Belgien, aus Nordamerika, aus Centralamerika (Insel Cuba), aus Australien, und ein Ordens-General (der General der sogenannten Minimi). Da Niemand mehr über diesen Entwurf das Wort verlangte, wurde die Debatte geschlossen und der Entwurf mit sämmtlichen Reden zum gleichen Zwecke, wie die vorausgehenden Entwürfe, von den Präsidenten an die Commission für die Disciplinargesetze überwiesen. Zum Schlusse wurden die aus den gemachten Erfahrungen und aus sorgfältigen Berathungen der Commission für die eingereichten Anträge hervorgegangenen Nachtragsbestimmungen zur Conciliums-Ordnung (Decret vom 20. Februar 1870) für die weitere Geschäftsbehandlung bekannt gegeben (den Inhalt davon siehe oben Seite 43 ff.), wonach unter andern in Zukunft an die Stelle der ersten mündlichen Verhandlung eine schriftliche Darlegung der Ansichten über die vorgelegten Entwürfe zu treten hatte.

Nun trat eine längere Pause in den Debatten ein. Die dogmatische Commission hatte nämlich bis zu dieser Zeit die Uebersetzung des ihr am Schluß der Debatte (10. Jänner) überwiesenen Entwurfes der Glaubensentscheidung gegen die aus dem Rationalismus entspringenden modernen Irrthümer noch nicht fertig gebracht, sei es, daß durch die seither beständig fortgesetzten

Debatten über die vier Disciplinargesetze ihre Zeit für die Arbeiten in der Commission vielfach beschränkt war, sei es daß die Aufgabe, aus den von 35 Vätern des Conciliums gehaltenen Reden ohne Abstimmung den Sinn und Willen des ganzen Conciliums mit richtigem Verständniß herauszufinden, sehr schwierig war, sei es, daß die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten große Mühe und Sorgfalt erheischte, sei es, daß die heikeln Fragen über die Aufnahme neuer, in der Debatte entwickelter Gedanken, über die vorläufige Weglassung eines bedeutenden Theiles dieser Vorlage, über die neue Anordnung und Formulirung des Beibehaltenen diese Zögerung verursachten.

Auf Grund der oben erwähnten Nachtragsbestimmungen zur Conciliums-Ordnung wurde jetzt der gedruckte Entwurf zur Glaubensentscheidung: Von der Kirche Christi, bestehend aus 15 Kapiteln und 21 Canones, mit einer ausführlichen Erläuterung und Begründung, als zweite dogmatische Vorlage den Vätern des Conciliums mitgetheilt; und da dieselbe naturgemäß in drei Haupttheile zerfiel (die Kirche, Kapitel 1—10, der Primat, Kapitel 11 und 12, das Verhältniß der Kirche zum Staat, Kapitel 13—15), so wurde zunächst über den ersten Haupttheil die schriftliche Aeußerung derjenigen Väter, welche beim Durchstudiren desselben hierüber etwas zu bemerken fänden, abverlangt, wozu eine Frist von zehn Tagen bestimmt wurde, ohne jedoch einige später einlangende schriftliche Aeußerungen deshalb auszuschließen. Diese Frist, binnen welcher keine Generalcongregationen gehalten wurden, lief am 4. März ab; es wurden im Ganzen 120 schriftliche Eingaben mit Bemerkungen zu diesem Theil des Entwurfes eingereicht, wovon jedoch manche nicht bloß die Unterschrift eines einzigen Mitgliedes des Conciliums trugen, sondern Collectiv-Eingaben waren, die eine größere Zahl von Unterschriften hatten und in Folge dessen wohl auch eine ganz besondere Beachtung von Seite der dogmatischen Commission ver-

dienten. So z. B., um jene Eingaben gar nicht zu erwähnen, bei denen nur zwei oder drei unterschrieben waren, hatte der Cardinal Riario-Sforza, Erzbischof von Neapel, in seiner Eingabe 29 andere Bischöfe als Mitunterzeichner, der Cardinal Trevisanato, Patriarch von Venedig, 13, der Cardinal Gonella, Bischof von Viterbo, 11, der Cardinal Pecci, Bischof von Perugia, 8, der Cardinal Guidi, Erzbischof von Bologna, 4, der Cardinal Bonnehose Erzbischof von Rouen, 16, der Bischof von Meaux 17, der Bischof von Autun 10, der Bischof von Moulins 4, der Bischof von Augsburg 24, der Erzbischof von Quebec 6 *). Man ersieht hieraus, daß von dieser neuen Bestimmung des Decretes vom 20. Februar die Conciliumsäter einen sehr umfassenden Gebrauch machten, was besonders stark in die Augen fällt, wenn man die Zahl der Redner über die viel größere erste dogmatische Vorlage (es waren dort nur 35 Redner) mit der Zahl der schriftlichen Eingaben über den ersten Theil der zweiten dogmatischen Vorlage, deren 120 waren, vergleicht. Und wenn man auch die Mitunterzeichner dieser 120 Eingaben zählt, so kommt man bedeutend über zweihundert. Es war aber ein großer Gewinn für die Mitglieder der dogmatischen Commission, bei der Umarbeitung des Entwurfes die Ansichten von mehr als 200 der angesehensten Conciliumsäter, statt bloß die Ansichten von 35 derselben, vor Augen zu haben, da sie mit Grund annehmen durften, daß die übrigen Väter, welche keine schriftlichen Bemerkungen über den ihnen mitgetheilten Entwurf eingereicht hatten, mit der Vorlage einverstanden seien.

Es kam nun der zweite Theil dieses dogmatischen Entwurfes: Von der Kirche Christi, handelnd vom Primat,

*) Ich habe bei der Aufzählung dieser Collectiv-Eingaben jede nach dem Bischöfe benannt, welcher an der Spitze der Andern unterzeichnet war, wenn er auch nicht immer der höchste im Range war.

an die Reihe. Hierbei trat jedoch folgende Aenderung ein. Dieser Theil des Entwurfes hatte nur zwei Kapitel, nämlich das eilfte: Vom Primat des römischen Papstes, und das zwölfte: Von der weltlichen Herrschaft des hl. Stuhles. Aber schon seit einiger Zeit hatte sich im Concilium ein großer Theil der Bischöfe in dem Wunsche geeinigt, die in der Kirche vorhandene Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als katholische Glaubenswahrheit förmlich auszusprechen, und mehr als 450 Bischöfe hatten diesem ihrem Wunsche in einem Gesuche um Vorlegung dieses Gegenstandes zur Verhandlung Ausdruck gegeben, welches an die Commission zur Prüfung und Begutachtung der Anträge geleitet wurde*). Da sich die Commission für die Zulassung dieses Antrages erklärte und der Papst diese Erklärung genehmigte, wurde unter den von verschiedenen Seiten beantragten Formeln für diese Vorlage im Anfange des Monats März diejenige, welche die in der katholischen Kirche vorhandene Lehre am besten und richtigsten auszudrücken schien, von den hiezu Beauftragten festgesetzt. Der in solcher Weise zu Stande gekommene Entwurf wurde dem oben erwähnten Kapitel: Vom Primat des römischen Papstes als ein weiteres, besonderes Kapitel beigefügt, und es wurden die Väter zur Einsendung der schriftlichen Bemerkungen über diese beiden Kapitel**), wovon das zweite, nach dem treu geschilderten

*) S. Acta et Decreta Concilii Vaticani. Friburgi 1871. p. 180. Eine Anzahl Väter des Conciliums aus Frankreich und Nordamerika, aus Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Stalien und Portugal, und aus dem Oriente, deren Gesamtzahl jedoch nicht viel über hundert betrug, hatte die entgegengesetzte Bitte gestellt, nämlich daß eine solche Vorlage nicht vor das Concilium gebracht werde. Man findet ihre Eingaben abgedruckt bei Friedrich Docum. ad Concil. Vatic. I. Abth. S. 250—57. Andere Bischöfe und Väter des Conciliums unterzeichneten weder die eine noch die andere Eingabe, waren aber dabei entschlossen, das, was sie in der Kirche gelernt und immer geglaubt hatten, auch als katholische Glaubenslehre feierlich zu erklären.

**) Schematis de Ecclesia Christi caput XI., und das eben erst entworfene Caput addendum Decreto de Romani Pontificis

Hergange der Sache, offenbar erst jetzt zur Vertheilung an dieselben gelangen konnte, am 6. März aufgefordert. Dazu wurde, wie früher, eine Frist von zehn Tagen bestimmt, welche jedoch auf den Wunsch einiger Väter um acht Tage verlängert wurde, so daß der Termin erst am 25. März ablief; und selbst spätere Eingaben wurden nicht abgewiesen. Es kamen 149 Eingaben, von denen der weitaus größte Theil sowohl vom Primat des römischen Papstes, als von der Unfehlbarkeit desselben handelte, und nur wenige bloß auf den Primat sich bezogen. Da auch hier Eingaben vorkamen, die von mehr als Einem Bischöfe unterzeichnet waren (einige von mehr als 10, andere von mehr als 20), so übersteigt die Anzahl der Väter, welche ihre Bemerkungen über diese zwei Kapitel einreichten, die Zahl von zweihundert um ein Namhaftes. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die von der dogmatischen Commission gemachte übersichtliche Zusammenstellung (*Synopsis analytica*) aller eingereichten Bemerkungen über das Kapitel vom Primat, wie sie an die Väter des Concils vertheilt wurde, einen gedruckten Quartband von 104 Seiten, die eben so zusammengestellte und vertheilte Uebersicht aller Bemerkungen über den Entwurf des beizufügenden Kapitels von der Unfehlbarkeit des Papstes aber einen gedruckten Quartband von 242 Seiten bildet. Demnach würden die Bemerkungen über den Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit zusammen einen Quartband von 346 Seiten ausmachen. Ich hebe dieses ausdrücklich hervor, um ersichtlich zu machen, nicht bloß mit welcher gewissenhaften Sorgfalt die dogmatische Commission den Theil ihrer Aufgabe, welcher darin bestand, die über eine Vorlage von den Vätern gemachten Bemerkungen umfassend und vollständig dem Concilium mitzutheilen, erfüllt habe, sondern auch in welchem Maße

die Väter des Conciliums durch diese schriftliche Vorarbeit schon vor der ersten mündlichen Debatte sich mit dem Stande der Frage, mit den Schwierigkeiten und ihrer Lösung vertraut machen konnten.

Während die Bemerkungen der Conciliumsäter über den ersten und zweiten Theil des vorgelegten Entwurfes zur Glaubensentscheidung: Von der Kirche Christi schriftlich ausgearbeitet und eingereicht wurden, hatte die dogmatische Commission die mühsame Arbeit der Umgestaltung der ersten dogmatischen Vorlage gegen die aus dem Rationalismus entspringenden Irrthümer vollendet. Am 14. März wurde der umgearbeitete Entwurf an die Väter gedruckt vertheilt. Die Umarbeitung war eine so gründliche und durchgreifende, daß die von der Commission der Generalcongregation über diesen Gegenstand gemachte Vorlage, wenigstens der Form nach, fast wie eine neue Arbeit anzusehen war. *) Dieser neue Entwurf hatte außer einer ganz neuen Einleitung (Prooemium), welche besonders auf das letzte allgemeine Concilium von Trient und den religiösen Entwicklungsgang seit jener Zeit Rücksicht nahm, um so den Anknüpfungspunkt für die neue Glaubensentscheidung zu gewinnen, nur vier Kapitel. Das erste handelt von Gott und der Schöpfung, das zweite von der göttlichen Offenbarung, das dritte vom christlichen Glauben, das vierte vom Verhältnisse der menschlichen Vernunft zum übernatürlichen Glauben. Dazu kam eine Anzahl von Canones, welche die der wahren katholischen Lehre in diesen Punkten entgegengesetzten, gegenwärtig am meisten herrschenden Irrthümer einzeln verwerfen. Der neu bearbeitete Entwurf fand allgemeinen Beifall und trug wohl das Meiste dazu bei, das Vertrauen zu der dogmatischen Commission, sowohl was gründliche Wissenschaft und richtigen Takt, als Unbe-

*) Der Titel lautete: Schema Constitutionis dogmaticae de Fide catholica Patrum examini propositum; und dieser Entwurf wurde in der Folge meist kurzweg das Schema de Fide genannt.

fangenheit der Auffassung und guten Willen zur Herstellung vollkommener Einigkeit betrifft, fest zu begründen.)*

Die Debatte über diesen neu bearbeiteten Entwurf begann in der General-Congregation am 18. März mit einer Berichterstattung des Fürst-Primas von Ungarn, und wurde unter allgemeiner Theilnahme nach den Bestimmungen des Dekretes vom 20. Februar, die mit großer Klugheit und Umsicht von den Präsidenten gehandhabt wurden, in der nächsten Zeit rüstig fortgesetzt.

In der Generaldebatte sprachen neun Redner (drei aus Italien, zwei aus Frankreich, zwei aus Oesterreich-Ungarn, einer aus Nordamerika und einer aus dem Morgenlande).

Als Niemand mehr das Wort zur Generaldebatte verlangte, wurde die Specialdebatte über die Einleitung eröffnet, wozu eilf Väter sich meldeten (fünf aus Italien, zwei aus Frankreich, zwei aus Ungarn, einer aus Spanien und einer aus Nordamerika). Als diese erschöpft war, schritt man zur Specialdebatte über das erste Kapitel mit 16 Rednern (fünf aus Italien, drei Deutsche, zwei Franzosen, zwei Engländer, einer aus Spanien, einer aus Ungarn, und zwei Missionsbischöfe aus Ostindien und China), dann zur Specialdebatte über das zweite Kapitel mit 20 Rednern (zehn aus Italien, drei aus Spanien, zwei aus Belgien, einer aus Frankreich, einer aus England, einer aus Nordamerika, einer aus Central-Amerika, einer aus dem Orient), sofort zur Specialdebatte über das dritte Kapitel mit 22 Rednern (fünf aus Italien, vier aus Frankreich, drei aus Deutschland, zwei aus Oesterreich-Ungarn, zwei aus Spanien, einer aus England, je einer aus Nordamerika, Central-Amerika und Südamerika, ein Missions-

*) Sollte hier Jemand glauben, daß hiemit ein zu günstiges, parteiisches Urtheil ausgesprochen werde, so möge es mir gestattet sein, ihn auf das von dieser Commission schließlich erzielte Resultat der einstimmigen Annahme des oben erwähnten Entwurfes mit seinen vielen schwierigen Punkten hinzuweisen — ein Resultat, das ohne die genannten Eigenschaften der Commissionsmitglieder wohl nicht denkbar wäre.

bischof aus Ostindien, und der Ordensgeneral der Dominikaner); und endlich zur Specialdebatte über das vierte Kapitel mit 12 Rednern (sechs aus Italien, drei aus Frankreich, einer aus Spanien, einer aus der Schweiz, und der Ordensgeneral der Minimi). Bei jedem Kapitel waren zugleich auch die dazu gehörigen Canones in die Debatte einbezogen. Da Niemand weiter das Wort verlangte, wurde die Debatte über diesen Entwurf am 1. April geschlossen, nachdem sie durch neun General-Congregationen gedauert hatte.

Die von den einzelnen Rednern gestellten Verbesserungsanträge wurden der dogmatischen Commission abermals zugewiesen, um dieselben zu prüfen und zu begutachten. Nachdem die Commission dieser Aufgabe sich mit aller Sorgfalt unterzogen hatte, wurden die sämtlichen Verbesserungsanträge geordnet und dem Druck übergeben, und zwar zuerst jene zur Einleitung, welche dann gedruckt an die Väter des Conciliums vertheilt wurden und worüber in der General-Congregation ein ausführlicher Bericht erstattet wurde, mit entsprechender Würdigung aller geeigneten Verbesserungs-Vorschläge, welche die Redner in der mündlichen Debatte gemacht hatten. Hierauf ging die Einleitung wieder in die dogmatische Commission zurück zur nochmaligen Ueberarbeitung, welche sofort nach den gebilligten Vorschlägen erfolgte, gedruckt an die Väter vertheilt und in der General-Congregation am 29. März einstimmig angenommen wurde.

Der gleiche Vorgang wurde bei jedem der vier Kapitel des Entwurfes eingehalten. So wurden die in der mündlichen Debatte gemachten Verbesserungsvorschläge zum ersten Kapitel (es waren ihrer 47)*) gedruckt an die Väter des Conciliums vertheilt, dann

*) Ich bemerke hier ein für allemal, daß ich bei der Angabe der Zahl der Verbesserungsvorschläge mich einfach an das gedruckte und den sämtlichen Vätern zugestellte Exemplar derselben halte, wobei ich jedoch nicht unerwähnt lassen will, daß die Zahl meistens noch etwas höher war, weil hie und da unter einer Ziffer mehrere Verbesserungsvorschläge bezeichnet mit a. b. u. s. w., aufgeführt sind.

in der General-Congregation am 29. März von Seite der dogmatischen Commission ein ausführlicher Bericht darüber erstattet, worin mit Darlegung der Gründe mehrere dieser Verbesserungs-Vorschläge zur Annahme empfohlen wurden, bei anderen der Antrag auf Ablehnung oder Verschiebung gestellt wurde. Die Berichterstattung mit der Abstimmung über die Verbesserungsvorschläge zum ersten Kapitel und den dazu gehörigen Canones nahm die Dauer einer ganzen General-Congregation (von 9 Uhr bis 1 Uhr) in Anspruch, worauf dieses Kapitel mit den genehmigten Verbesserungsvorschlägen wieder an die dogmatische Commission zur letzten Ueberarbeitung zurückging, welche am 1. April der General-Congregation zur Abstimmung vorgelegt und beinahe einstimmig angenommen wurde.

Hierauf wurden die in der mündlichen Debatte gemachten Verbesserungsvorschläge zum zweiten Kapitel (es waren ihrer 62) gedruckt an die Väter des Conciliums vertheilt, und sodann in der General-Congregation am 4. April von Seite der dogmatischen Commission ein einläßlicher Bericht hierüber (so wie beim ersten Kapitel) erstattet, an den sich die Abstimmung über jeden einzelnen Verbesserungsvorschlag angeschlossen; es wurde wieder eine nicht unbeträchtliche Zahl dieser Verbesserungsvorschläge angenommen und schließlich das Kapitel zur letzten Ueberarbeitung nach den angenommenen Verbesserungsvorschlägen an die dogmatische Commission zurückgewiesen. Diese Berichterstattung und Abstimmung über das zweite Kapitel dauerte durch zwei Tage (General-Congregation vom 4. und 5. April).

Die in der mündlichen Debatte über das dritte Kapitel gemachten Verbesserungsvorschläge (es waren ihrer 122) waren indessen bereits gedruckt und an die Väter vertheilt worden, so daß die Berichterstattung darüber in der General-Congregation am 6. April stattfinden konnte; bei der Abstimmung wurde eine bedeutende Zahl dieser Verbesserungsvorschläge angenommen. Die

Berichterstattung und Abstimmung erforderte auch hiefür zwei Tage (General-Congregation vom 6. und 7. April). Das ganze Kapitel wurde an die dogmatische Commission zurückgewiesen zur neuen Uebearbeitung nach den angenommenen Verbesserungsvorschlägen.

So gelangte man endlich zum vierten Kapitel, zu welchem 50 Verbesserungsvorschläge in der mündlichen Debatte über dieses Kapitel gestellt worden waren, die sämmtlich gedruckt an die Väter vertheilt wurden. In der General-Congregation vom 8. April wurde zuerst der Bericht hierüber erstattet und dann die Abstimmung vorgenommen, wobei wieder eine nicht unbeträchtliche Zahl dieser Verbesserungsvorschläge angenommen wurde, die mit dem Kapitel selbst an die dogmatische Commission zurückgingen zur neuen Uebearbeitung desselben.

Das neuüberarbeitete zweite Kapitel wurde auch in der General-Congregation vom 8. April der Abstimmung unterzogen und einmüthig angenommen; das neuüberarbeitete dritte und vierte Kapitel wurde in der General-Congregation vom 12. April, jenes einstimmig, dieses fast einstimmig angenommen. Alle bisherigen Abstimmungen wurden durch Aufstehen und Sitzenbleiben, jedesmal mit Gegenprobe vorgenommen*). Jetzt erst erfolgte in der General-Congregation die namentliche Abstimmung über den ganzen, anfänglich mit so großer Sorgfalt ausgearbeiteten, dann auf Grund einer siebentägigen Debatte in der General-Congregation völlig

*) Ueberblickt man die große Zahl der nothwendigen Abstimmungen, da mehr als 250 Verbesserungsvorschläge gemacht worden waren, und man (wenige nur auf den Styl bezügliche ausgenommen) keinen derselben von der Abstimmung ausschließen konnte, und denkt man zugleich an die Menge der Abstimmenden (bei 700), so sieht man leicht ein, daß der im Decret vom 20. Februar hiefür vorgeschriebene Abstimmungsmodus durch Aufstehen und Sitzenbleiben, welcher anfänglich einem Theil der Väter nicht gefiel, weil er auf den frühern Concilien nicht gefunden wird, praktisch nothwendig war. Bei den am Schluß erfolgenden Hauptabstimmungen in der General-Congregation und in der öffentlichen Sitzung geschah ohnedies die Abstimmung mit Namensaufruf mündlich.

umgearbeiteten, hierauf nach einer abermaligen neuntägigen Debatte in der General-Congregation wieder neuüberarbeiteten und endlich in seinen einzelnen Bestandtheilen schon approbirten Entwurf, bei welcher namentlichen Abstimmung es noch Jedem freistand, seine Zustimmung (Placet) oder Verwerfung (Non placet) einfach auszusprechen oder aber eine bedingte Zustimmung (Placet juxta modum) zu geben; doch war im letzteren Falle die Bedingung, an welche er seine Zustimmung knüpfen zu sollen glaubte, schriftlich zu übergeben. Die namentliche Abstimmung geschah. Niemand verwarf den ganzen Entwurf; nur 83 gaben eine bedingte Zustimmung; alle Uebrigen erklärten einfach ihre Zustimmung. Die schriftlich überreichten Bedingungen, Einwendungen oder Bedenken wurden der dogmatischen Commission zugestellt, um zu sehen, in wie weit zur Erzielung einer vollständigen Einstimmigkeit dieselben berücksichtigt werden könnten, ohne die bereits erklärte volle Befriedigung der übrigen Väter zu gefährden, oder doch wie die in diesen Einwendungen oder Bedenken hervortretenden Anstände behoben werden könnten. Alle diese Bedingungen wurden gedruckt und an sämtliche Väter vertheilt; sie bildeten einen Quartband von 51 Seiten. In der General-Congregation am 19. April wurde von Seite der dogmatischen Commission ein umfassender Bericht über dieselben erstattet; einige derselben wurden den Vätern zur Annahme empfohlen und wirklich angenommen; bei den übrigen wurden die Zweifel aufgeklärt, die Mißverständnisse beseitigt, die Bedenken behoben durch deutliche Erklärungen und weitere Begründungen, wo solche nothwendig schienen. Die Folge hievon war, daß, nachdem die von der General-Congregation an diesem Tage noch zugelassenen Aenderungen im Texte des Entwurfes vorgenommen worden und dieser sonach endgiltig festgestellt war, in der darauf folgenden dritten öffentlichen Sitzung die Annahme dieser Glaubensentscheidung einstimmig erfolgte.

11. Die dritte öffentliche Sitzung.

Die dritte öffentliche Sitzung wurde am 24. April, am ersten Sonntage nach Ostern (Dominica in Albis), mit demselben Ceremoniell, wie die zweite Sitzung gehalten. Der nach den Abstimmungen der letzten General-Congregation vollkommen in's Reine gebrachte Entwurf der ersten Glaubensentscheidung mit der Aufschrift: *Constitutio dogmatica de Fide catholica* war gedruckt allen Vätern zugestellt worden*), damit Jeder dasjenige, was er feierlich und öffentlich als den Glauben der katholischen Kirche erklären sollte, noch einmal durchsehen könne, um seine Abstimmung mit genauer Sachkenntniß und gutem Gewissen vornehmen zu können.

In der Sitzung, bei welcher der Papst persönlich den Vorsitz führte, wurde der gedruckt vertheilte Entwurf, welcher jedem der Väter des Conciliums vorlag, von der Kanzel aus durch den Bischof von Fabriano laut und deutlich vorgelesen und am Schlusse die Frage beigefügt, ob die Väter des Conciliums mit den in dieser *Constitutio* enthaltenen Glaubensentscheidungen und *Canones* einverstanden seien. Darauf bestieg der Unter-Secretär des Conciliums die Kanzel und verlas die Namen der Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Ordensgeneräle, deren jeder sein *Botum* mündlich gab, welches von den Stimmenzählern sofort in ihre Register eingetragen wurde. Die Zahl der abstimmenden Väter war 667. Alle erklärten ihre Zustimmung (*Placet*). Der Entwurf dieser ersten Glaubensentscheidung war somit einstimmig von den Vätern des Conciliums approbirt. Die Stimmenzähler mit dem Secretär des Conciliums traten in

*) Man findet diese *Constitutio* abgedruckt in den *Acta et Decreta Concilii Vaticani*. Friburgi 1871. p. 170—79. Man kann dazu vergleichen die Schrift: Das erste dogmatische Decret des Vaticanischen Conciles, in deutscher Uebersetzung mitgetheilt und erklärt von Dr. Heinrich Münster 1870. Auch: Die Constitutionen des Vaticanischen Concils, in deutscher Uebersetzung von Dr. Mositor, nebst erläuternden Bemerkungen. Regensburg 1870. 1. Heft.

feierlichem Zuge vor den Thron des Papstes, um ihm das Resultat der Abstimmung mitzutheilen. Da erhob sich der heilige Vater und ertheilte mit lauter Stimme vor dem ganzen Concilium und allem Volke, welches, lautlos harrend, Zeuge des ganzen Vorganges gewesen war, dem Beschlusse der Väter die feierliche Bestätigung mit den Worten: *Decreta et Canones, qui in Constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus Patribus, nemine dissentiente; Nosque sacro approbante Concilio illa et illos ita definimus et Apostolica Auctoritate confirmamus.* Dann richtete der Papst in freier Rede eine kurze herzliche Ansprache an die Väter des Conciliums, worin er ihre Eintracht pries und den Frieden Christi im Hinblick auf das Evangelium dieses Sonntags ihnen von Gott ersuchte*). Hierauf folgte der gewöhnliche Schluß der Sitzungen mit *Te Deum* und päpstlichem Segen.

Diese vollkommene Uebereinstimmung von 668 so hervorragenden Männern aus allen Theilen der Welt in der feierlichen Glaubensentscheidung über so viele wichtige Lehrsätze (mit 18 Canones) ist wohl eine Erscheinung, die zu ernstem Nachdenken veranlassen mag. Wo in der Welt ist etwas Aehnliches zu finden? Kann das bloßes Menschenwerk sein? Oder tritt nicht vielmehr die Wirksamkeit des heiligen Geistes, den Jesus Christus seiner Kirche verheißen und gesendet hat, und der stets in der Kirche bleibt, darin anschaulich vor die Augen der ganzen Welt? Wer erinnert sich im Anblicke dessen nicht unwillkürlich der berühmten Worte

*) Der Wortlaut dieser Ansprache war folgender: *Videtis, Fratres charissimi, quam bonum sit et jucundum ambulare in domo Dei cum consensu, ambulare cum pace. Sic ambuletis semper. Et quoniam hac die Dominus Noster Jesus Christus dedit pacem Apostolis suis, et ego Vicarius Ejus indignus, nomine suo do vobis pacem. Pax ista, prout scitis, expellit timorem. Pax ista, prout scitis, claudit aures sermonibus imperitis. Ah! ista pax vos comitetur omnibus diebus vitae vestrae; sit ista pax vis in morte; sit ista pax vobis gaudium sempiternum in coelis.*

Tertullian's aus dem zweiten christlichen Jahrhundert: Quod apud multos unum invenitur, non est erratum, sed traditum *). Worte, die, wie sie im zweiten Jahrhundert vollberechtigt waren, im neunzehnten Jahrhundert noch ungleich mehr gelten, je weiter wir von der Quelle unserer Lehre, Christus, der Zeit nach entfernt stehen, und je öfter sich im Laufe so vieler Jahrhunderte die Wahrheit dieses Wortes in den allgemein angenommenen Glaubensentscheidungen der Kirche, wie zuletzt im Tridentinischen Concilium bewährt hat.

12. Die folgenden General-Congregationen bis zur vierten Sitzung.

Schon am folgenden Tage (25. April) wurde der auf Grundlage der mündlichen Debatte von der Commission für die Disciplinargeseze neu bearbeitete Entwurf über die Einführung eines gleichförmigen kleinen Katechismus in der ganzen katholischen Kirche an die Väter des Conciliums vertheilt und die neue Debatte darüber auf den 29. April angelegt. Dieser Entwurf war der kleinste unter den Entwürfen für Disciplinargeseze, indem er nur drei oder vier Druckseiten enthielt, ohne Unterabtheilung in Kapitel. Die Debatte nahm nur zwei Tage in Anspruch (General-Congregation vom 29. und 30. April). Mit Inbegriff des Berichterstatters sprachen in der Generaldebatte neun, in der Specialdebatte sechs Redner. Dieselben vertheilten sich in folgender Weise: vier aus Frankreich, drei aus Oesterreich, drei aus Italien, zwei aus Deutschland, zwei aus England und einer aus Nordamerika.

*) Mit Recht kann man hier auch der Worte desselben Tertullian gedenken: Nobis vero nihil ex nostro arbitrio indulgere licet, sed nec eligere, quod aliquis de arbitrio suo induxerit. Apostolos Domini habemus auctores, qui nec ipsi quidquam ex suo arbitrio, quod inducerent, elegerunt, sed acceptam a Christo disciplinam (d. h. Lehre) fideliter nationibus adsignaverunt. Itaque etiamsi angelus de coelis aliter evangelizaret, a nathema diceretur a nobis (Gal. 1, 8). Tertullian. de praescript. adv. haeret. c. 6.

Da Niemand weiter sich zum Wort meldete, wurde diese Debatte geschlossen und der Entwurf mit den vorgebrachten Bemerkungen und Verbesserungsvorschlägen zur Uebersetzung an die vorgenannte Commission zurückgewiesen. Die Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge, deren Zahl sich nur auf sieben belief, wurden gedruckt und an die Väter vertheilt; darauf wurde in der General-Congregation am 4. Mai von Seite der Commission Bericht über dieselben erstattet, und bei der Abstimmung wurden einige Verbesserungsvorschläge von den Vätern des Conciliums angenommen, die übrigen abgelehnt. Dann wurde über den Entwurf mündlich abgestimmt und derselbe mit großer Majorität angenommen. Die bei dieser Abstimmung überreichten Bedingungen, Anstände oder Bedenken wurden der Commission überwiesen zur Berichterstattung, die am 13. Mai erfolgte. Der nach den Verbesserungsvorschlägen, welche die Väter des Conciliums in der General-Congregation am 4. Mai angenommen hatten, geformte und genehmigte Entwurf wurde gedruckt an die Väter vertheilt, womit dieser Gegenstand vorläufig beruhte.

Schon in den letzten Tagen des April waren die von vielen Vätern des Conciliums über den Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit schriftlich an die dogmatische Commission eingereichten Bemerkungen gedruckt an alle Väter vertheilt worden, woran sich der gedruckte Bericht dieser Commission über beide Gegenstände und die mit Rücksicht auf die eingereichten Bemerkungen umgestaltete und neu bearbeitete Vorlage schloß, welche den Titel führte: *Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi*, und die katholische Lehre vom Papst, als dem Oberhaupte der Kirche, in vier Kapiteln darlegte, denen eine angemessene Einleitung vorangeschickt war. Die vier Kapitel der neuen Vorlage behandeln den ganzen Stoff in folgender Weise: I. Kapitel. Von der Einsetzung des apostolischen Primates im heiligen Petrus; II. Kapitel. Von der beständigen Dauer des Primats Petri in den

römischen Päpsten; III. Kapitel. Von der Natur und dem Wesen des Primats des römischen Papstes; IV. Kapitel. Von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes *).

Obwohl gegen dieses Voranstellen der Vorlage über den Primat des Papstes und dessen Unfehlbarkeit von jenem Theile der Bischöfe, welche schon früher die Bitte gestellt hatten, daß eine Vorlage über die Unfehlbarkeit des Papstes dem Concilium überhaupt gar nicht gemacht werde (vgl. oben Seite 70), neuerdings Vorstellungen erhoben wurden, so glaubte man doch dem Wunsche der großen

*) Man kann hiezu vergleichen den auf diese neue Vorlage und auf die übersichtliche Zusammenstellung der von den Vätern des Conciliums gemachten Bemerkungen über den Primat des Papstes und dessen Unfehlbarkeit bezüglichen, von der dogmatischen Commission ausgearbeiteten und gedruckt an die Väter vertheilten Bericht, wo es gleich im Anfange heißt: „Observationes factae a Reverendissimis Patribus in Schema de Romani Pontificis Primatu (nämlich über das eilfte Kapitel des Schema de Ecclesia, vergleiche oben Seite 70) aliae generales sunt, aliae speciales. Animadversiones generales: 1. Animadvertitur de ordine et divisione Capituli XI., quod quidem e Reverendissimis Patribus alii censent praemittendum esse reliquis de Christi Ecclesia Capitibus omnibus; alii vero trifariam dispartendum, ita ut sit Caput I. de institutione primatus; Caput II. de perpetuitate primatus; Caput III. de natura primatus; Caput IV. de infallibilitate primatus; utque singulis Capitibus sui canones respondeant.“ Wozu die Commission bemerkt: „Quum, uti visum est, proponatur Constitutio singularis de primatu Romani Pontificis, utrique observationi satisfiat.“ Auch in der Kundmachung (Monitum) an die Väter des Conciliums vom 29. April wurde dieser Grund, weshalb der dogmatische Entwurf über den Primat aus dem Entwurfe der Glaubensentscheidung über die Kirche besonders ausgehoben und in der Behandlung vorangestellt wurde, von den Präsidenten mit folgenden Worten angeführt: „Plurimi Concilii Patres iterum atque iterum enixe postularunt, ut ante reliqua Schemata, fidem aut disciplinam respicientia, de infallibilitate Romani Pontificis tractaretur, ea praesertim de causa, quod recenti tempore circa hoc gravissimum doctrinae caput non leves anxietates in fidelium animis ubique excitatae sint, unde eorum conscientiae anguntur et religiosae societatis pax ac tranquillitas perturbatur. Quapropter necessarium visum est, patrum examini quamprimum subijcere Schema de Romano Pontifice continens doctrinam de ejus Primatu et Infallibilitate.“

Mehrzahl eher entsprechen zu sollen. So wurde denn die Eröffnung der Generaldebatte über den vorgelegten Entwurf auf den 14. Mai angefest, nachdem in der General = Congregation vom 13. Mai der mündliche Bericht darüber erstattet worden war. Die Betheiligung an dieser Debatte war von allen Seiten eine äußerst lebhaft. Schon am ersten Tage sprachen Bischöfe aus Italien, Frankreich, Spanien, Ungarn und Nordamerika. Diese Generaldebatte wurde durch 14 General = Congregationen (vom 14. Mai bis 3. Juni) fortgesetzt, bis es sich zeigte, daß nur noch öfter Gefagtes mit andern Worten wiederholt werde und die Debatte fast ausschließlich dem dritten und vierten Kapitel sich zuwende, worüber ohnedies noch eine Specialdebatte erfolgen mußte. Bei dieser Sachlage richteten mehr als hundert Väter das Ansuchen um Schluß der Generaldebatte an die Präsidenten *), welche bei einer so beträchtlichen Zahl der Antragsteller wohl nicht ohne Grund glaubten, von ihrem Rechte Gebrauch machen und die ganze Versammlung befragen zu sollen, ob die Generaldebatte, für welche noch mehrere Redner vorgemerkt waren, zu schließen und zur Specialdebatte über die einzelnen Theile der Vorlage überzugehen sei. Das Concilium sprach sich mit sehr großer Mehrheit dafür aus. Und so wurde die Generaldebatte geschlossen, nachdem in derselben außer dem Berichterstatter (der ein Franzose war) 64 Redner gesprochen hatten. Dieselben vertheilten sich in folgender Weise: 13 Franzosen (wobei auch der in Paris angestellte Heinrich Maret, Bischof von Sura i. p., und der Bischof von Constantina im französischen Afrika mitgerechnet sind), 10 Italiener, 8 aus Oesterreich = Ungarn (wovon 6 auf Ungarn allein

*) Die Begründung dieses Ansehens lautete: „Persuasum habentes, discussionem super Schemate Constitutionis de Primatu R. P. generatim spectato, de quo Reverendissimi Patres ex omnibus regionibus jam locuti sunt, esse omni ex parte exhaustam, ac protrahi jam non posse, quin inutilibus aequae ac fastidiosis repetitionibus tempus teratur,“ etc.

entfielen), 6 aus Nordamerika, 5 aus Spanien, 5 aus Irland, 4 aus Deutschland, 3 aus der Schweiz, 3 aus dem Orient, 2 aus England, dann je einer aus Belgien, aus Holland, von der Insel Corfu, aus Südamerika und aus dem östlichen Asien. Es zeigt sich hieraus augenfällig, daß die verschiedenen Länder geziemend berücksichtigt waren; und ebenso machten sich die verschiedenen Ansichten in umfassender Weise bei dieser Debatte geltend *).

Man wendete sich nun zur Specialdebatte, bei welcher die Einleitung, so wie das erste und zweite Kapitel des Entwurfes wenig Schwierigkeit boten, da man in der Hauptsache einig war. In der General-Congregation am 6. Juni fand die Specialdebatte über die Einleitung statt, wobei sieben Redner sprachen, dar-

*) Man hat es versucht, wegen dieses von den Präsidenten auf Grund des Decretes vom 20. Februar nach dem Wunsche der großen Mehrheit des Conciliums erfolgten Schlusses der Generaldebatte, da doch noch mehrere Redner für dieselbe vorgemerkt waren, die nöthige Freiheit und Gründlichkeit der Berathungen des Vaticanischen Conciliums in Zweifel zu ziehen. Wenn man nach einer Generaldebatte, die durch 14 Tage dauerte und wobei 64 Redner aus den verschiedenen Ländern und mit sehr verschiedenen Ansichten gesprochen hatten, die Debatte nicht frei und gründlich genug findet, so gibt es keine Versammlung der Welt, die frei und gründlich berathet, da wohl in keiner andern Versammlung die Generaldebatte durch volle 14 Sitzungen mit einer so großen Zahl von Rednern gestattet würde. Wenigstens ist mir kein Beispiel dieser Art bekannt. — Man wird vielleicht einwenden: Zugegeben, daß in keiner andern Versammlung eine so lange Generaldebatte gestattet würde; aber ein allgemeines Concilium muß größere Freiheit haben, und es ist nicht vorgekommen, daß bei einem frühern allgemeinen Concilium der Schluß der Debatte vor Anhörung aller Redner stattgefunden hätte. Darauf ist aber zu erwidern, daß bei keinem frühern allgemeinen Concilium überhaupt eine Generaldebatte stattgefunden hat, also auch keine Generaldebatte geschlossen werden konnte. Und da sich diese Generaldebatte bereits ganz in eine Specialdebatte über das dritte, und noch mehr über das vierte Kapitel (Unfehlbarkeit des Papstes) verlaufen hatte, so war es naturgemäß, die noch nicht gehörten Redner auf die Specialdebatte über diese Kapitel zu verweisen; wie sich denn auch wirklich dieselben sofort in großer Zahl auf diese Kapitel vormerken ließen, bei denen dann, so lange noch angemeldete Redner vorhanden waren, kein Schluß der Debatte stattfand.

unter drei aus Nordamerika, einer aus Centralamerika, dann je einer aus Oesterreich, Frankreich und Italien. Da Niemand mehr das Wort verlangte, wurde dieser Theil der Specialdebatte geschlossen.

In der General-Congregation vom 7. Juni wurde die Specialdebatte über das erste Kapitel des Entwurfes, wozu sich nur fünf Redner meldeten, und über das zweite Kapitel, wozu sich nur drei Redner meldeten, geführt. Von jenen fünf Rednern über das erste Kapitel waren drei aus Italien, einer aus Oesterreich und einer aus Belgien. Die drei Redner über das zweite Kapitel waren aus Spanien, Italien und Nordamerika.

Lebhafter gestaltete sich die Specialdebatte über das dritte Kapitel des Entwurfes, welche am 9. Juni begann, und durch fünf Tage (General-Congregationen) dauerte mit 32 Rednern. Als Redner traten hier, auf 13 Franzosen (mit Einrechnung des Bischofs von Oran im französischen Afrika), 5 Italiener, 4 aus Oesterreich-Ungarn, 3 aus Spanien, 2 aus dem Orient, 2 aus Nordamerika, je einer aus Deutschland, aus Belgien und aus Südamerika. Als Niemand weiter sich zum Worte meldete, wurde dieser Theil der Debatte geschlossen, und das dritte Kapitel, so wie es bei der Einleitung, bei dem ersten und zweiten Kapitel dieses Entwurfes geschehen war, mit allen darüber gehaltenen Reden und dadurch begründeten Verbesserungsvorschlägen an die dogmatische Commission überwiesen, um dieselben zu prüfen und zu begutachten.

Am 15. Juni begann die Specialdebatte über das vierte Kapitel des Entwurfes und dauerte durch elf volle Tage (General-Congregationen), nämlich bis zum 4. Juli, wobei sich 57 Redner beteiligten, an ihrer Spitze sechs Cardinäle und zwei Patriarchen. Die Redner vertheilten sich hier in folgender Weise: 14 Italiener (wobei Cardinal Pitra und Vallerini, der Patriarch von Alexandria, mitgezählt sind), 13 Franzosen (wieder mit Einrechnung des Bischofs von Oran im französischen Afrika), 6 Nordamerikaner

5 Irländer, 4 Spanier, 3 Deutsche, 3 Oesterreicher, 2 Schweizer, 2 Orientalen, 2 aus Centralamerika, je einer aus England, aus Südamerika und aus Afrika (St. Denis auf der Insel Bourbon). Als die Reihe der Redner geendet war und Niemand mehr über den Gegenstand zu sprechen verlangte, wurde diese Debatte geschlossen, und das vierte Kapitel mit allen darüber gehaltenen Reden und eingebrachten Verbesserungsvorschlägen gleichfalls an die dogmatische Commission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Während dieser mündlichen Debatte über den vorgelegten Entwurf zur Glaubensentscheidung vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit, die im Ganzen vom 14. Mai bis zum 4. Juli dauerte, hatte die dogmatische Commission nicht gesäumt, die bei der Debatte entwickelten und ihr überwiesenen Verbesserungsvorschläge in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und zwar zuerst jene, welche sich auf die Einleitung bezogen, deren 17 vorlagen, welche gedruckt an die Väter vertheilt wurden.

In der General-Congregation am 13. Juni wurde über dieselben von der dogmatischen Commission Bericht erstattet; ziemlich viele der gemachten Verbesserungsvorschläge fanden nach dem Vorschlage der Commission von Seite der General-Congregation angemessene Berücksichtigung, worauf die Einleitung zur nochmaligen Uebersarbeitung nach Maßgabe der vom Concilium angenommenen Verbesserungsvorschläge an die Commission zurückging.

In der General-Congregation am 15. Juni wurde über die in der mündlichen Debatte gemachten, und sodann gedruckt an die Väter vertheilten Verbesserungsvorschläge zum ersten und zweiten Kapitel des Entwurfes (es waren vier zum ersten Kapitel, und fünf zum zweiten Kapitel) Bericht erstattet, und in Folge dessen wurden mehrere Verbesserungsvorschläge zum ersten Kapitel, und einige zum zweiten Kapitel von der General-Congregation angenommen; worauf die beiden Kapitel zur Uebersarbeitung nach den

angenommenen Verbesserungsvorschlägen an die Commission zurückgingen. Nachdem diese Ueberarbeitung der Einleitung, so wie des ersten und zweiten Kapitels geschehen war, wurden diese drei Bestandtheile des Entwurfes wieder in Druck gelegt und an die Väter vertheilt, um neuerdings in der General-Congregation zur Abstimmung darüber, ob sie so genehm seien, vorgelegt zu werden. Diese Abstimmung geschah am 2. Juli, und zwar einzeln über die Einleitung, über das erste und über das zweite Kapitel; und jeder dieser drei Bestandtheile des Entwurfes wurde bei der darüber vorgenommenen Abstimmung mit Gegenprobe beinahe einstimmig angenommen.

Die in der mündlichen Debatte über das dritte Kapitel des Entwurfes gemachten Verbesserungsvorschläge (es waren ihrer 72) waren indessen bereits gedruckt und an die Väter vertheilt worden, so daß die Berichterstattung darüber in der General-Congregation am 5. Juli stattfinden konnte; bei der Abstimmung wurde eine bedeutende Zahl derselben vom Concilium angenommen, so daß mancher Satz zwei, drei oder mehr Abänderungen erhielt. Es verdient wohl eigens hervorgehoben zu werden, daß unter den von der dogmatischen Commission zur Annahme empfohlenen und von der General-Congregation einmüthig angenommenen Verbesserungsvorschlägen sich auch dieser befand: „Daß die Bischöfe, welche vom heiligen Geist bestellt an die Stelle der Apostel als ihre Nachfolger getreten sind, als wahre Hirten *)“ u. s. w. Das ganze Kapitel wurde an die dogmatische Commission zurückgewiesen zur abermaligen Ueberarbeitung nach den von der General-Congregation angenommenen Verbesserungsvorschlägen. Diese Berichterstattung und

*) „Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt tanquam veri Pastores“ etc. Ich glaubte, diese Stelle eigens hervorheben zu müssen, weil zur Anfeindung des Conciliums unter Andern auch der Vorwand gebraucht wird, daß in diesem dritten Kapitel die Autorität der Bischöfe zu tief herabgedrückt werde.

Abstimmung wurde, da sie in Einer General-Congregation nicht ganz zu Ende gebracht werden konnte, erst in der nächstfolgenden zu Ende geführt.

So gelangte man endlich zum vierten Kapitel, für welches in der mündlichen Debatte nicht weniger als 96 Verbesserungsvorschläge eingebracht worden waren, die nun sämmtlich gedruckt den Vätern vorlagen. In der General-Congregation am 11. Juli wurde ein ausführlicher Bericht über dieselben erstattet, und sodann bei der Abstimmung eine bedeutende Zahl von Verbesserungsvorschlägen angenommen, in Folge dessen dieses Kapitel nicht blos eine neue Aufschrift *), sondern auch drei ganz neue Abschnitte erhielt, darunter den sehr wichtigen zweiten Abschnitt, worin dargestellt wird, wie die Päpste nach dem Zeugnisse der Geschichte ihr Lehramt in der Kirche von jeher geübt, und wie die Kirche dasselbe aufgenommen habe, indem hiedurch eine beruhigende Andeutung gegeben wird, wie sie auch in Zukunft dieses ihr Lehramt ausüben werden. Nach der Annahme dieser Verbesserungsvorschläge durch die große Mehrheit der General-Congregation wurde das vierte Kapitel zur neuen Ueberarbeitung, gemäß den angenommenen Verbesserungsvorschlägen, an die dogmatische Commission zurückgewiesen, welche nicht säumte, diese Arbeit mit aller Sorgfalt vorzunehmen. So wurde das dritte und vierte Kapitel, nach den angenommenen Verbesserungsvorschlägen überarbeitet und umgestaltet, rasch zum Druck befördert, an die Väter vertheilt, und die Abstimmung darüber am 13. Juli vorgenommen. Das dritte Kapitel wurde in seiner neuesten Fassung mit großer Majorität angenommen, ebenso das vierte Kapitel.

Und nun erfolgte in der General-Congregation die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf der Glaubensentschei-

*) De Romani Pontificis infallibili magisterio, statt des früheren Titels: De Romani Pontificis infallibilitate.

dung vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit *). Dieser Entwurf, dessen Entstehung ich oben (Seite 69—71) ausführlich dargelegt habe, befand sich in der Form, welche er, nach den schriftlich darüber eingereichten Bemerkungen umgearbeitet, hierauf nach einer mündlichen Debatte von 32 Tagen, nach Annahme und Einfügung einer großen Zahl von Verbesserungsvorschlägen wieder überarbeitet, schließlich erhalten hatte, zum Zwecke der namentlichen Abstimmung gedruckt in den Händen aller Väter des Conciliums. Diese Abstimmung, wobei Jedem der anwesenden Väter die einfache Zustimmung (Placet), oder die Ablehnung (Non placet), oder die bedingte Zustimmung (Placet juxta modum) freistand, ergab folgendes Resultat: Die Zahl der Abstimmenden belief sich im Ganzen auf 601; von diesen haben 451 einfach ihre Zustimmung zum ganzen Entwurf erklärt; 88 Stimmen haben sich dagegen ausgesprochen; 62 haben ihre Zustimmung in bedingter Weise erklärt **). Während die ablehnenden Stimmen

*) *Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi.*

**) Man hat, um die Autorität des Conciliums herabzudrücken, hier nicht unterlassen, auf die große Zahl der Abwesenden (über 80) hinzuweisen, die man als eben so viele Gegner der zu fällenden Entscheidung hinzustellen versuchte, während doch gerade umgekehrt eine bedeutende Zahl derer, die in der General-Congregation gefehlt hatten, nachher in der öffentlichen Sitzung erschien und einfach die Zustimmung erklärte. Mit gar vielen Abwesenden verhielt es sich aber so. Bei den Abstimmungslisten war große Vorsicht nothwendig, um Niemanden zu verletzen oder scheinbar von der Abstimmung auszuschließen. Es gab Kranke in Rom; es gab Beurlaubte, die ihrer Gesundheit wegen außerhalb Rom, doch nicht weit entfernt, wohnten; es gab Solche, welche bereits die Erlaubniß der Rückkehr in die ferne Heimat erhalten, aber vielleicht die Reise noch nicht angetreten hatten. Es schien nun besser, Alle, deren Anwesenheit bei der Abstimmung möglich, wenn auch sehr zweifelhaft oder unwahrscheinlich war, in die Abstimmungslisten aufzunehmen, was ja nicht schädete, als bei der Abstimmung selbst sich der Gefahr von Reclamationen Solcher auszusetzen, die etwa anwesend waren und nicht zur Abstimmung aufgerufen wurden, was leicht hätte mißdeutet werden können. Mehrere Väter, die bei der General-Congregation fehlten, waren durch Geschäfte verhindert; da sie aber wohl wußten, daß die definitive Hauptabstimmung erst in der öffentlichen Sitzung erfolge, so machte ihnen das Wegbleiben von der General-Congrega-

hauptsächlich aus Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Nordamerika, wohl auch, jedoch nur in sehr geringer Zahl aus Oberitalien, aus dem Orient, aus England und Irland kamen, waren die bedingungsweise ertheilten Zustimmungen vorzüglich von Italien, Spanien, Frankreich, dann vom Orient und von den Missionsbischöfen, einige auch von Oesterreich und Deutschland ausgegangen. Die bei der namentlichen Abstimmung überreichten Bedingungen oder Wünsche, Einwendungen oder Bedenken über die einzelnen Theile des nun zum Abschlusse gelangten Entwurfes: Vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit wurden abermals an die dogmatische Commission zur thunlichsten Berücksichtigung und abermaligen Berichterstattung zurückgewiesen. Während die Commission darüber ihre Berathungen hielt, wurden die so überreichten Bedingungen oder Wünsche, Einwendungen oder Bedenken (163 an der Zahl) gedruckt und an die Väter vertheilt.

In der General-Congregation am 16. Juli wurde über dieselben Bericht erstattet, und es wurden gemäß dem Antrage der Commission noch zwei der gemachten Vorschläge von der General-Congregation mit sehr großer Majorität angenommen, worauf in dem schon approbirten Entwurfe die betreffenden zwei Stellen durch die Commission nach dem Beschlusse der General-Congregation verbessert wurden, und sodann derselbe als Substrat der definitiven Hauptabstimmung für die vierte öffentliche Sitzung rein gedruckt und jedem der Conciliumsväter zugestellt wurde. — In dieser nämlich Versammlung wurde ein Protest verlesen gegen die boshaften und maßlosen Lügen und Verleumdungen, welche eine im Finstern schleichende Partei während der ganzen Dauer des Vaticanischen Conciliums gegen den Papst als das Oberhaupt dieses Conciliums und gegen das Concilium selbst, dessen Autorität und

tion keine Sorge, wenn sie nur bei der öffentlichen Sitzung erscheinen konnten, wo sie dann auch wirklich nicht fehlten.

volle Freiheit, unermülich verbreitet hatte; und die Versammlung schloß sich in allseitigem Zuruf und mit allseitiger Unterschrift dieser öffentlichen und feierlichen Verdammung der von den Feinden des Conciliums planmäßig betriebenen Lüge und Verleumdung an *). — Sodann wurde wegen der zunehmenden Sommerhitze**), die einen längern Aufenthalt in Rom und die anstrengenden Arbeiten des Conciliums für viele Väter sehr beschwerlich machte, und wegen der Diöcesangeschäfte, welche, besonders zur gewöhnlichen Zeit der Priesterweihe, die Rückkehr vieler Bischöfe in ihre Diöcesen sehr nothwendig erscheinen ließen, bekannt gegeben, daß der Papst allen Vätern, die davon Gebrauch machen wollten, einen General-Urlaub bis zum November ertheile, doch so, daß indessen weder eine Suspension, noch eine Vertagung des Conciliums eintrete. Die zurückbleibenden Väter des Concils sollten nur die weitem Decrete des Conciliums berathen und vorbereiten auf die Zeit der Rückkehr ihrer Amtsbrüder. — Endlich wurde die vierte öffentliche Sitzung auf den 18. Juli anberaumt, in welcher die definitive Hauptabstimmung über den vollständig ausgearbeiteten Entwurf: Vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit erfolgen sollte.

*) Es waren namentlich zwei französische Broschüren, welche durch diese feierliche Verdammung als lügenhafte und verleumderische Machwerke öffentlich gebrandmarkt wurden, nämlich: *Ce qui se passe au Concile*, und *La dernière heure du Concile*. Mochten unter den Vätern des Conciliums in andern Dingen auch bisweilen von einander abweichende Ansichten sich geltend machen, in der Verdammung der Lüge und der Verleumdung waren sie einig. Der Wortlaut dieses Protestes ist zu lesen in den *Acta et Decreta Concilii Vaticani*. Friburgi 1871. p. 188.

**) Die Sommerhitze in Rom ist verrufen und gefürchtet; es ist jedoch eine Thatsache, daß die während des Conciliums vorgekommenen Todesfälle der Conciliumsäter mehr den Winter, als den Sommer treffen, nämlich vier im December, drei im Jänner, zwei im Februar, einer im März, drei im April, zwei im Mai, zwei im Juni und zwei im Juli.

13. Die vierte öffentliche Sitzung.

Die vierte öffentliche Sitzung wurde unter dem persönlichen Vorsitze des Papstes am 18. Juli gehalten. Es war ein Montag, da man wegen des drohenden Kriegsausbruches zwischen Frankreich und Preußen die Sitzung beschleunigen mußte, und daher nicht, wie bei den frühern Sitzungen, einen Sonntag oder Festtag abwarten konnte. Der nach den Abstimmungen der letzten Generalcongregationen vollkommen in's Reine gebrachte Entwurf der Glaubensentscheidung vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit*), worüber in dieser Sitzung die definitive Hauptabstimmung zu erfolgen hatte, befand sich gedruckt in den Händen aller Väter, damit sie genau wissen, worüber sie als Zeugen der göttlichen Lehren und der kirchlichen Ueberlieferung nach ihrem Glaubenseide und ihrer gewissenhaften Ueberzeugung ihre Stimmen abgeben. Am 17. Juli war die schriftliche Erklärung von 55 Vätern unterzeichnet und am 18. Juli Früh eingereicht worden, daß dieselben von der Sitzung wegbleiben**), indem sie noch immer Bedenken trugen, ihre Zustimmung zu dieser Glaubensentscheidung zu erklären, andererseits aber auch die Verwerfung derselben in der öffentlichen Sitzung nicht aussprechen wollten. Die Sitzung fand in derselben Weise, wie die dritte Sitzung statt, beginnend mit der Feier der heiligen Messe, Aufstellung der heiligen Schrift auf dem Altar in Mitte des Conciliums und Anrufung des heiligen Geistes. Sodann wurde der Entwurf zur Glaubensentscheidung durch den Bischof von

*) Der Titel lautete, wie schon weiter oben bemerkt wurde: *Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi*. Man findet diese *Constitutio* treu und richtig abgedruckt in den *Acta et Decreta Concilii Vaticani*. Friburgi 1871. p. 181—87. Man kann dazu vergleichen die Schrift: *Die in der IV. öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils verkündete erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi*, übersetzt von Dr. Mositor, durch Bemerkungen erläutert von Dr. Scheeben. Regensburg 1870.

**) Man findet diese Eingabe abgedruckt bei Friedrich: *Documenta ad Concilium Vaticanum*. I. Abtheil. S. 263—64.

Fabriano von der Kanzel aus laut und deutlich vorgelesen und am Schluß die Frage beigefügt, ob die Väter des Conciliums mit den in dieser Constitutio enthaltenen Glaubensentscheidungen und Canones einverstanden seien. Nach dieser allgemeinen Frage bestieg der Unter-Secretär des Conciliums die Kanzel und verlas die Namen der einzelnen Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Ordensgenerale, deren Jeder sein Votum mündlich gab, welches von den Stimmenzählern in ihre Register eingetragen wurde. Es ergab sich als Resultat, daß 535 anwesende Väter des Conciliums ihre Stimmen abgegeben hatten, wovon 533 diese Glaubensentscheidung approbirt, zwei (einer aus Italien und einer aus Nordamerika) ihr die Zustimmung versagt hatten. Die Stimmenzähler mit dem Secretär des Conciliums traten in feierlichem Zuge vor den Papst, um dieses Resultat der Abstimmung ihm vorzulegen, worauf derselbe sich erhob und laut verkündete, daß alle anwesenden Väter, bis auf zwei, der vorgelesenen Glaubensentscheidung zustimmen, und ihr sofort die feierliche Bestätigung ertheilte. Von allen Seiten, von den Vätern des Conciliums, wie von dem zahlreich anwesenden Volke, erscholl lauter freudiger Zuruf. Auch diesmal fügte der Papst eine kurze Anrede bei, worin er, unmittelbar anschließend an die so eben von ihm bestätigte Glaubensentscheidung des Vaticanischen Conciliums die Gemüther derer, die ihre Zustimmung nicht geben wollten, beruhigt, und im Hinblick auf ihre früheren Aeußerungen die Erwartung ausspricht und ihnen von Gott die Gnade erfleht, daß sie nach ruhiger Ueberlegung dem Beschlusse der so großen Majorität beitreten, und so mit ihm, der sie innigst liebt, vereinigt, den Kampf für die Wahrheit muthig und kraftvoll bestehen werden*). Sodann folgte, wie gewöhnlich, der Schluß der Sitzung mit Te Deum und päpstlichem Segen.

*) Der Wortlaut dieser Anrede war folgender: Magna est auctoritas in Summo Pontifice, et auctoritas ista non destruit, sed aedificat, non

Ich bin hiemit am Schlusse meiner historischen Darstellung angelangt, da ich am Tage darauf selbst Rom verließ, und das Concilium nach Abhaltung einiger General-Congregationen, deren Arbeiten jedoch wesentlich nur vorbereitender Art waren, in Folge der bekannten traurigen Ereignisse, welche den Papst durch ein frevelhaftes Attentat im Vatican zum Gefangenen machten, kraft des päpstlichen Breve vom 20. October 1870 auf unbestimmte Zeit suspendirt wurde*).

VI. Die förmliche Beschlußfassung.

Der ununterbrochen fortlaufende Gang der Darstellung in der Schilderung der Verhandlungen des Vaticanischen Conciliums, den ich für nöthig erachtete, um ein klares Bild des Conciliums nach seiner inneren Seite zu geben, gestattet mir erst hier, einen prüfenden Rückblick auf die förmliche Beschlußfassung, welche in der dritten und vierten Sitzung stattfand, zu werfen. Wie ich schon andermwärts bemerkt habe, sind alle in den General-Congregationen vorausgehenden Abstimmungen der Conciliumsväter nur

opprimit, sed sustinet, et saepe saepius jura defendit fratrum, nempe Episcoporum. Quodsi aliqui non senserunt bene nobiscum, sciant ipsi, quod judicaverunt in commotione. Sed meminerint: non in commotione Dominus (3 Reg. 19, 11). Meminerint, quod paucis abhinc annis oppositam tenentes sententiam abundaverunt in sensu Nostro et in sensu hujus amplissimi Consensus; sed tunc judicarunt in spiritu aurae lenis. Numquid in eodem judicio judicando duae oppositae possunt existere conscientiae? Absit. Rogamus ergo Deum, ut ille, qui facit mirabilia solus, ipse illuminet sensus et corda eorum, ut omnes accedere possint ad sinum Patris, Christi Jesu in terris indigni Vicarii, qui eos amat, eos diligit, et exoptat unum esse cum illis; et ita simul in vinculo charitatis conjuncti proeliari possimus proelia Domini, ut non solum non irrideant nos inimici nostri, sed timeant potius, et aliquando arma malitiae cedant in conspectu veritatis, sicque omnes cum D. Augustino dicere valeant: Tu vocasti me in admirabile lumen tuum et ecce video. Deus vos benedicat.

*) Dieses Breve ist abgedruckt in den *Acta et Decreta Concilii Vaticano Friburgi 1871*. p. 190—91.

vorläufige, daher nach denselben bis zur öffentlichen Sitzung immer noch Aenderungen des Votums, sowie des Entwurfes zulässig sind. Auch kann Jemand in der General-Congregation gefehlt haben und doch nachher in den öffentlichen Sitzungen erscheinen und abstimmen. Der aufmerksame Leser wird sich erinnern, daß die Glaubensentscheidung in der dritten Sitzung von den anwesenden 667 Vätern einstimmig gefällt wurde, in der vierten Sitzung aber bei 535 anwesenden Vätern zwei Stimmen dagegen abgegeben wurden. Da leuchtet es nun wohl Jedermann ein, daß zwei Stimmen gegen 533 nicht in Betracht kommen können; aber diese zwei Stimmen bilden doch einen klaren Beweis, daß die volle Freiheit der Abstimmung auf dem Concilium geherrscht habe, und jedes Mitglied des Conciliums mit Ja oder Nein stimmen konnte, wie seine Ueberzeugung und sein Gewissen es ihm vorschrieben. Erst die feierliche Abstimmung in der öffentlichen Sitzung bildet die eigentliche, förmliche, definitive Schlußfassung, nach der man nicht mehr anders abstimmen kann, wohl aber sich der Entscheidung, wenn sie vom Papste bestätigt wird, gläubig anschließen kann und muß, wenn man der katholischen Kirche angehören will.

Vergleicht man insbesondere bei der vierten Sitzung die vorläufige Abstimmung in der General-Congregation mit der definitiven Hauptabstimmung in der öffentlichen Sitzung, wo die förmliche Beschlußfassung geschah, so ergibt sich folgendes Resultat.

In der General-Congregation belief sich die Zahl der anwesenden und abstimmenden Väter auf 601, wovon 88 gegen den vorliegenden Entwurf stimmten, 62 aber ihre bedingte Zustimmung erklärten, die übrigen — 451 — unbedingt zustimmten.

Von den 62 Vätern, die vorläufig nur eine bedingte Zustimmung gegeben hatten, haben in der öffentlichen Sitzung 52 einfach und unbedingt ihre Zustimmung erklärt; einer stimmte dagegen (Non placet); die übrigen neun erschienen nicht in der Sitzung, erklärten aber nachträglich ihre Zustimmung.

Andere 55 Väter des Conciliums, welche in der General-Congregation gegen den vorliegenden Entwurf gestimmt hatten, hielten es für besser, nicht bei der öffentlichen Sitzung zu erscheinen, und die Erklärung ihres Wegbleibens von derselben in einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß des Papstes zu bringen. Man muß ohne Zweifel annehmen, daß auch diese Bischöfe sich dabei von ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen leiten ließen; auch sie konnten ungehindert ihrer vollen Freiheit sich bedienen. Diese Väter, sowie Andere, die in der General-Congregation gegen den Entwurf gestimmt hatten, und dann von der vierten Sitzung wegblieben, ohne doch an jener schriftlichen Eingabe sich zu betheiligen, hatten entweder noch theoretische Schwierigkeiten und Bedenken gegen die in dieser Form zu fällende Glaubensentscheidung, deren vorausgehende Lösung ihnen nothwendig war, um eine selbsteigene Entscheidung zu fällen; oder sie trugen praktische Besorgnisse wegen der in Folge dieser Entscheidung drohenden Gefahren, die ihnen klarer vor Augen standen und um derentwillen sie die fragliche Glaubensentscheidung jetzt nicht für opportun hielten. Denn das in der General-Congregation ausgesprochene: *Non placet* — nicht einverstanden — konnte den einen, wie den andern Grund haben. Ihr *Non placet*, welches vielfach so gedeutet wurde, als wollten sie damit sagen, sie verwerfen den vorliegenden Entwurf, weil er nicht die wahre katholische Lehre enthalte, hatte vielmehr eine ganz andere Bedeutung, nämlich, sie seien nicht einverstanden damit, daß diese Glaubensentscheidung gefällt werde, bevor nicht alle Schwierigkeiten gehoben und die drohenden Gefahren geschwunden seien. Ihre Stellung war daher eine zuwartende, nicht eine völlig ablehnende; und diesem Standpunkte entsprach ihr Fernbleiben von der vierten Sitzung. Demselben Standpunkte aber und zugleich der wahrhaft katholischen Gesinnung dieser Männer entsprach ihre nachfolgende Erklärung, daß sie die in der vierten Sitzung des Vaticanischen Conciliums von den anwesenden Vätern beinahe einstimmig appro-

birte und vom Papste bestätigte Glaubensentscheidung annehmen und ihre Untergebenen zur gläubigen Annahme verhalten. Ihr Standpunkt war, wie gesagt, der des Zuwartens und Aufschiebens, der aber seine innere Möglichkeit und seine weitere Berechtigung verlor, nachdem die Entscheidung der Kirche gefällt war. Die Entscheidung der Kirche war für den Katholiken gefällt, nachdem das allgemeine Concilium, welches von den Mitgliedern desselben als solches stets anerkannt war, sich darüber einmüthig ausgesprochen und der Papst diesen Ausspruch bestätigt hatte. Hiemit lag eine Glaubensentscheidung des von Gott bestellten und vom heiligen Geiste geleiteten Lehramtes der katholischen Kirche vor, welcher jeder einzelne Katholik, sei er Laie, Priester oder Bischof, sich gläubig zu unterwerfen hat. Das wußten die Bischöfe und das thaten die Bischöfe vermöge ihres katholischen Bewußtseins, nachdem die Entscheidung der Kirche gefällt und daher der weitere Aufschub unmöglich geworden war. Zum Beleg dafür sei es mir gestattet, um die allbekannte Haltung der Bischöfe in Deutschland und Oesterreich gar nicht zu erwähnen, lediglich hinzuweisen auf einige Männer, deren Charakterfestigkeit Niemand bezweifeln wird, und deren nachträgliche Zustimmung zu der in der vierten Sitzung des Vaticanischen Conciliums gefällten Glaubensentscheidung meine vorausgehende Erläuterung über ihren Standpunkt und zugleich über ihre echtkatholische Gesinnung auf das klarste bestätigt. Cardinal Mathieu, Erzbischof von Besançon, Georg Darbois, Erzbischof von Paris, Jacob Ginoulhiac, Erzbischof von Lyon, Felix Dupanloup, Bischof von Orleans, Heinrich Maret, Bischof von Sura, Petrus Henrik, Erzbischof von St. Louis in Nordamerika, Wilhelm Clifford, Bischof von Clifton in England, haben, wie so viele Andere, schriftlich von ihrer Heimat aus, wo doch Niemand ihre Freiheit bezweifeln wird, zu der Glaubensentscheidung der vierten Sitzung des Vaticanischen Conciliums ihre nachträgliche Zustimmung erklärt. Ja die Bischöfe von Baiern, die, wohl in Voraussicht des ihnen dro-

henden schwierigen Kampfes und theilweisen Abfalles, so lange als möglich den Standpunkt des Zuwartens und Aufschiebens festhielten, haben nach der förmlichen beinahe einstimmigen Beschlußfassung des Vaticanischen Conciliums ihrer Ueberzeugung, daß hierin der unzweifelhafte vollgiltige Beschluß eines wahren allgemeinen Conciliums vorliege, nicht bloß in voller Freiheit durch ihre Zustimmung und Annahme offenen Ausdruck gegeben, sondern sie sind als echte katholische Bischöfe auch bereit, für ihre katholische Gesinnung und Handlungsweise, wenn es Gott so gefällt, Verfolgung zu leiden, Bekenner oder Märtyrer zu werden. Sie erkennen den Beschluß des Vaticanischen Conciliums als den eines wahren öcumenischen Conciliums an, obgleich sie jetzt in der Heimat von der Regierung geschützt, ja begünstigt würden, wenn sie diese Anerkennung verweigern wollten. Wenn sie furchtsam auf Menschengunst und zeitlichen Vortheil bedacht wären, würden sie jenem Beschlusse ihre Anerkennung und Zustimmung versagen; weil sie aber gewissenhaft und gut katholisch, muthig, und für den wahren Glauben opferwillig, über Zeitungslob und Regierungsfurcht erhaben sind, folgen sie ihrem katholischen Bewußtsein und halten fest an der Glaubensentscheidung des Vaticanischen Conciliums, dessen öcumenischen Charakter zu bezweifeln ihnen als Theilnehmern desselben, als Augen- und Ohrenzeugen alles dessen, was auf demselben vorging, eben so thöricht, als verwerflich erscheinen müßte.

VII.

Die Bestätigung der Beschlüsse des Conciliums.

Die Beschlüsse der Väter eines allgemeinen Conciliums erlangen ihre für die ganze katholische Kirche verbindende Autorität erst durch die Bestätigung des Papstes. Wo diese zu solchen Beschlüssen nicht hinzutritt, fehlt ein wesentliches Moment des all-

gemeinen Conciliums; wo aber diese vorhanden ist, liegt in derselben die Garantie des rechtmäßigen Vorganges bei dem allgemeinen Concilium, die Bürgschaft für dessen öcumenischen Charakter und die höchste, durch den Beistand des heiligen Geistes gesicherte, Autorität. Gegenüber den vom Papste bestätigten Entscheidungen und Beschlüssen einer rechtmäßig einberufenen und in genügender Zahl zusammengekommenen Versammlung der Kirchenhäupter, die als allgemeines Concilium ihre Verhandlungen über Gegenstände von allgemein kirchlicher Bedeutung ordentlich angestellt hat, gibt es in der katholischen Kirche nur Unterwerfung und Annahme im Glauben und Gehorsam, oder Häresie und Schisma. Das liegt im Wesen der göttlichen Offenbarung, das liegt im Wesen der katholischen Kirche, das liegt im Zeugniß ihrer ganzen Geschichte.

Das Vaticanische Concilium ist vom Papste als dem Oberhaupte der katholischen Kirche, förmlich und feierlich als öcumenisches Concilium einberufen worden; dasselbe ist in einer Allgemeinheit, wie die Geschichte kein anderes Beispiel aufzuweisen hat, zusammengetreten; es hat sich selbst in seiner ersten öffentlichen Sitzung als allgemeines Concilium anerkannt mit feierlicher Bestätigung des Papstes, der dasselbe als solches förmlich eröffnete und als eröffnet erklärte; es hat auf der Grundlage des alten katholischen Glaubens seine Verhandlungen über die Glaubenslehre und Disciplin der Kirche begonnen und fortgeführt mit aller jener Gründlichkeit, Freiheit und Würde, wie sie einem allgemeinen Concilium geziemt; nach mehr als drei Monaten der Verhandlung war die erste Glaubensentscheidung, bestehend aus vier kurzen Capiteln, fertig und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 667 Vätern, einstimmig approbirt; der Papst ertheilte dieser Glaubensentscheidung in der dritten Sitzung am 24. April 1870 öffentlich seine förmliche Bestätigung. Kann bis zu diesem Tage auch nur der geringste Zweifel obwalten, daß das Vaticanische

Concilium ein wahres, rechtmäßiges allgemeines Concilium sei?

Abermals nach beinahe drei Monaten der Verhandlung, die mit eben so viel Gründlichkeit, Freiheit und Würde, wie die frühere, geführt wurde, war die zweite Glaubensentscheidung, bestehend aus vier kurzen Kapiteln, fertig und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 535 Vätern, beinahe einstimmig (nämlich mit 533 Stimmen) approbirt; der Papst ertheilte dieser Glaubensentscheidung in der vierten Sitzung am 19. Juli 1870 öffentlich seine förmliche Bestätigung. Jene Väter, welche diesmal wegen verschiedener Bedenken von der Sitzung weggeblieben waren, erklärten ihren Beitritt, ihre nachträgliche Zustimmung, zu der in der vierten Sitzung von fast allen anwesenden Vätern approbirten und vom Papste bestätigten Glaubensentscheidung, wodurch dieselben nicht nur den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums unzweifelhaft anerkannten, und öffentlich bezeugten, sondern auch die Uebereinstimmung des gesammten Episcopats, das heißt, der ganzen lehrenden katholischen Kirche, in der definirten Lehre vom Primat des Papstes und dessen Unfehlbarkeit laut und deutlich verkündeten. Kann hienach bei dem Ausspruche der Bischöfe aus allen Ländern der Welt und bei der förmlichen Bestätigung des Papstes der katholische Christ noch irgendwie zweifeln, daß auch zur Zeit der vierten Sitzung das Vaticanische Concilium ein wahres, rechtmäßiges, allgemeines Concilium sei, und die in dieser Sitzung gefällte Glaubensentscheidung die wahre katholische Lehre enthalte? Sollte aber Jemand dieses nicht zugeben, so müßte er glauben, die katholische Lehre besser zu wissen, als der Papst mit allen Bischöfen, die Gott selbst als Nachfolger der Apostel bestellt, und denen Er die von Ihm geoffenbarte Wahrheit zur treuen Aufbewahrung und richtigen Erklärung anvertraut, und denen Er hiezu den besonderen Beistand des heiligen Geistes verheißen und verliehen hat. Es ist zu begreifen, wenn auch sehr zu

bedauern, daß Jemand die ganze Offenbarung oder die katholische Kirche als das Werk Gottes leugnet und verwirft; es ist aber unglaublich, daß es Leute gibt, welche meinen, daß sie gegen den Papst und gegen die Bischöfe der ganzen Welt ihre katholische Kirche aufrichten oder halten können. Eine Secte mögen sie wohl zu Stande bringen, eine Kirche aber werden sie nicht bilden, am wenigsten die katholische Kirche, die wahre Kirche Jesu Christi, die nach dem Willen und der Einrichtung ihres göttlichen Stifters nie ohne den Papst und die Bischöfe war, nie ohne den Papst und die Bischöfe sein wird.

Schlußbemerkungen.

Vergehe ich es mir überlegt, ob es nach dieser Darstellung des Vaticanischen Conciliums und seines bisherigen Verlaufes noch nöthig oder auch nur angemessen sei, über die Eingangs erwähnte, von Herrn Dr. Schulte herausgegebene Schrift etwas Weiteres beizufügen, da die einfache geschichtliche Darstellung, wie sie vorliegt, der beste Beweis für dessen öcumenischen Charakter ist. Hiernach schien es unnöthig, die einzelnen in der vorerwähnten Schrift enthaltenen Angriffe durchzugehen und aus der geschichtlichen Darstellung ihre Haltlosigkeit hervorzuheben. Andererseits könnten jedoch die Gegner aus diesem Schweigen die Unwiderleglichkeit der in jener Schrift vorgebrachten Anstände zu behaupten versuchen. So beschloß ich denn, der vorausgehenden kurzen geschichtlichen Darstellung des Vaticanischen Conciliums, welche jedem Kenner der früheren allgemeinen Concilien, ja selbst dem bloßen unbefangenen Beurtheiler den vollen Beweis für dessen öcumenischen Charakter liefert, noch einige Bemerkungen über die von Hrn. Dr. Schulte herausgegebene Schrift in möglichster Kürze folgen zu lassen, welche zunächst für solche Leser bestimmt sind, die

jene Schrift von Hrn. Dr. Schulte gelesen haben und dadurch bedenklich geworden sind.

Was in der von Hrn. Dr. Schulte herausgegebenen Schrift gegen das Vaticanische Concilium vorgebracht wird, um dessen öcumenischen Charakter anzufechten, kann ich hier füglich in drei Classen theilen.

Es sind nämlich entweder Dinge, die offenbar den Charakter des Conciliums in keiner Weise berühren, so z. B. die Behauptungen, daß keine bestimmte Veranlassung zur Versammlung eines allgemeinen Conciliums vorhanden war, daß über die demselben gestellte Aufgabe nicht schon bei der Einberufung genauere Angaben gemacht worden, daß die Vorbereitungen für das Concil ungenügend gewesen seien, daß nicht gleich im Anfange sämtliche Vorlagen auf einmal den Vätern mitgetheilt worden, oder die anfängliche Schwierigkeit, in dem großen Lokale allgemein verständlich zu reden.

Das sind sammt und sonders Dinge, durch welche der öcumenische Charakter eines Conciliums nicht bedingt ist. Uebrigens hat der Papst, dem das Recht der Einberufung eines allgemeinen Conciliums zusteht und somit auch die Beurtheilung, ob eine Veranlassung dazu vorhanden sei, den genügenden Grund der Einberufung eines allgemeinen Conciliums in der gegenwärtigen Zeitlage gefunden, und er hat dabei den Rath nicht blos der Cardinäle in Rom, sondern vieler auswärtigen Bischöfe eingeholt, die sich mit großer Einhelligkeit dafür ausgesprochen haben.

Die Aufgabe des Conciliums wurde beim Vaticanischen ganz ähnlich wie beim Tridentinischen Concil ausgesprochen. — Wenn man die zu Rom gemachten Vorbereitungen ungenügend nennen will, weil die dem Concilium vorgelegten Entwürfe durch dasselbe sehr bedeutend abgeändert, ja völlig umgestaltet wurden, so liegt ja gerade in dieser letztern Thatsache der schönste Beweis für die Gründlichkeit und Freiheit der Conciliums-

Verhandlungen. Daß nicht sämtliche Vorlagen auf einmal dem Concilium gemacht worden, ist allerdings wahr; es ist aber auch noch Niemanden eingefallen, dies zur Bedingung der Gültigkeit eines allgemeinen Conciliums zu machen. Wohl hat ein Theil der Väter eine solche gleichzeitige Einbringung aller Entwürfe gewünscht und Gründe dafür vorgebracht, in deren Anbetracht diesem Wunsche so viel wie möglich entsprochen wurde.

Anderere Dinge, welche in der von Hrn. Dr. Schulte herausgegebenen Schrift gegen den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums vorgebracht werden, sind in meiner hier vorangehenden historischen Darstellung bereits genau erörtert und in ihrer wahren Gestalt dargelegt worden, so das Jus proponendi (vgl. oben S. 34—35)*, dann die Zusammensetzung des Conciliums (vgl. oben S. 15—22), die Geschäftsordnung des Conciliums (vgl. oben S. 31—49), die Commissionen des Conciliums (vgl. oben S. 38 und 56—61). Die Sch. Schrift wimmelt hier von Irrthümern und Unrichtigkeiten, Mißverständnissen und Entstellungen, wovon man sich überzeugen kann, wenn man die Schrift von Sch. (S. 7—16) mit den betreffenden Parthien meiner vorangehenden historischen Darstellung vergleicht, z. B. über die Zusammensetzung des Conciliums, oder über die Geschäftsordnung, bei welcher letzteren ich ausdrücklich zu bemerken für nöthig finde, daß die Unrichtigkeiten und Entstellungen nicht etwa in den bei Sch. angeführten Eingaben der Conciliumsväter vorkommen, sondern daß sie durch die Verstümmelung dieser Eingaben oder durch die vom Verfasser der Sch. Schrift beigefügten Zusätze entstanden sind.

Die dritte Classe von Einwendungen der Sch. Schrift gegen den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums betrifft solche Punkte, die weder so unbedeutend, wie jene der ersten

*) Es wurde weder in dem päpstlichen Breve gesagt, noch war es intendirt, das den Conciliumsvätern zuerkannte Recht, Anträge zu stellen, als „bloße Ausnahme oder Gnade“ (Schulle S. 7). zu betrachten.

Classe, noch von mir bereits so vollständig erörtert sind, wie jene der zweiten Classe. Dieselben sollen entweder dazu dienen, den Mangel an Freiheit der Väter des Conciliums, oder den Mangel der moralischen Einstimmigkeit zu constatiren.

In ersterer Beziehung wird auf „die von den Präsidenten des Concils gegen einzelne Redner ausgesprochenen Mißbilligungen und Ordnungsrufe und die daran geknüpften Klagen über Beschränkung der Freiheit der Discussion“ hingedeutet. Eine Mahnung der Präsidenten an einzelne Redner, bei der Sache zu bleiben, oder auch deutliche Zeichen der Mißbilligung der Aeußerungen eines Redners von Seite der Versammlung hindern nicht die Freiheit der Discussion; sonst könnte man keine große berathende Körperschaft in der Welt frei nennen, da Beides bekanntlich in allen solchen Körperschaften von Zeit zu Zeit vorkommt, ohne daß es Jemanden deshalb einfiel, die Versammlung unfrei zu nennen. Sollte man aber für ein Concilium größere Freiheit als für andere berathende Körperschaften in Anspruch nehmen, so müßte ich auf das Concilium von Trient hinweisen, dessen öcumenischen Charakter die Gegner nicht bezweifeln. Nun so mögen sie bei Pallavicini nachlesen, welche Scenen dort vorgefallen sind, hinter denen die allfälligen Ordnungsrufe oder die in der General-Congregation des Vaticanischen Conciliums vorgekommenen Rufe der Mißbilligung weit zurückbleiben*). Und will man wissen, wie die Väter des

*) Man sehe Pallavicini Storia del Concilio di Trento. Roma 1833. Lib. VI. cap. 7. n. 16. c. 8. n. 2. c. 11. n. 9—11. c. 14. n. 4. Lib. VII. c. 4. n. 8. (riuscì questa congregazione generale sopramodo turbolenta) und n. 12—16. 20. Lib. VIII. c. 6. n. 1. c. 7. n. 5—12. Lib. IX. c. 1. n. 7. (l'Archinto fu interrotto dalle rampogne de' collegi, i quali gridarono . . . e lo riprovarono anche i legati etc.), c. 2. n. 1—3. Wer diese und andere Stellen bei Pallavicini liest, die auch von Massarelli erzählt werden, wird finden, daß das Vaticanische Concilium sehr ruhig verlief, wenn man es mit dem Concilium von Trient, dessen öcumenischer Charakter über jeden Zweifel erhaben ist, vergleicht. Auch das unzweifelhaft öcumenische Concilium von Chalcedon hat stürmische Scenen aufzuweisen, wie solche auf dem Vaticanischen Concilium nicht vorkamen.

Vaticanischen Conciliums selbst über solche Vorfälle geurtheilt haben, ob sie hiedurch die conciliarische Freiheit im Geringsten beeinträchtigt glaubten, so mag hiefür die Thatsache genügen, daß nach diesen Vorfällen, welche der dritten Sitzung vorangingen, in der dritten Sitzung selbst alle 667 Väter einstimmig votirten, wodurch sie offen vor aller Welt constatirten, daß sie den öcumenischen Charakter des Conciliums in keiner Weise bedenklich oder zweifelhaft finden.

Die Freiheit und Gründlichkeit der Berathung wird in Zweifel gezogen (Schulte S. 21—22), weil bei der Generaldebatte über den vorgelegten Entwurf: Vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit der Schluß beantragt und von einer sehr großen Majorität angenommen wurde. Es dürfte hier genügen, auf das in meiner vorangehenden historischen Darstellung über diesen Punkt bereits Gesagte (S. 84) hinzuweisen. Da aber in der Schulte'schen Schrift aus einer Eingabe der Conciliumsväter die Stelle angeführt wird: „Aus dem Wesen der Concilien folgt, daß die Erlaubniß, der Abstimmung die Motive, worauf sich dieselbe stützt, beizufügen, nicht ein Privilegium einiger Väter, sondern ein Allen gemeinsames Recht ist“ (S. 22), mit dem Zusatze des Herausgebers, daß diese Verwahrung, wie alle früher eingereichten Eingaben ohne Berücksichtigung geblieben sei, so muß ich entgegen, daß dieses nicht wahr ist. Bei der Generaldebatte kommt keine Abstimmung vor, sondern bei der Specialdebatte über die einzelnen Theile des Entwurfes. Und in der Specialdebatte sowohl über die Einleitung, als über jedes einzelne der vier Kapitel des Entwurfes stand es Jedem, der sprechen wollte, frei, zu sprechen und die Motive seiner Abstimmung darzulegen; es wurde bei der Specialdebatte der Schluß nicht mehr beantragt; alle Redner, die über den Gegenstand zu sprechen verlangten, wurden gehört; das ist doch wohl die faktische Berücksichtigung jener Eingabe der Conciliumsväter.

Ein anderer Klagepunkt lautet so: „Es liegt eine Reihe von Actenstücken vor, aus denen hervorgeht, daß der Papst hinsichtlich der Unfehlbarkeitsfrage seinen persönlichen Einfluß in einer Weise geltend gemacht hat, welche der Freiheit der Verhandlungen nichts weniger als förderlich war“ (S. 24). Diese Actenstücke sind meist Antwortschreiben, welche der Papst an die Verfasser ihm überreichter Schriften oder Adressen erließ*). Man übersieht bei solchen gegen den Papst erhobenen Klagen ganz seine Stellung zur Frage. Die Frage ist, ob die Unfehlbarkeit des Papstes in Erklärung der Glaubens- und Sittenlehre eine von Gott geoffenbarte, im Depositum fidei stets vorhandene, Wahrheit sei. Der Papst ist nun kraft seiner Stellung der erste und vornehmste Zeuge, Hüter und Verkünder der von Gott geoffenbarten, im Depositum fidei vorhandenen, Wahrheit, von Gott dazu berufen und aufgestellt, alle seine Brüder in der Wahrheit zu erhalten, im Glauben zu stärken. Diese Erfüllung seiner Pflicht ist keine Beeinträchtigung fremder Freiheit, sondern nur eine Stütze der Wahrheit.

Als der letzte Grund gegen den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums wird in der Schulte'schen Schrift ange-

*) Wie leicht es sich übrigens der Verfasser der Schult. Schrift mit den Beweisen für seine Behauptungen gemacht habe, sieht man unter andern an Folgendem. Der Papst hatte an den bekannten Louis Beuillot, bei Gelegenheit der Uebersendung des Ertrags einer vom „Univers“ veranstalteten Collecte, ein Schreiben gerichtet, worin es heißt: „Die Gabe hat Uns ein lebhaftes Vergnügen gemacht, weil sie ein Pfand der kirchlichen (kindlichen?) Liebe Vieler und auch weil sie die Frucht des Kampfes ist, den Du seit langer Zeit für die Religion und für diesen heiligen Stuhl bestehst. Nichts kann uns angenehmer sein in diesen Zeiten, wo Wir, das Herz von Betrübniß erfüllt, sehen, in welche Gefahren die Seelen gesetzt werden durch die Irrthümer, die sich überall vermehren, und mit welchem Eifer die Feinde der Kirche und dieses hl. Stuhles dahinstreben, Unsere Söhne zu verführen und von Uns zu trennen. Darum beglückwünschen Wir Dich und Deine Mitarbeiter über den glücklichen Erfolg Eurer Arbeiten; Wir beglückwünschen diejenigen, welche sie wirken lassen zur Befestigung ihrer eigenen Frömmigkeit.“ (S. 25). Durch ein solches Schreiben soll nun die Freiheit der Väter des Conciliums gehemmt sein!!

führt der Mangel an Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung: „Nachdem der Mangel eines consensus ecclesiarum bezüglich des Schema über den Primat so deutlich constatirt worden, wie es durch die schriftlichen Vota^{*)}, und die Reden vieler Bischöfe, durch die Abstimmung am 13. Juli und die Eingabe vom 17. Juli geschehen war, kann die am 18. Juli vorgenommene Abstimmung der in der Sitzung Anwesenden unmöglich als definitive Constatirung des consensus ecclesiarum angesehen werden.“ (S. 42.)

Hier ist vor Allem der Kunstgriff zu beachten, wodurch der consensus ecclesiarum untergeschoben wird für die Einstimmigkeit der Conciliumsväter. Um diese letztere handelt es sich hier zunächst; denn jener erstere Ausdruck, obwohl er identisch mit der Einstimmigkeit der Bischöfe verstanden werden könnte, läßt doch auch noch andere Auslegungen zu, die den Gesichtspunkt verrücken und zu neuen Streitigkeiten führen würden. Also halten wir vor Allem den richtigen Ausdruck fest: Einstimmigkeit der Väter des Conciliums.

Aber auch die Forderung dieser Einstimmigkeit zu einer Glaubensentscheidung läßt sich nicht verfechten und wurde auch nicht anders geltend gemacht, als in der Form einer sogenannten moralischen Einstimmigkeit. Da entsteht nun gleich die Frage: Wie viele Stimmen werden erfordert zu einer moralischen Einstimmigkeit? Bei welcher Zahl von abweichenden Stimmen ist die moralische Einstimmigkeit noch vorhanden? Bei welcher Zahl hört sie auf? Ist bei hundert Personen noch moralische Einstimmigkeit, wenn zwei, oder drei, oder fünf, oder zehn, oder zwölf gegen die Uebrigen stimmen? Es gibt hiefür keinen sichern Maßstab, nur schwankende subjective Meinungen. Zu dieser Unbestimmtheit des Begriffes kommt noch die Neuheit der Forderung. Um nichts zu sagen von früheren Concilien, läßt sich diese schon er-

^{*)} Dieser Ausdruck ist ungenau; doch lasse ich ihn stehen, weil der Verfasser der Schult. Schrift sich dessen bedient.

weisen aus der sogenannten Geschäftsordnung des Conciliums von Trient, gemäß welcher rechtmäßige Entscheidungen oder Beschlüsse des Conciliums zu Stande kommen, wenn die „große Mehrzahl“ oder die „Mehrzahl“ der Väter darüber einig ist*). Wenn das Concilium von Trient in solcher Weise vorging, und die ganze katholische Welt dasselbe als ein wahrhaft öcumenisches unzweifelhaft anerkennt, so kann dieser nämliche Vorgang bei dem Vaticanischen Concilium nicht beanstandet werden, um seinen öcumenischen Charakter in Zweifel zu ziehen.

Doch ich gehe noch weiter. Wenn auch die moralische Einstimmigkeit nicht nothwendig genannt werden kann zu einer Glaubensentscheidung auf einem allgemeinen Concilium, so ist sie doch gewiß sehr wünschenswerth, worauf auch die sogenannte Geschäftsordnung des Tridentinischen Conciliums hindeutet. Prüfen wir einmal die für den Mangel der wünschenswerthen Einstimmigkeit bei der Glaubensentscheidung: Vom Primat des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit angeführten Belege. Als solche werden von den Feinden des Conciliums geltend gemacht:

*) Wir lesen in der Geschäftsordnung des Conciliums von Trient in dem Abschnitt: De modo conficiendi et examinandi Decreta hierüber folgendes: „Sic igitur reformato decreto, de eo data omnibus copia, iterum in Congregatione generali illud examinandum proponitur, atque censurae (die Bemerkungen) super eo factae denuo a deputatis (von der Commission) perpenduntur, qui illud secundum eas reformant, rursusque in plena Synodo examinatur, quod toties fit, quousque vel ab omnibus, si fieri posset, quod omni cura, studio ac diligentia Praesidentes et deputati procurant, vel saltem a longe majori parte comprobetur, Si autem Patres vel super tota decreti forma vel aliquo ejus capite adeo discordes essent, ut a majori parte reprobaretur, tunc alia decreti forma concipitur, quae si eodem modo proposita pluribus displiceret, alia atque alia vel integra vel aliquod particulare caput vel canon formatur, quousque tandem, ut dictum est, Patres omnes vel major pars conveniat.“ Friedrich: Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum. I. Abtheil. S. 274. Und der nächstfolgende Abschnitt der s. g. Tridentinischen Geschäftsordnung mit der Aufschrift: De modo procedendi super dogmatibus besagt, daß diese vorangestellte allgemeine Norm auch für die Glaubensentscheidungen galt. Friedrich l. c. S. 275.

Die zuerst über den Entwurf eingereichten schriftlichen Bemerkungen, die bei der mündlichen Debatte gehaltenen Reden mancher Väter, die vorläufige Abstimmung in der General-Congregation vom 13. Juli mit den 88 Stimmen: Non placet, und die schriftliche Eingabe vom 17. Juli, worin 55 Väter dem Papste erklärten, daß sie von der öffentlichen Sitzung am 18. Juli wegbleiben, weil sie Non placet stimmen würden. Indem ich hier zuerst den Leser bitte, meine hierauf bezügliche historische Darstellung (S. 70 u. 81) sich gegenwärtig zu halten, füge ich Folgendes bei.

Die schriftlichen und mündlichen Einwendungen gegen diesen Entwurf zur Zeit der Verhandlung bilden ebenso wenig einen Beweis gegen den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums, als (um nichts vom Apostel-Concilium in Jerusalem zu sagen) die ähnliche Debatte auf dem Concilium von Nicäa (s. oben S. 27.) den öcumenischen Charakter desselben je in Frage gestellt hat.

Die Abstimmung in der General-Congregation hat ohnedies nur eine provisorische Bedeutung, die einerseits als Nachklang der vorausgehenden Debatten anzusehen ist, andererseits keinen sichern Schluß auf das definitive Urtheil der Betreffenden zuläßt. So haben von den 88 ablehnenden Stimmen der General-Congregation fünf in der öffentlichen Sitzung ihre Zustimmung erklärt, 55 erklärten schriftlich, daß sie auch in der öffentlichen Sitzung ihr Non placet aufrecht erhalten würden, 27 andere aber fanden es mit ihrer Ueberzeugung mehr im Einklange, dieser schriftlichen Erklärung sich nicht anzuschließen. In der öffentlichen Sitzung selbst haben von 535 anwesenden Vätern nur zwei gegen den vorgelesenen Entwurf gestimmt; das ist doch wohl moralische Einstimmigkeit zu nennen. Auf dem ersten Concilium in Nicäa haben auch zwei Väter gegen das vorgelegte Glaubensbekenntniß gestimmt; und doch wird es von Niemanden angezweifelt.

Es bleibt nur noch übrig zu erörtern, welchen Einfluß die schriftliche Erklärung der 55 Väter des Conciliums, daß sie, wenn

sie zur öffentlichen Sitzung kämen, mit Non placet stimmen würden, auf die Frage der Einstimmigkeit habe. Hierbei kommt Alles darauf an, ob man bei dieser Erörterung bloß auf die Form sehe, oder ob man die Thatsache der Uebereinstimmung der Gesinnungen als maßgebend ansehe. Wollte man sich an die bloße Form halten, so hat man die in der vierten Sitzung des Conciliums Anwesenden zu zählen, und eben so die in der Sitzung für und gegen die Glaubensentscheidung abgegebenen Stimmen. Nach dieser rein formellen Behandlung ist das Resultat bekannt; es sind 535 Anwesende, darunter 533 für, und zwei gegen die Entscheidung*). Da kann über die Einstimmigkeit kein Zweifel sein.

Sieht man aber auf das thatsächliche Verhältniß, so muß Mehreres in Betracht gezogen werden. Es gibt nämlich eine der formellen Abstimmung vorausgehende factische Zustimmung zur Entscheidung; dann gibt es eine Zustimmung, die in der öffentlichen Sitzung bei der förmlichen Abstimmung öffentlich erklärt wird; und es gibt eine der öffentlichen Sitzung nachfolgende factische Zustimmung Derer, die bei der öffentlichen Sitzung nicht anwesend waren. Will man die wahre Zahl der Zustimmenden zu einer Entscheidung kennen, so darf man nicht bloß die Abstimmenden in der öffentlichen Sitzung zählen, sondern man muß auch die beiden andern Classen von Zustimmenden beachten. Nun hat aber in der That eine bedeutende Zahl von Vätern des Conciliums entweder vorläufig schon ihre Zustimmung erklärt, wenn sie aus was immer für einem Grunde früher abreisen mußten, oder nachträglich diese Zustimmung ausgesprochen. Es kann an und für sich keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Jene, welche schon

*) Da die formelle Bestimmung lautete: „*Minime fas esse a Sessione absentibus quavis de causa, suffragium suum scripto consignatum ad Concilium mittere,*“ so konnte eine solche schriftlich eingefendete Erklärung formell nicht zur Abstimmung gerechnet werden.

vorläufig, als Jene, welche erst nachträglich zu einer solchen Entscheidung ihre Zustimmung erklären, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich als Solche anzusehen sind, welche dafür stimmen, und daß somit eine Entscheidung, welche auf diesem dreifachen Wege (vorläufige Zustimmung, Zustimmung bei der formellen Abstimmung, nachträgliche Zustimmung) alle Stimmen für sich hat, in der That und Wahrheit eine einstimmige sei.

Das einzige Bedenken könnte noch auftauchen, ob die 55 Väter, welche in ihrer schriftlichen Erklärung vom 17. Juli erklärt hatten, daß sie am 18. Juli nicht zur Sitzung kommen werden, daß sie aber, wenn sie kämen, abermals Non placet stimmen würden, dennoch nachträglich der gefällten Entscheidung ihre Zustimmung geben konnten. Machen wir uns den wahren Standpunkt derselben klar, um die richtige Antwort auf dieses Bedenken zu finden.

Sie hatten gewünscht, daß über diesen Gegenstand wenigstens für jetzt, keine Glaubensentscheidung gefällt werde; das war die Bedeutung ihrer schriftlichen Eingabe; darum enthielten sie sich der Abstimmung. Die Glaubensentscheidung wurde vom Concilium dennoch gefällt, und zwar fast einstimmig. Jetzt trat an Jeden derselben die weitere doppelte Frage heran: Ist diese Glaubensentscheidung der vierten Sitzung die einstimmige Entscheidung eines wahren allgemeinen Conciliums? Und habe ich bisher gegen die Entscheidung angekämpft, bloß weil ich sie für inopportun hielt, oder auch weil ich sie nicht für göttlich geoffenbarte Wahrheit hielt? Wir sind nicht befugt anzunehmen, daß echtkatholische, gewissenhafte, überzeugungstreue und charakterfeste Männer ohne eine ernste Prüfung dieser beiden Fragen sich entschlossen haben, ihre gläubige Annahme der vom Concilium gefällten Glaubensentscheidung zu erklären, die doch wirklich erfolgte. Ja wir können selbst von der zweiten Frage ganz absehen, die sich Jeder beantworten konnte, wie er es der Wahrheit gemäß fand, entweder: Ich habe nur die

Entscheidung für nicht opportun gehalten, oder: Ich fand noch nicht alle theologischen Bedenken beseitigt, oder: Ich habe mich geirrt (auch der heilige Cyprian und der große Fenelon haben sich geirrt). Es genügt uns, zu wissen, daß dieselben thatsächlich das Vaticanische Concilium für ein wahres öcumenisches Concilium halten und die in der vierten Sitzung desselben gefällte Glaubensentscheidung als eine einstimmige ansehen; denn gerade aus dieser zweifachen Ueberzeugung ergab sich für sie der nothwendige Schluß, daß sie dieser Glaubensentscheidung ihre nachträgliche Zustimmung geben müssen, wenn sie katholische Bischöfe sein und bleiben wollen, weil die Autorität eines öcumenischen Conciliums nicht nur die höchste Autorität in der katholischen Kirche, sondern auch seine Glaubensentscheidung durch den Beistand des hl. Geistes der irrthumslose Ausdruck der von Gott geoffenbarten Wahrheit ist. So ist jetzt thatsächlich die wünschenswerthe Einstimmigkeit der Conciliumsväter für die Glaubensentscheidung der vierten Sitzung vorhanden, wie sie formell für die Glaubensentscheidung der dritten Sitzung von Anbeginn vorhanden war.

Diese ganze Darstellung dürfte jedem Unbefangenen die Ueberzeugung verschaffen, daß bei dem Vaticanischen Concilium alle zu einem wahren öcumenischen Concilium gehörigen Erfordernisse vorhanden seien, und daß insbesondere weder die nöthige Freiheit bei den Verhandlungen, noch die erwünschte Einstimmigkeit für die Entscheidungen gefehlt habe.

Möchten nun auch alle Katholiken ihrer Pflicht gegen die Entscheidungen dieses allgemeinen Conciliums nachkommen, und dieselben gläubig annehmen, um ihres eigenen Seelenheiles willen! Eingedenk der Worte des heiligen Cyprian, daß, wer es nicht mit seinem Bischöfe halte, nicht zur Kirche gehöre; wer aber die Kirche nicht zur Mutter habe, der habe auch Gott nicht zum Vater. (De unit. Ecclesiae c.5.)

